

13. Sitzung

Mittwoch, 5. November 2003, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Edith Hänggi, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 125 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Baumgartner Leo, Bernath Reiner, Bloch Kurt, Bosshart Esther, Bühlmann Andreas, Burri Rudolf, Deiss Ursula, Gasche Andreas, Heiri Theo, Imbach Konrad, Käser Walter, Kocher Theodor, Lederer Daniel, Mathys Walter, Meier Peter, Schorta Reto, Venneri Elisabeth, Walder Hans, Zimmerli Kurt. (19)

DG 156/2003

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich heisse Sie zum zweiten Sitzungstag der November-Session herzlich willkommen. Für die Stimmzählerin Regula Born, die noch im Stau steckt, ist vorläufig Beat Schmied eingesprungen. – Am 24. Oktober 2003 hat in Bern die Interparlamentarische Konferenz stattgefunden. Namhafte Experte haben zu den Gesundheitskosten Stellung genommen. Nach den Kantonen Baselland, Aargau, Basel-Stadt und Bern geht das Präsidium der IPK turnusgemäss für zwei Jahre an den Kanton Solothurn. Als Mitglied der IPK ist Kantonsrat Thomas Woodtli nominiert und einstimmig gewählt worden. Im Namen des Kantonsrats gratuliere ich Thomas Woodtli zu seiner Wahl. Wir wünschen ihm, dass der Erfahrungs- und Gedankenaustausch über die Kantonsgrenzen wegweisend für eine interkantonale Zusammenarbeit wird.

Zur Kleinen Anfrage K 143/2003 Beatrice Heim, SP, vom 10. September 2003 betreffend «Ausschreibebedingungen öffentliche Planaufgabe für Mobilfunkantennen» hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 21. Oktober 2003 schriftlich Stellung genommen. Sie kann daher von der Traktandenliste gestrichen werden.

Kantonsrat Reiner Bernath hält sich in Afrika auf; während seiner Abwesenheit wird Caroline Wernli Einsitz in die SOGEKO nehmen. Nach der Wahl Kurt Fluris in den Nationalrat hat die FDP-Fraktion Simon Winkelhausen für den frei gewordenen Sitz in der WoV-Kommission nominiert. Ich bitte Sie, mit Ihrer Karte zu bezeugen, ob Sie mit dieser Nomination einverstanden sind. – Der Rat hat Simon Winkelhausen einstimmig in die WoV-Kommission gewählt.

Von Hugo Huber ist eben ein Demissionsschreiben eingegangen: «Sehr geehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe mich entschlossen, als Mitglied des Kantonsrats auf Ende November 2003 zurückzutreten. Ich danke Ihnen, den Ratskolleginnen und Ratskollegen sowie allen Ratsdiensten für die Zusammenarbeit der letzten Jahre. Mit freundlichen Grüssen, Hugo Huber.» Wir wünschen Hugo Huber privat und beruflich alles Gute für die Zukunft.

Zur Traktandenliste: Das Traktandum 115/2003 Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes werden wir heute anschliessend an das Geschäft 89/2003 behandeln. Die Interpellation 58/2003 Walter Wobmann werden wir vor der Pause einschieben, da Herr Wobmann nach der Pause geschäftlich abwesend sein wird.

K 143/2003

Kleine Anfrage Beatrice Heim (SP, Starrkirch-Wil): Ausschreibebedingungen «Öffentliche Planaufgabe für Mobilfunkantennen»

(Wortlaut der am 10.09.2003 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 2003 Seite 488)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 21. Oktober 2003 lautet:

Zu Frage 1. Nein. Gemäss § 8 der Kantonalen Bauverordnung (KBV, BGS 711.61) hat die Baubehörde das Baugesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde – wo ein solches nicht besteht, in den von ihr bestimmten Zeitungen – zu publizieren. Es gilt das Territorialitätsprinzip. Es ist potentiell von einem Baugesuch betroffenen Anwohnern der Nachbargemeinden zuzumuten, auch die Publikationen der Nachbargemeinde zu konsultieren, zumal diese in der Regel im gleichen Publikationsorgan (Amtsanzeiger) nachzulesen sind.

Zu Frage 2. Ja, sofern eine Adresse vorhanden ist. In jedem Fall sollte die Grundstück-Nummer und allenfalls – vorab ausserhalb der Bauzone – der Flurname angegeben sein.

Zu Frage 3. Ja, wobei dies Sache der Gesuchsteller ist.

Zu Frage 4. Siehe Antwort zu Frage 3, wobei diese Möglichkeiten äusserst beschränkt sind.

Zu Frage 5. Ja, wobei sich die Einschränkung in erster Linie aus dem Bundesrecht (und nicht dem kantonalen Baugesetz) ergibt.

WG 14/2003

Wahl eines Mitglieds des Arbeitsgerichts Thal-Gäu, Arbeitgeber

Ausgeteilte Stimmzettel 120, Stimmende 117, absolutes Mehr 59.

Gewählt wird mit 98 Stimmen Herr Harry Kocher, Oensingen.

RG 32/2003

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung: 1. Änderung der Kantonsverfassung (2. Lesung)

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2003, S. 392)

Es liegen vor:

a) Botschaft und vier Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 4. März 2003 (siehe «Verhandlungen» 2003, S. 366).

b) Die drei Kantonsratsbeschlüsse vom 3. September 2003 (Stand 1. Lesung), welche lauten:

A) Änderung der Kantonsverfassung; Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Der Titel zu Kapitel V lautet neu:

V. Volksbegehren (Initiative und Volksauftrag)

Artikel 34 lautet neu:

Art. 34. Volksauftrag

¹ 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Kantonsrat zu Fragen der politischen Planung und der Rechtsetzung oder zu weiteren Themen, die Gegenstand eines Auftrags des Kantonsrates an den Regierungsrat sein können, schriftlich einen Antrag zu stellen.

² Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Beschlüsse über Volksaufträge nach Art. 34;

Als Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} wird eingefügt:

b^{bis}) Planungsbeschlüsse nach Art. 73;

Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) Beschlüsse nach Art. 74;

Die Marginalie zu Artikel 70 lautet neu:

Art. 70. Verhältnis zum Regierungsrat

Artikel 70 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Kantonsrat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Im eigenen Zuständigkeitsbereich kann der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen.

Als Artikel 71 Absatz 3 wird eingefügt:

³ Zum Gegenstand eines nicht erfüllten Auftrags oder Planungsbeschlusses kann der Kantonsrat eine parlamentarische Initiative ergreifen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Artikel 73 lautet neu:

Art. 73. Politische Planung

¹ Der Kantonsrat behandelt den Legislaturplan und den integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere grundlegende Pläne in einzelnen Aufgabenbereichen und nimmt davon Kenntnis.

² Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung.

Die Marginalie zu Artikel 74 lautet neu:

Art. 74. Steuerung von Leistungen und Finanzen

Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b) und c) lauten neu:

b) setzt periodisch die Struktur und den Bestimmtheitsgrad der Budgetierung fest, entscheidet über die wichtigen Fragen der Globalbudgets und beschliesst den Voranschlag;

c) genehmigt den Geschäftsbericht.

Artikel 74 Absatz 2 lautet neu:

² Der Kantonsrat verknüpft Beschlüsse über Finanzen mit den Leistungen, die dafür zu erbringen sind. Er achtet auf die Wirksamkeit aller Massnahmen des Kantons.

Artikel 78 Absatz 2 erster Satz lautet neu:

² Er erstellt zu Beginn jeder Amtsperiode einen Legislaturplan und einen integrierten Aufgaben- und Finanzplan.

Artikel 81 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung. Er sorgt für einen rechtmässigen und wirkungsorientierten Dienst an der Öffentlichkeit.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Inkraftsetzung von Artikel 74 Absatz 2 für bestimmte Bereiche aufschieben.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

B) Änderung der Kantonsverfassung; Globalbudgetinitiative (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) lautet neu:

c) Erlass eines Beschlusses des Kantonsrates; nicht zulässig sind Initiativen zu Beschlüssen nach Artikel 37, ausgenommen die Globalbudgetinitiative nach Artikel 33a.

Artikel 29 Absatz 3 lautet neu:

³Die übrigen Initiativen können als Anregung oder ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden, die Globalbudgetinitiative nur als Anregung. Sie müssen sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen und eine Rückzugsklausel enthalten.

In Artikel 30 Absatz 3 wird als zweiter Satz angefügt:

Für Globalbudgetinitiativen gilt Artikel 33a.

In Artikel 32 Absatz 2 wird als vierter Satz angefügt:

Für Globalbudgetinitiativen gilt Artikel 33a.

Als Artikel 33a wird eingefügt:

Art. 33a Globalbudgetinitiative

¹3'000 Stimmberechtigte können eine bestimmte Ausgestaltung eines künftigen mehrjährigen Globalbudgets verlangen. Das Begehren ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf des vorangehenden mehrjährigen Globalbudgets einzureichen. Die Sammelfrist endet 90 Tage nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes.

²Bis 12 Monate vor Ablauf des Globalbudgets verabschiedet der Kantonsrat eine Vorlage, die dem Ziel des Begehrens entspricht. Die Vorlage ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Globalbudgetperiode zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag dem Volk zum Entscheid vorzulegen. Zur Finanzierung des Begehrens kann die Vorlage mit einer Änderung des Steuerfusses verknüpft werden.

II.

Die Änderung tritt nur in Kraft, wenn das Volk den Verfassungsänderungen nach dem Beschluss 1a über die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

C) *Änderung der Kantonsverfassung; Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrates an eine kantonsrätliche Kommission (1. Lesung)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396) beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Als Artikel 74 Absatz 3 wird eingefügt:

³Durch Gesetz kann die vorläufige Bewilligung einer Ausgabe, welche keinen Aufschub erträgt, an die für die Finanzen zuständige Kommission delegiert werden. Die Bewilligung ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beraten und beschlossen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Georg Hasenfratz, SP. Ich äussere mich gleich zu allen drei Beschlüssen. Ich habe in der letzten Session meine Argumente gegen die solothurnische Umsetzung von WoV dargelegt. Diese Umsetzung ist nicht parlamentstauglich, die negativen Seiten überwiegen. Eine wirkungsvolle Staatsverwaltung muss ohne schädliche Machtverschiebung zu Regierung und Verwaltung möglich sein. An meiner Haltung hat sich nichts geändert. Ich hoffe allerdings, dass einige unter Ihnen in sich gegangen sind und sich vielleicht sogar einer WoV-Deprogrammierung unterzogen haben. Wenn alle, die mir nach der letzten Session anvertraut haben, ich hätte eigentlich schon Recht, dieses Mal auch Nein stimmen, dürfte das Abstimmungsergebnis schon viel erfreulicher aussehen. Warum soll man den Verlockungen einer modischen Heilslehre nachgeben, wenn sachliche Gründe, die eigene politische Erfahrung, der politische Instinkt, das schlechte oder unguete Gefühl bei dieser ganzen Sache dagegen sprechen? Ich bitte Sie, sagen Sie Nein zu allen drei WoV-Beschlüssen.

Stefan Hug, SP. Als Präsident der Spezialkommission WoV, als WoV-Kommissionsmitglied und vor allem auch aus eigener Überzeugung bitte ich Sie noch einmal, zu diesem WoV-Paket integral Ja zu sagen. Ich habe letztes Mal bereits dargelegt, dass die Machtverschiebung weg vom Parlament nicht gegeben ist, solange wir das Paket integral überweisen. Ich bin fest überzeugt, dass wir bei der Umsetzung noch zu lernen haben; es ist noch nicht alles perfekt, oder anders gesagt: Wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier müssen uns noch an die neuen Instrumente und an die neue Kultur gewöhnen. Ich gehe jedoch davon aus, dass wir lernfähig sind. Ich bitte Sie, stellen Sie sich hinter dieses WoV-Paket und stehen Sie hinter der grossmehrheitlichen Zustimmung der letzten Session.

Kurt Fluri, FdP. Wenn Georg Hasenfratz nicht in der Lage ist, zwischen einem theoretischen Gebilde und der praktischen Anwendung zu unterscheiden, bedaure ich dies. Wir haben das WoV-System seit 1998 in der Verwaltung pragmatisch umgesetzt und mit parlamentarischen Instrumenten versehen. Wenn man in einem Kanton nicht von einem theoretischen Gebilde reden kann, dann im Fall des Kantons Solothurn. Wir können immer besser mit diesen Instrumenten und auch mit den Globalbudgets umgehen. Um ein theoretisches Gebilde handelt es sich vielleicht in andern Kantonen, in denen man WoV zuerst integral eingesetzt und erst nachher geschaut hat, wie es funktioniert. Ich bitte Sie, den Beschlüssen zuzustimmen.

Beschlussesentwurf A (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung)

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs A

Grosse Mehrheit

Dagegen

3 Stimmen

Beschlussesentwurf B (Globalbudgetinitiative)

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs B

Grosse Mehrheit

Dagegen

3 Stimmen

Beschlussesentwurf C (Delegation von Finanzbefugnissen des Kantonsrats an eine kantonsrätliche Kommission)

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs C

Grosse Mehrheit

Dagegen

3 Stimmen

VET 150/2003**Einspruch gegen die Verordnung über die Lernenden (Veto Nr. 11)**

Es liegen vor:

a) Der Wortlaut des am 10. September 2003 von 27 Mitglieder des Kantonsrats eingereichten Vetos (Erstunterzeichnerin: Esther Bosshart):

Die nachfolgend Unterzeichneten erheben Einspruch gegen die Verordnung über die Lernenden vom 24. Juni 2003.

Das vorliegende Veto bezieht sich auf § 10 Fremdsprachenaufenthalte in der Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau, der lautet:

¹Die Lernenden, welche eine Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau absolvieren, haben die Möglichkeit, während ihrer Lehrzeit höchstens vier Wochen Fremdsprachenaufenthalt zu Lasten der Arbeitszeit zu absolvieren, sofern:

a) der Amtschef oder die Amtschefin das entsprechende Gesuch unterstützt;

b) der Sprachaufenthalt einen Sprachunterricht beinhaltet und einer Sprache dient, welche Prüfungsfach ist;

c) der Sprachaufenthalt den Berufsschulunterricht nicht tangiert;

²Der Fremdsprachenunterricht kann zusammenhängend oder in höchstens zwei Teilen absolviert werden.

³Der Arbeitgeber trägt einen Viertel der Kosten, höchstens jedoch 1000 Franken pro Lehrverhältnis. Das Personalamt regelt die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens und der Abrechnung.

Begründung: Vergleichbare Leistungen an die auszubildenden Kaufleute sind in der Privatwirtschaft nicht üblich, im Gegenteil. Ein Grossteil der Ausbildungsplätze bieten auch im kaufmännischen Bereich KMU-Betriebe an, die sich aus finanziellen und vor allem auch aus organisatorischen Gründen entsprechende Zuwendungen nicht leisten könnten. Es ist für die Unterzeichneten nicht nachvollziehbar, warum gerade der Staat mit entsprechenden Leistungen vorpreschen muss, die mittelfristig unweigerlich zu entsprechenden Forderungen auch gegenüber der Privatwirtschaft führen.

Es ist zu bedenken, dass es heute schon zunehmend schwierig ist, auf Grund der neuen Ausbildungsregelungen (Anforderungen an Lehrbetriebe etc.) für angehende Kaufleute entsprechende Ausbildungsplätze zu finden. Es ist nicht sinnvoll, diese Problematik durch derartige «Sonderleistungen» der Verwaltung noch zu verstärken.

Unterschriften: 1. Esther Bosshart, 2. Walter Mathys, 3. Walter Wobmann, Beat Ehrsam, Heinz Müller, Peter Müller, Rudolf Rüegg, Christian Imark, Theo Stäubli, Reto Schorta, Walter Käser, Hansjörg Stoll, Andreas Gasche, Jakob Nussbaumer, Rolf Sommer, Hans Rudolf Lutz, Peter Lüscher, Kurt Küng, Herbert Wüthrich, Beat Balzli, Ursula Deiss, Beat Allemann, Martin Rötheli, Hugo Huber, Hansruedi Zürcher, Gerhard Wyss, Theodor Kocher. (27)

b) Die Feststellungsverfügung der Parlamentsdienste vom 10. September 2003, wonach das Veto zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Oktober 2003, welche lautet:

Der Kanton als Arbeitgeber übernimmt in der Ausbildung von Lernenden eine Schlüsselfunktion. Gerade in einer Zeit, da es nicht einfach ist, eine Lehrstelle zu finden, bietet er rund 200 Jugendlichen Ausbildungsplätze an. Er bildet u.a. zur Zeit über 120 Kaufleute aus. Mit einem abgeschlossenen Lehrvertrag geht der Arbeitgeber eine Ausbildungsverpflichtung ein. Der Ausbildungsauftrag im Fremdsprachenbereich kann jedoch durch den Lehrbetrieb Staat in der Alltagstätigkeit weder gefördert, noch unterstützt werden. Zur Behebung dieser Problematik bieten die Berufsschulen Fremdsprachaufenthalte – insbesondere für Lernende mit integrierter Berufsmatura (BM) – an und fördern den Besuch von Fremdsprachaufenthalten, da ohne diese die Lehrabschlussprüfungen kaum zu schaffen sind. Um die Gleichbehandlung aller Lernenden zu gewährleisten, macht der Staat bezüglich Fremdsprachaufenthalte keine Unterschiede zwischen Lernenden mit und ohne BM.

Ein Vergleich mit anderen kantonalen Verwaltungen, aber auch mit Betrieben der Privatwirtschaft im Kanton Solothurn, zeigt, dass wir mit unserer Regelung durchaus nicht im oberen Bereich der Unterstützung liegen. Andere Betriebe – kleinere und grössere – beteiligen sich ebenfalls an den Kosten für Fremdsprachaufenthalte und bieten zudem, im Gegensatz zum Staat, den Lernenden teilweise zusätzlich Ausbildungslager an und übernehmen die Ausgaben für die Lehrmittel. Einzelne Kantone organisieren die Fremdsprachaufenthalte sogar selber und übernehmen sämtliche Kosten. Auch die Löhne der Lernenden beim Staat bewegen sich vergleichsweise eher im unteren Bereich, so liegen diese beispielsweise 50 bis 100 Franken unter den Empfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes. Dasselbe gilt für die Ferienregelung, die in verschiedenen solothurnischen Firmen (Ascom, Eta SA, Schenker Storen u.a.m.) besser ist als jene des Kantons. Die tieferen Löhne und die kürzeren Ferien werden somit durch Beiträge an die Fremdsprachaufenthalte – durch welche initiative und engagierte Lernende gefördert werden sollen – teilweise wettgemacht.

Die finanziellen Beiträge des Kantons an die Lernenden sind gesamthaft betrachtet gegenüber ähnlichen Lehrbetrieben eher zurückhaltend geregelt. Wichtiger scheint uns, mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln mehr Lehrstellen und eine umfassende gute Ausbildung anbieten zu können. Dies wurde auch in diesem Sommer wiederum durch das grosse Engagement der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner umgesetzt, stehen doch 39 kaufmännischen Lehrabschlüssen 47 neue kaufmännische Lehrverträge gegenüber. Allen Lernenden – unabhängig ihrer persönlichen finanziellen und sozialen Situation – soll eine fundierte Ausbildung gerade auch im Fremdsprachenbereich ermöglicht werden; deshalb hat hier der Staat als Arbeitgeber und Ausbilder einen angemessenen Beitrag zu leisten. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass weniger begüterte Lernende aus Kostengründen auf einen Fremdsprachaufenthalt verzichten müssten, was einer beabsichtigten Chancengleichheit zuwiderlaufen würde. Zudem ist ein Herausgreifen einer einzelnen Massnahme unangebracht, geht es doch vielmehr um eine ganzheitliche Betrachtung aller Ausbildungsaktivitäten. Von einem Vorpreschen oder von Sonderleistungen des Staates kann nicht die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruchs.

Eintretensfrage

Beat Käch, FdP. Am 17. Dezember 2002 hat der Regierungsrat in einem RRB den Fremdsprachenaufenthalt für Lehrlinge und Lehrtöchter der kantonalen Verwaltung neu geregelt. Seit 1995 können die Lehrlinge drei Wochen Fremdsprachenaufenthalt zulasten der Arbeitszeit auf ein entsprechendes Gesuch des Lehrmeisters hin absolvieren. Seit 2001 absolvieren die Klassen der Berufsmaturität zwei Sprachaufenthalte zu je zwei Wochen im englischen und im französischen Sprachgebiet. Sie sind nicht obligatorisch, aber fester Bestandteil der BM-Ausbildung und für das Bestehen der Prüfung fast notwendig. Auch mit der Reform der kaufmännischen Grundausbildung werden Sprachaufenthalte immer wichtiger; es ist noch nicht ganz klar, ob es sogar internationale Zertifikate beim Abschluss der Lehre geben wird. Für einen Sprachaufenthalt von zwei Wochen entstehen Kosten von ungefähr 2000 Franken. Der Regierungsrat hat beschlossen, den Lehrlingen einen Viertel dieser Kosten, maximal 1000 Franken pro Lehrverhältnis auszurichten.

Am 24. Juni 2003 hat der Regierungsrat eine Verordnung über die Lernenden beim Staat erlassen. Gegen Paragraph 10 dieser Verordnung (Fremdsprachenaufenthalt der Kaufmänner und Kauffrauen) ist von 27 Kantonsräten, darunter die geschlossene SVP-Fraktion, das Veto ergriffen worden. Der Grund: Vergleichbare Leistungen seien in der Privatwirtschaft nicht üblich, im Gegenteil, der Staat presche mit diesen Leistungen wieder einmal vor, was mittelfristig zu entsprechenden Forderungen auch in der Privatwirtschaft führen werde. Für angehende Kaufleute werde es deshalb schwieriger, Ausbildungsplätze zu finden. Soweit die Argumentation der Einsprecher. Dass die neue kaufmännische Lehre zusätzliche Anforderungen an die betriebliche Ausbildung stellt, ist zweifellos richtig. Die Kostenfrage steht dabei sicher nicht im Vordergrund. Durch das degressive Schulmodell steht der Lehrling den Lehrbetrieben im dritten Lehrjahr mehr zur Verfügung; er ist nur noch einen Tag in der Schule, und das bringt für sie auch einen grossen Nutzen. Sicher können sich einige Lehrbetriebe die Kostenbeteiligung, wie der Staat sie nun vorsieht, nicht leisten; sie werden aber auch nicht dazu gezwungen. Auf der andern Seite haben viele Lehrbetriebe – mehr, als Sie meinen – eine viel grosszügigere Regelung für ihre Lehrlinge als der Staat.

Von einer Vorreiterrolle des Staats kann nicht die Rede sein. Ich kenne die Situation unserer Lehrlinge bestens. Ich habe Umfragen gemacht; die Unterlagen stelle ich Ihnen gerne zur Verfügung. Der Kanton Solothurn ist im Lehrlingswesen ein fairer Arbeitgeber und bildet die Lehrlinge sehr gut aus. Er hat sich diesen Sommer auch vorbildlich bemüht, noch mehr Lehrstellen anzubieten – hier übernimmt er eine Vorreiterrolle! Bei der finanziellen Entschädigung liegt er aber fast durchwegs im letzten Drittel aller Lehrbetriebe. Die Lehrlingslöhne liegen sogar knapp unter den SKV-Normen. Im ersten Lehrjahr sind es 600 und neu 630 Franken, im zweiten Jahr 780 bzw. neu 820 Franken und im dritten Lehrjahr 1070 bzw. neu 1130 Franken. Sehr viele Betriebe sind viel grosszügiger; ich könnte sie Ihnen aufzählen. Der Kanton Solothurn bezahlt auch keine Lehrmittel, die im ersten Lehrjahr zum Teil immerhin fast 1000 Franken ausmachen. Viele Betriebe zahlen sie ihren Lehrlingen. Gewisse Lehrbetriebe machen auch Lehrlingslager, der Kanton Solothurn nicht. Gewisse Kantone organisieren und finanzieren sogar selber Fremdsprachenaufenthalte; das kann der Kanton Solothurn nicht. Er hat keine Möglichkeit, die Lehrlinge in den Fremdsprachen zu fördern. Deshalb ist der Beitrag an den Sprachaufenthalt mehr als gerechtfertigt. Die FdP/JL-Fraktion stellt sich daher fast einstimmig hinter die gute Stellungnahme der Regierung und bittet Sie, das Veto abzulehnen.

Noch eine kurze persönliche Anmerkung: Mich stört die Mentalität, die hinter diesem Veto steht. Ich habe gemeint, durch die WoV-Begleitgruppe hätten auch die SVP-Kantonsrätinnen und Kantonsräte langsam gemerkt, dass in der Verwaltung und im ganzen Staat mehrheitlich sehr gute Leistungen vom Personal erbracht werden. Es wird denn auch jedes Mal gelobt, auch seitens der SVP. Trotzdem wird je länger je mehr auf die Staatsangestellten geschossen; dazu werden wir heute noch ein Geschäft beraten. Nicht genug, jetzt geht es auch noch gegen die Lehrlinge, die vielleicht gar nie Staatsangestellte werden. Diese Mentalität halte ich für bedenklich. Hier geht es um eine Summe zwischen 20'000 und 40'000 Franken. Sind Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Lehrlinge diese Summe nicht wert?

Anne Allemann, SP. Ich verzichte darauf, das Votum der SP-Fraktion auf Französisch zu halten, weil ich nicht annehme, dass man in zehn Jahren hier im Kantonsrat französisch sprechen wird. Hingegen werden die Lernenden in zehn Jahren Französisch und Englisch brauchen, das sie jetzt in den Fremdsprachenaufenthalten vertiefen könnten. Heute sind Fremdsprachenkenntnisse im kaufmännischen Berufswesen unabdingbar, und zwar für alle Profile. Ich zitiere aus dem Stellenanzeiger vom letzten Samstag: technische Verkaufsberater und -beraterinnen, Französisch- und / oder Englischkenntnisse wünschenswert; Sachbearbeiterin 40 bis 50 Prozent mit Muttersprache deutsch oder französisch mit guten Kenntnissen der andern Sprache sowie guten Englischkenntnissen; Sekretärin, Englisch- / Französischkenntnisse, und so weiter. Auch die KMU in der Deutschschweiz handeln mit französisch-, italienisch- oder

englischsprachigen Partnern. In der Verwaltung können KV-Lehrlinge die Konversation in den Fremdsprachen nicht üben. Ein Lehrling im dritten Lehrjahr bringt einem Betrieb viel, und zwar zu relativ tiefen Lohnkosten. Dass vorher Zeit und Ressourcen investiert worden sind, ist selbstredend.

Die Einsprechenden argumentieren, dass sich die KMU die Zeit- und finanziellen Zuwendungen nicht leisten könnten. Andererseits übernehmen viele private Lehrbetriebe beispielsweise die Kosten für die Lehrmittel oder organisieren Ferienlager, was beim Staat nicht der Fall ist. Dass der Staat vorpresche, wie es heisst, finden wir löblich. Ein Lehrling, der in einem Lehrbetrieb arbeitet, der diese Zuwendung nicht erbringt, muss die Fremdsprachenaufenthalte voll in seinen Ferien absolvieren. Bei fünf Wochen Ferien muss er im dritten Lehrjahr vier Wochen dafür hergeben. Es muss kein Lehrling diese Sprachaufenthalte absolvieren, wer es freiwillig tut, zeigt Interesse für eine optimale persönliche Ausbildung. Lehrlinge, die von der Schule organisierte Sprachaufenthalte absolvieren, brauchen das Rüstzeug, das sie dort holen können, für die Prüfung. Wir weisen auch darauf hin, dass weniger begüterte Lernende keine Möglichkeit haben, Sprachaufenthalte zu besuchen, was zu einer Zweiklassen-Lehrlingsausbildung führen kann. Wir bitten Sie, das Veto abzulehnen.

Peter Lüscher, SVP. Es ist viel gesagt worden, viel Wahres, aber auch einiges, das nicht wahr ist. Unsere Fraktion hält an ihrem Einspruch fest. Wir finden es bedenklich, mit welchem Tempo die Verwaltung mit einem Automatismus neue Mehrkosten generiert und sich selber Aufgaben zuschanzt, die eigentlich nicht nötig wären. Es ist heute schon zunehmend schwierig, genügend Lehrstellen zu finden. Würde der Kanton wie vorgesehen die Kosten übernehmen, wäre das ein Vorpreschen.

Stephan Jäggi, CVP. Inhaltlich könnte man sagen: Der Kanton stellt für einen Sprachaufenthalt die nötige Zeit zur Verfügung, auf eine Entschädigung könnte er verzichten, weil die Jugendlichen ein Interesse daran haben sollten, Fremdsprachen zu erlernen. Wir begreifen deshalb den Unmut der KMU, wenn wieder ein Druck und zusätzliche Kosten entstehen. Die Zeit zu gewähren, die Kostenbeiträge aber abzulehnen, ist jedoch nicht das Gelbe vom Ei. Steuerliche Entlastungen wären besser, es wäre besser, wenn die Ausbildungskosten an den Steuern abgezogen werden könnten – ein diesbezügliches Postulat von unserer Seite wird folgen. Die Interessen unserer Ressourcen, Bildung, Jugend, sind stärker zu gewichten als die paar Franken, die hier zur Diskussion stehen. Deshalb lehnt ein grosser Teil der CVP das Veto ab.

Walter Schürch, SP. Was Beat Käch gesagt hat, ist hundertprozentig richtig, und was Peter Lüscher gesagt hat, stimmt nicht. Meine Tochter hat ihre Lehre beim Kanton absolviert, und ich weiss, was andere Betriebe für ihre Lehrlinge zahlen – Versicherungen usw. Die Lehrlinge lernen bei solchen Sprachaufenthalten nicht nur die Sprache, sie werden auch selbständiger. Ich hoffe, dass Sie das Veto ablehnen werden; denn die paar Franken sind für den Staat ein Pappenstiel, für die Jungen und ihre Eltern bedeuten sie aber viel. Zudem sind die Sprachaufenthalte ja freiwillig, es wird niemand dazu gezwungen.

Andreas Riss, CVP. Ich bin überzeugt, dass man den KMU klar machen könnte, dass ein Lehrling, der sich für einen Sprachaufenthalt bemüht, überdurchschnittlich motiviert ist und für den Betrieb während der ganzen Lehrzeit ein gefreuter Lehrling sein wird. Wir sollten die Jungen in dieser Beziehung unbedingt unterstützen.

Manfred Baumann, SP. Peter Lüscher, du sagtest, es gebe sowieso zu wenig Lehrstellen. Gibt das dem Kanton die Legitimation, zu machen, was er will, weil sich die Lernenden ohnehin in einer schwierigen Situation befinden? Deine Aussage hat für mich einen sehr fahlen Beigeschmack. Ich kann nur unterstützen, was Beat Käch und mein Vorredner sagten. Im Vergleich mit dem privaten Gewerbe übernimmt der Staat hier keine Vorreiterrolle. In verschiedensten Gesamtarbeitsverträgen sind für die Lehrlinge im ersten Lehrjahr beispielsweise zwischen fünf und sieben Ferienwochen vorgesehen. Ich bitte Sie, das Veto klar abzulehnen.

Jürg Liechti, FdP. Ich äussere mich nicht zur Sache selbst, sondern will nur darauf hinweisen, dass das, was wir hier eben tun, nicht stufengerecht ist. Das gehört nun wirklich in die operative Entscheidungsfreiheit der Regierung. Mich dünkt es auch ein Missbrauch des Vetos. Das Veto ist eine Notmassnahme, beispielsweise für den Fall, dass unsere Geschäftsleitung, deren Verwaltungsrat wir sind, grob daneben greift. Diese Debatte dünkt mich so gesehen überrissen. Ich werde das Veto auch aus diesem Grund ablehnen.

Kurt Küng, SVP. Jetzt habe ich gleich zwei Stichworte erhalten, zu denen ich kurz Stellung nehmen will. Für uns ist die finanzielle Lage des Kantons ein Notfall, deshalb das Veto. Das zweite Stichwort hat Andreas Riss geliefert: Auch ich glaube, dass die Leute total motiviert vom Ausland zurückkommen. Aber, die Polizei im Kanton Solothurn beweist es: gute Leute werden abgeworben, und kleine KMU haben gar keine Möglichkeit, die Leute zu behalten. Leute, die gut ausgebildet sind und mehr Sprachen sprechen, werden abgeworben. So ist es, und das ist ein weiterer Grund für das Veto. (*Unruhe im Saal*)

Abstimmung

Für Ablehnung des Vetos

97 Stimmen

Für Zustimmung

14 Stimmen

SGB 118/2003

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil zur Einheitsgemeinde Heinrichswil-Winistorf
2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Es liegen vor:

a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 19. August 2003, welche lauten:

A) Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil zur Einheitsgemeinde Heinrichswil-Winistorf

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 2003 (RRB Nr. 2003/1477) beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf mit der Bürgergemeinde Heinrichswil zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Heinrichswil-Winistorf».
2. Die Verfahrensgebühr beträgt 200 Franken.
3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

B) Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. August 2003 (RRB Nr. 2003/1477) beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1

litera g) wird neu eingefügt:

g) Bezirk Wasseramt

in litera g) wird als Ziffer 1 eingefügt:

1. Heinrichswil-Winistorf (ohne Bürgergemeinde Winistorf)

§ 2 litera d Ziffer 9 wird aufgehoben.

§ 3 litera d Ziffer 10 wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 22. September 2003 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2003

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 89/2003

Reform der Strafverfolgung

(Fortsetzung, siehe S. 512)

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Wir haben gestern Eintreten beschlossen. Es liegt ein Rückweisungsantrag vor. Das Wort zu diesem Antrag ist offen.

Michael Heim, CVP. Die CVP-Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag einstimmig ab. In der Vorlage ist mit sehr hoch gegriffenen Zahlen gerechnet worden. So wurde überall die höchste Erfahrungsstufe eingesetzt. Das ist sicher unrealistisch, weil nie alle Staatsangestellten miteinander in dieser Stufe eingereiht sein werden. Die Effizienzsteigerung, oder, wie es in der tabellarischen Übersicht heisst, der Reorganisationsgewinn, ist zudem nur ungenau in Zahlen oder Franken ausdrückbar. Der angegebene Reorganisationsgewinn kann nur eine mehr oder weniger grobe Schätzung sein, da er nicht genauer bestimmbar ist. Aufgrund solcher Zahlen ein ganzes Geschäft von solchem Gewicht und mit einer Stossrichtung, die für alle stimmt, zurückzuweisen, dünkt uns staatspolitisch zumindest fragwürdig. Die Effizienzsteigerung wird ja auch von der FdP nicht bestritten. Aber wir könnten erst in zwei Jahren effizient sein, was nicht viel Sinn macht, weil wir es praktisch schon ab morgen haben könnten. Gemäss Tabelle und den Worten von Regierungsrat Walter Straumann wird dem Wunsch der FdP ja jetzt entsprochen: Die Vorlage erscheint kostenneutral. Soweit bleibt der FdP gar nichts anderes übrig, als den Antrag zurückzuziehen.

Ein Wort zur SVP. Es mutet schon etwas merkwürdig an: Von dieser Partei hört man immer wieder, vielleicht auch zu Recht, wie ungut es um die Justiz stehe und dass die Justizverfahren unbedingt effizienter ausgestaltet werden müssten, damit Kriminelle rasch verurteilt werden können. Jetzt haben wir eine Vorlage, die genau diese Postulate im Bereich der Strafverfolgung erfüllen will. Was tut die SVP? Sie weist sie zurück. Man darf sich nicht wundern, wenn jemand auf die Idee kommen könnte, dass die SVP eigentlich gar nicht effizientere Strafverfolgungsverfahren möchte, weil sie sonst auf diesem Thema nicht mehr herumreiten könnte.

Wir bitten Sie inständig, die Vorlage nicht zurückzuweisen, denn damit ist der Sache überhaupt nicht gedient.

Andreas Eng, FdP. Die FdP/JL-Fraktion hält an ihrem Rückweisungsantrag fest. Wenn die Sache so einfach wäre, wie Kollege Heim sagte, wäre es gut. Aber weder das Votum von Walter Straumann gestern im Rat noch die nachgelieferten Zahlen noch die Anwesenheit des Departementsvorstehers an unserer Fraktionssitzung haben unsere Zweifel an der Vorlage im finanziellen Bereich zerstreuen können. Im Gegenteil, die Konfusion ist eher noch grösser geworden. Erstens ist es bedauerlich, dass die detaillierten Zahlen erst gestern geliefert wurden, obwohl sie gemäss Datierung des Blattes offenbar schon seit einiger Zeit bekannt sind. Mit mehr Transparenz in diesem Bereich hätte die Diskussion über die finanziellen Auswirkungen in den vorberatenden Kommissionen – Finanzkommission und Justizkommission – geführt werden müssen und können. Dass die finanziellen Konsequenzen ein wichtiges Thema sind, kann angesichts des Sparkurses dieses Rats sicher nicht überraschen. Im Übrigen hat die FdP auch in ihrer Vernehmlassung darauf hingewiesen und den Warnfinger aufgestreckt. Zweitens wirkt es wenig glaubwürdig, wenn der Departementsvorsteher im Rat zuerst sagt, es liege überhaupt nichts drin, und dann am Schluss seines Votums einen Rettungsanker auswirft. Dieser Rettungsanker erreicht unseres Erachtens den Grund nicht.

Zu den zusätzlichen Stellen bei der Staatsanwaltschaft. Richtigerweise ist in der ursprünglichen Berechnung gemäss herrschender Praxis mit den maximal möglichen Lohnkosten gerechnet worden. Eine hypothetische Annahme bezüglich Einreihung und Lohnstufe zu machen, ist unredlich. Im Übrigen wäre nicht zu überlegen, wie man den Lohn korrigieren müsste, sondern genauer anzuschauen, ob es die fünf Stellen tatsächlich braucht. Damit kommen wir zu einem weiteren Problem dieser Vorlage: Es werden offensichtlich durch den Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell systembedingte Stellen mit offensichtlichen Kapazitätslücken vermischt, das heisst, strukturelle und quantitative Momente werden nicht klar auseinander gehalten. Auch die Korrektur der sogenannten Fusionsgewinne auf 15 Prozent erachten wir als Schnellschuss. Unseres Erachtens ist ein Quervergleich mit der Fusion des Amts für Wasserwirtschaft mit dem Amt für Umwelt nicht zulässig; die Verhältnisse sind von Fall zu Fall anders und können nicht telquel übernommen werden. Schliesslich ist auch die Erhöhung der Gerichtsgebühren beziehungsweise die Ausnützung des Rahmens im Gebührentarif nur eine Scheinlösung. Die Gebühren haben nach dem Äquivalenzprinzip den tatsächlichen Kosten zu entsprechen. Bei einer Gebührenerhöhung müsste im Strafverfahren dem Beschuldigten eine Mehrleistung geboten werden. Aber das geht ja nicht, bestraft wird er nach altem wie neuem System gleichermaßen. Sollte man hingegen zum Schluss kommen, man könne die Gebühren um 10 Prozent erhöhen, muss man davon ausgehen, dass sie bis jetzt nicht kostendeckend waren. Die kurzfristig aus dem Hut gezauberten Vorschläge vermögen nicht zu überzeugen. Der finanzielle Teil dieser Vorlage ist bezüglich Gehalt und Auswirkungen noch einmal zu überarbeiten. Beispielsweise fehlt eine Auseinandersetzung mit den übrigen, nicht lohnbedingten finanziellen Auswirkungen. Da offensichtlich bereits konkrete Vorstellungen bezüglich der Organisation existieren – ich verweise auf die Umbaupläne für das Kosthaus –, müsste diesem Aspekt heute schon Beachtung geschenkt werden.

Mit unserer Rückweisung verbinden wir den Auftrag an den Regierungsrat, die Vorlage kostenneutral zu halten und allfällige Kompensationen in den Departementen Bau und Justiz beziehungsweise Inneres vorzunehmen. Wir sind überzeugt, dass eine Überarbeitung auch aus zeitlicher Sicht ohne weiteres zu verantworten ist. Ohne Zweifel dient es der Sache, wenn diese an und für sich gute und wichtige Reform auf einer klaren finanziellen Basis gestartet wird. Ich bitte Sie deshalb im Namen der FdP/JL-Fraktion um Zustimmung zur Rückweisung, damit der finanzielle Teil der Vorlage die gleiche Professionalität erhält wie der fachliche Teil.

Urs Huber, SP. Ich habe ein gewisses Verständnis für die Haltung des FIKO-Sprechers gestern. Seine Ausführungen waren nachvollziehbar, und er zeigte auch einen gangbaren Weg für das weitere Vorgehen auf. Er sprach nicht von Rückweisung, sondern davon, dass der finanzielle Aspekt noch genau angeschaut werden müsse. Sachlich aber ist eine Verbesserung im Bereich Justiz dringend nötig, sowohl bei den Gerichten wie insbesondere im Untersuchungsbereich. Als Mitglied der Justizkommission bin ich nicht mehr länger bereit, dem ungenügenden Funktionieren des Untersuchungsbereichs weiterhin tatenlos zuzuschauen. Bei den Wahlen äussern jeweils alle Parteien ihre mittlere bis grosse Unzufriedenheit. Nun haben wir ein Projekt, mit dem die Sache gelöst werden soll, und jetzt presst es offenbar nicht mehr. Unser System ist nicht mehr zeitgemäss; es entspricht weder der Grösse des Arbeitsteams noch dessen Arbeitsvolumen; in der Privatwirtschaft würde niemand so organisiert mitarbeiten wollen. Mich erstaunt die Haltung der FdP-Fraktion, denn sie hat ja die Vorstösse mitlanciert oder ergriffen; sie verlangte mehr Effizienz und ein Durchgreifen. Heute sind die Schnellrichter offenbar nicht mehr so wichtig. Damit habe ich ein echtes Problem. In diesem Bereich wird nie eine volle Kostendeckung zu

erreichen sein. – Ich kann es mir im Übrigen nicht verkneifen, das Verhalten der SVP als täterfreundlich zu bezeichnen. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Rudolf Rüegg, SVP. In der Eintretensdebatte hat sich die SVP positiv zur Reform der Strafverfolgung geäußert. Wir haben uns einzig mit dem dürftigen Finanzierungsmodell, das Personalkosten in unge-nauer Grösse voraussagt, nicht einverstanden erklären können. Hätten Sie gestern besser zugehört, hätten Sie heute differenziert zwischen einer Vorlage, die wir positiv beurteilen und unterstützen und von der wir finden, dass sie möglichst schnell in Kraft gesetzt werden sollte, und den dürftigen Finanzie-rungszahlen. Ich bitte Sie, nächstes Mal besser zuzuhören. Wir sehen ein, dass unsere Justiz so schnell wie möglich handlungsfähig werden muss. Wir haben aber Mühe mit der plötzlichen Zusicherung des Justizdirektors, die Personalmehrkosten in künftigen Globalbudgets einzusparen und somit eine kosten-neutrale Vorlage anzubieten. Sehr erstaunt hat uns gestern, dass Regierungsrat Straumann plötzlich als Zauberer aufgetreten ist und Zahlen aus seinem Hut hervorgezaubert hat, die beweisen sollen, dass das Geschäft kostenneutral sei. Aber wir sollten uns dazu nun noch äussern können, auch möchten wir wis-sen, ob die Zahlen fundiert sind. Dieser Nachweis ist noch nicht erbracht, und wir konnten in der kurzen Zeit auch nicht über diese Zahlen befinden, obwohl Herr Straumann sie gestern in den Fraktionen noch einmal bestätigen und begründen konnte. Ich frage mich einfach, weshalb Herr Straumann die Zahlen nicht schon in der FIKO aus dem Hut gezaubert hat. Ein professioneller Zauberer hätte dies getan. Wenn die Zahlen bereits der FIKO vorgelegen wären, hätten wir heute nicht dieses Debakel; dann wäre die Vorlage problemlos passiert und wir hätten gewusst, was auf uns zukommt. Wir halten am Rückwei-sungsantrag fest mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die Vorlage zu überarbeiten. Nach Aussage von Herrn Straumann in unserer Fraktion sollte dies innerhalb eines halben Jahres möglich sein. Solange können wir sicher noch warten. – Allfällige Anträge der SP-Fraktion werden wir ablehnen.

Rolf Grütter, CVP, Sprecher der Finanzkommission. Mir ist es ein Anliegen, noch einmal die Position der FIKO darzulegen. Am FIKO-Beschluss hat sich nichts geändert. Die Vorlage ist materiell gut und unbe-stritten. Allerdings haben wir den Regierungsrat beauftragt, spätestens im Budget 2005 die entstehen-den Mehrkosten und deren Kompensation auszuweisen und damit die Vorlage kostenneutral auszuge-stalten. Die jetzige Diskussion um die Rückweisung ist ein Sturm im Wasserglas. Man kann sicher der FIKO zutrauen, dass sie kontrolliert, ob ihr Auftrag vom Regierungsrat ausgeführt worden ist. Die Leute, die in den letzten Jahren am meisten darauf drückten, dass die Kostenrahmen eingehalten werden, sitzen meistens in der FIKO. Ich sehe daher nicht ein, weshalb mit dem Rückweisungsantrag ein Geschäft gefährdet werden soll, das materiell absolut unbestritten ist. Als Vizepräsident der FIKO ist es mir ein Anliegen. Das Zahlenspiel des Departementchefs ist wohl aus Verzweiflung entstanden, weil er um seine Vorlage kämpft. Auch einem Departementchef sei erlaubt, Emotionen zu zeigen, wenn sein Kind baden gehen soll.

Martin Straumann, SP. Als Mitglied der FIKO habe ich die Vorlage zunächst speziell auf die finanziellen Auswirkungen hin angeschaut, dann aber auch im Sinn der Zielsetzung dieser Vorlage. Dabei fiel mir auf, dass die Zielsetzungen, die wir alle irgendwie im Hinterkopf haben, in der Vorlage gar nicht so sehr enthalten sind. In der Botschaft ist viel von Verbesserung des Systems, von Schwächen des gegenwärtigen Systems die Rede, aber die übergeordnete Zielsetzung, nämlich eine effektivere Justiz, eine Justiz, die Wirkung über die Justiz hinaus erzielt – bildlich gesprochen: nicht einfach nur den Motor ölen, einen Ölwechsel machen, frische Kerzen einsetzen, damit der Motor wieder läuft –, wird in der Vorlage nichts Genaues gesagt. Das spielt auch in den Anträgen, die wir heute diskutieren, eine gewisse Rolle. Man spricht von Kostenneutralität, weil die Justizorganisation selber die Kostenneutralität nicht bringt. Aber sie soll ja einen Effekt über die eigentliche Organisation hinaus haben, nämlich raschere Urteilen, Gene-ralprävention etc. Diese Effekte in Franken zu beziffern, ist im Voraus nicht einfach, weil wir sie nicht kennen. Wenn eine private Unternehmung ihre Verkaufsorganisation und -Strategie revidiert, kann sie zwar auf Franken und Rappen ausrechnen, was die Realisation kostet; was sie aber im Bereich von Um-satz und Gewinn bewirkt, weiss sie erst ein paar Jahre später. Von daher muss man die Kostenneutralität in einem grösseren Rahmen sehen und nicht einfach darin, dass der Apparat in sich selber kostenneutral sein muss. Daher dünkt mich der Weg, den die FIKO aufzeigt, nach wie vor der sinnvollere Weg, als die Organisation so zu gestalten, dass man am Schluss das Gefühl hat, es koste gleich viel. Es gibt eine Art Doppelregulierung: Einerseits macht die FIKO Vorgaben auf den Bereich selber, sie macht auch Budget-vorgaben, und dann macht der Kantonsrat noch einmal Vorgaben auf einer anderen Ebene. Das führt zu einer Überregelung im finanziellen Bereich. Es werden Pflöcke eingeschlagen, die der Sache nicht dienlich sind. Ich bitte Sie daher, auf den von der FIKO aufgezeigten Weg einzuschwenken und von einer Rückweisung abzusehen.

Kurt Fluri, FdP. Es ist halt trotzdem die gleiche Ebene, Martin Straumann, aber bezüglich Inkraftsetzung gibt es einen Unterschied. Wir stellen eine Bedingung, die FIKO hingegen macht eine Auflage. Eine Bedingung *muss* eingehalten werden, sonst tritt die Sache nicht in Kraft, eine Auflage *kann* man berücksichtigen. Wir befürchten, dass man beim Budget 2005 sagen wird, leider sei das Einhalten der Auflage nicht möglich gewesen. Die Vorlage wird dann selbstverständlich trotzdem in Kraft treten, wenn jetzt nicht Rückweisung beschlossen wird. Martin Straumann meinte den Effizienzgewinn der Justiz, den kann man aber weder heute noch später beziffern.

Urs Huber, das Postulat Schnellrichter wird mit dieser Vorlage ohnehin nicht erfüllt. Was wir meinten, ist das, was gestern im «Oltner Tagblatt» mit dem sogenannten Nutella-Fall wiedergegeben worden ist. Nicht wegen dem Strafmass, sondern in der Art und Weise. Ein kleiner Dieb wird erwischt und erhält gleichentags oder am andern Tag seine Strafe. Das ist Spezialprävention, wie es offenbar in Italien und in angelsächsischen Ländern funktioniert. Spezialprävention ein halbes oder ganzes Jahr später hat nicht mehr die selbe Wirkung. Diese Spezialprävention haben wir verlangt, sie wird aber mit dieser Vorlage nicht umgesetzt.

Weiter möchte ich davor warnen, dem Zahlenspiel Walter Straumanns zu folgen. Das ist ein gefährliches Präjudiz für andere regierungsrätliche Vorlagen. Bis jetzt hat die Regierung immer das Maximum der Besoldungskosten angenommen; denn irgendeinmal werden die Leute, die man jetzt anstellt, dieses Maximum erreichen. Geht man bei dieser Vorlage nun von der mittleren Einstufung aus, wird die Regierung es bei nächsten Vorlagen gleich machen, weil so deren Chancen erhöht werden. Aber langfristig wird so eine Kostensteigerung eingebaut. Da liegt das Problem beim Vorschlag des Justizdirektors. Es ist auch gefährlich, den Reorganisationsgewinn mit 15 Prozent zu beziffern. Auf dem Blatt steht, dieser Gewinn liege zwischen 5 und 15 Prozent, also ist es doch vernünftig, von 10 Prozent auszugehen, statt vom Maximum. Alles andere ist Schönfärberei. Mit Gebührenerhöhungen oder Ausschöpfung des Gebührenrahmens eine Vorlage besser gestalten zu wollen, widerspricht unserer Grundauffassung: Gebühren haben sich nach dem Kostendeckungsprinzip zu richten und nicht nach dem fiskalischen Interesse. Sie sollen nicht dazu dienen, eine Vorlage besser zu machen, sondern die effektiv entstandenen Kosten auszugleichen.

Warum befindet sich der Kanton Solothurn heute in dieser Lage? Selbstverständlich wegen der Ertragsituation, das wissen wir alle, aber zu einem grossen Teil auch, weil bis Ende der 80er Jahre mehr oder weniger aus dem Vollen geschöpft wurde. Jahrzehntlang wurde Vorlage um Vorlage verabschiedet, die inhaltlich zwar gut waren, aber halt etwas kosteten: hier eine halbe Million, dort 300'000 Franken etc. Zusammengezählt ergibt dies die Ausgabenstrukturen, wie wir sie heute haben und von denen wir fast nicht mehr wegkommen. Nach unserer Auffassung dürfen wir nicht in diesem Fahrwasser geschäfteln. Die Regierung soll sich bitte schön an das halten, was uns bei Vorstössen immer wieder auferlegt wird, nämlich nicht Mehrkosten zu verursachen.

Andreas Eng, FdP. Es ist natürlich schon ein Unterschied, ob es eine Bedingung oder eine Auflage ist. Einmal ins Budget aufgenommen, wird es schwierig sein festzustellen, ob allfällige Mehrstellen durch den Systemwechsel oder durch eine mengenmässige Ausdehnung der Straffälle bedingt sind. Wenn wir das jetzt verwischen, werden wir in Zukunft nie eine saubere Basis haben. Und zum Sprecher der SP: Wir haben nicht verlangt, die Reform auf den Sankt Nimmerleinstag zu verschieben. Auch ich meine, die Vorlage könne relativ rasch wieder aufgegleist werden.

Rolf Grütter, CVP. Die ganze Verwaltung wird in naher Zukunft nach WoV funktionieren. Dann wird es einen Brocken Justiz und darunter den Kostensaldo geben. Bei Mehrausgaben in diesem Bereich wird dieser Saldo erhöht, und die FIKO wird sagen, in diesem Fall müssten die Mehrausgaben bei einem andern Saldo abgezogen werden, weil die Justiz eine der wichtigsten Kernaufgaben des Staats ist. Das ist einfachste Buchhaltung, das begreift doch jeder! Unterschwellig wird jetzt gesagt, der FIKO könne man nicht trauen, und das erschüttert mich, umso mehr, als es eine Fraktion sagt, die vier Mitglieder in dieser FIKO hat. Sie gehen doch wohl nicht davon aus, eure vier Mitglieder würden diesem Geschäft keine Aufmerksamkeit schenken! Im Übrigen wird die Welt nicht untergehen, wenn das Geschäft heute zurückgewiesen wird. Aber was wir hier machen, ist ein Hahnenkampf, das hat nichts mehr mit Politik zu tun.

Beat Balzli, SVP. Wir von der SVP sind sehr stark an einer effizienten Justiz interessiert. Aber die Äusserungen des CVP- und des SP-Sprechers haben mich nun schon erstaunt. Man kann der SVP sicher nicht unterstellen, täterfreundlich eingestellt zu sein. Ich sage nun noch etwas aus polizeilicher Sicht. Es gibt nichts Schlimmeres, als wenn man einen Angeschuldigten, kaum ist er festgenommen worden, am nächsten Tag wieder laufen lassen muss. Das ist nicht motivierend für die Mitarbeiter der Polizei. Hier muss etwas geschehen, darüber sind wir uns sicher alle einig. Wir bemängeln an dieser Vorlage die verschlei-

erte Kostenfolge – ich hoffe, das sei nicht absichtlich geschehen –, und das ist für uns Grund genug, die Vorlage zurückzuweisen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die Regierung hat heute Morgen das Geschäft und die Situation noch einmal beraten. Sie ist bereit, allfällige Mehrkosten, die aus diesem Projekt entstehen, im Rahmen des Budgets beim Bau- und Justizdepartement auszugleichen, wie dies die FIKO beschlossen hat. Die Regierung bittet daher den Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Von der FIKO liegt zwar kein Antrag vor, aber es ist verschiedentlich gesagt worden, was sie beschlossen hat und wie sie es meint.

Ich habe gestern anhand von Beispielen aufzuzeigen versucht, wie man sich innerhalb des Projekts kompensatorische Massnahmen vorstellen kann. Das ist nicht überall gut angekommen – um nicht mehr zu sagen –, ich glaube gleichwohl weiterhin an das Gute im Menschen, auch wenn ich nach der Zeitungslektüre auch schon höhere Gefühle hatte als heute Morgen. Ich will nicht rechthaberisch sein, möchte aber noch einmal das Prinzip erklären. Wir sind in der Annahme der Kostenfolge überall vom Maximum ausgegangen, sowohl bei den Stellen wie bei den Löhnen. Bei neuen Projekten muss man immer vom schlimmsten Fall ausgehen. In der konkreten Umsetzung wird der Fall zu Beginn und auch mittelfristig nicht eintreten. Deshalb bin ich auf die unglaubliche Idee gekommen, man könnte statt von Maximallöhnen von einer mittleren Lohnsumme ausgehen. Wir wissen heute nicht, wie viele und was für Leute am 1. August 2005 als Staatsanwälte angestellt werden müssen. Sicher werden nicht lauter Leute im fortgeschrittenen Alter angestellt, sondern eher jüngere oder «mittelalterliche» Leute, jedenfalls nicht Leute, die bereits in den ersten fünf Jahren in der Lohnstufe 16 eingereiht werden müssen. Wir wissen heute auch nicht, wie sich gewisse Bereiche finanziell auswirken werden. Das Haftrichterwesen ist etwas ganz Neues, neu ist auch das Einsprachewesen. Hierin haben wir an sich keine Erfahrungen, da sind wir auf Schätzungen angewiesen. Auch der Rationalisierungsgewinn wird sich erst eher mittelfristig abzeichnen.

Gestern wie heute ist beanstandet worden, dass die Kostenfolgen nicht bereits in der Vorlage, sondern erst im Zusatzblatt detailliert aufgeführt worden seien. Die wichtigsten Angaben und Annahmen sind in der Vorlage Seite 17 immerhin dargestellt: zusätzliche Staatsanwälte, Wegfall von Entschädigungen, Einsparungen usw. Es geht zudem nicht um einen Verpflichtungskredit, wir wollen heute nicht Geld für das Projekt, das wird auf dem Budgetweg eingefordert werden müssen. In solchen Fällen ist es nicht üblich, im Detail die Einzelpositionen darzulegen. Aber wir wollten in der Vorlage auch darüber informieren, wie das bezüglich der Kosten in etwa aussehen könnte. Die Art der Mittelbeschaffung ist auch ein Grund, nach dem Vorschlag der FIKO vorzugehen. Wenn die Regierung heute erklärt, sie werde im Budget 2005 und folgende die Kompensation vornehmen, sollten Sie davon ausgehen, dass sie das auch tut. Daran ist letztlich auch die Regierung interessiert, wir haben eine Selbstkontrolle und bestimmt werden auch andere Departementsvorsteher den Finger drauflegen – Sie können sich vorstellen, wen ich meine. Die Kosten im Detail vorzulegen wurde auch in der FIKO nicht verlangt. Die FIKO sagte einfach, sie wolle keine Mehrkosten, arrangez-vous. Diese Haltung akzeptieren wir.

Ich bedaure es ausserordentlich, dass die Kostenfolge zum zentralen Punkt dieses Geschäfts geworden ist, und am meisten ärgert mich, dass ich dazu beigetragen habe. Mehr Gelassenheit würde manchmal tatsächlich weniger Aufregung auslösen. Ich danke Rolf Grütter für seinen väterlichen Ratschlag. Mir ist sehr daran gelegen, dass wir einen Schritt weiterkommen und keine falschen Signale aussenden. Ich bitte Sie, die Vorlage zu beraten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für Rückweisung

53 Stimmen

Dagegen

62 Stimmen

Detailberatung

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, sofern nicht das Wort dagegen ergriffen wird.

Beschlussesentwurf 1 (Änderung der Kantonsverfassung)

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

108 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2 (Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation)

I., §§ 7, 8, 12–20, 24, 31–46, 62–66, 71–74, § 75 Abs. 1–2

Angenommen

§ 75 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

Der Staatsanwalt erlässt eine Strafverfügung, wenn er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung für angemessen hält und sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung eignet. ...

Antrag Fraktion SP

Hält der Staatsanwalt eine Strafe von nicht mehr als drei Monaten oder eine Busse, allenfalls ... eine Strafverfügung. An der Strafdauer von höchstens drei Monaten sind ...

Beat Gerber, FdP. Sprecher der Justizkommission. Hier geht es um Frage der Strafverfügungskompetenz des Staatsanwalt bzw. um die Strafdauer, die auch in der Justizkommission umstritten war. Es geht um eine Interessenabwägung: Es kann im Sinne der Effizienz von Vorteil sein, wenn ein Beschuldigter vor dem Urteil nicht angehört wird. Auf der andern Seite wäre es im Sinn einer Spezial- oder Generalprävention unter Umständen besser, wenn der Beschuldigte vom Richter angehört und auf die Folgen eines allfälligen Rückfalls aufmerksam gemacht worden ist. In der Justizkommission war eine knappe Mehrheit für sechs Monate.

Michael Heim, CVP. Die CVP-Fraktion lehnt den Antrag der SP-Fraktion einstimmig ab. Das hat mehrere Gründe. Erstens kann der Staatsanwalt nur Straftaten mit einer Strafverfügung erledigen, die sich dazu eignen. Delikte wie fahrlässige Tötung oder schwerwiegende Verkehrsdelikten oder Ähnliches können nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht durch eine Strafverfügung abgetan werden. Verfahren, denen ein komplizierter Sachverhalt zu Grunde liegt, sind von der Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens ausgenommen. Zweitens. Die kurzen Freiheitsstrafen werden mit der Revision des Strafgesetzbuches ohnehin bald abgeschafft. Der Beschuldigte kann mit einem einfachen Einspruch, mündlich oder schriftlich, innerhalb von zehn Tagen die Offerte des Staatsanwalts ausschlagen. Somit ist der Staatsanwalt verpflichtet, eine ordentliche Untersuchung durchzuführen. Ein einfaches Nein reicht also bereits, um die Offerte abzuschlagen, eine juristische Bildung braucht es dazu nicht. Wir dürfen auch Folgendes nicht vergessen: Wer etwas angestellt hat, weiss das auch und ist nicht überrascht, wenn plötzlich eine Strafverfügung ins Haus flattert. In der Regel hat man sich darauf vorbereitet und kann die nötigen Schritte unternehmen. Auch aus Gründen der Effizienz sind sechs Monate im Gesetz festzuschreiben.

Andreas Eng, FdP. Die FdP/JL-Fraktion lehnt den Antrag grossmehrheitlich ab, und zwar aus den gleichen Gründen, die der Vorredner angeführt hat. Erstens wird die Frage, ob drei oder sechs Monate, nicht mehr eine so grosse Rolle spielen, da im Zuge der Revision des Strafgesetzbuches die kurzen Freiheitsstrafen ohnehin wegfallen. Zweitens gehen wir davon aus, dass mit dieser Bestimmung die Effizienz verbessert werden kann, und drittens ist der Einspruch gegen eine Strafverfügung einfach; der Rechtsschutz ist durch die sechsmonatige Frist gewährt.

Peter Gomm, SP. Ich will die schriftlich vorliegende Begründung des Antrags nicht wiederholen, sondern nur auf einzelne Punkte hinweisen. Regierungsrat Walter Straumann sagte gestern, nur Verfahren, die sich dazu eignen, würden mit Strafverfügungen erledigt. In der Praxis könnten solche Verfahren heute schon ans Gericht überwiesen werden; dies geschieht aber nicht, und zwar aus folgendem Grund: Aus Effizienzgründen werden wenn möglich auch komplizierte Verfahren vorerst im Strafverfügungsverfahren abgehandelt. Der Passus, wie er im Gesetz steht, gibt also keine Gewähr dafür, dass komplizierte Fälle zum Vornherein sorgfältig durch ein Gericht angeschaut werden. Es hat sehr viel mit dem Stellenwert der Justiz und der Rolle des Richters zu tun, die man ihm beimisst, wenn man auch das Funktionieren der Justiz gewährleisten will. Die Konfrontation mit dem Richter, der Richterin hat eine ganz andere Wirkung, als wenn man einfach einen Brief verschickt, in dem es heisst, man werde zu einer Busse verurteilt oder wenn man noch einmal Glück gehabt hat und eine Strafe bis zu sechs Monaten bedingt erhält. Die Strafe folgt dann auf dem Fuss, nämlich dann, wenn noch einmal etwas passiert. Dann wird die Strafe eine unbedingte sein, und man wird direkt ins Gefängnis geschickt, ohne dass man je von einem Richter oder einer Richterin angehört und darauf hingewiesen worden wäre, worum es eigentlich geht. Wenn auch Delikte wie die fahrlässige Tötung im Strassenverkehr in diesen Bereich gehören – diesbezüglich reagiert die Öffentlichkeit sehr sensibel –, gehen wir einen Schritt zu weit. Zumindest müsste man die Grenze von drei Monaten einhalten, zumal sie heute in der Rechtsprechung als leichte Fälle

gelten, die nicht unbedingt zu einem Widerruf eines bedingten Strafvollzugs führen. Tatsache ist, dass der Kanton Aargau beispielsweise praktisch sämtliche Verkehrsdelikte – auch die fahrlässige Tötung – im Strafverfügungsverfahren abhandelt und nicht vor den Richter bringt. Auch der Hinweis auf die Revision des Strafgesetzbuches ist nicht ganz zutreffend. Freiheitsstrafen sind selbstverständlich nach wie vor vorgesehen, nur kommt zunächst ein Alternativkatalog zur Anwendung. – Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Walter Straumann, Vorsteher des Justiz- und Baudepartements. Es ist bereits gesagt worden, dass eine Einsprache gegen eine Strafverfügung sehr einfach ist. Peter Gomm hat in seinen Ausführungen auf die Praxis verwiesen. Nach heutigem Gesetz und Praxis können Strafverfügungen nur bis einen Monat Freiheitsstrafe ausgefällt werden. Das ändert nun aber. Künftig wird es mehr Delikte geben, die sich nicht für eine Strafverfügung eignen. Gerade die von Peter Gomm erwähnten Beispiele – insbesondere die fahrlässige Tötung – werden mehrheitlich kaum mit einer Strafverfügung erledigt werden können. Gewiss soll man nicht alles übernehmen, was der Kanton Aargau macht. Aber warum nicht etwas übernehmen, was dort schon Praxis ist. Sehr eindrücklich dünkt mich der Hinweis auf die Funktion des Richters: Er hat auch eine präventive Aufgabe, er soll mit den Leuten reden und sie warnen. Das ist tatsächlich eine vornehme Aufgabe des Richters; ob sie viel nützt, muss ich offen lassen. Aber es ist das klassische Bild des Richters, das aber jetzt durch die neuen materiellen Strafrechtsgrundlagen und auch durch Verfahrensvorschriften abgelöst wird. Es wird sicher noch Freiheitsstrafen unter sechs Monaten geben, aber viel weniger, und erst dann, wenn Bussen oder gemeinnützige Arbeit keinen Sinn machen oder nicht in Frage kommen. Die Grenze von drei Monaten, die auch eine Rolle spielt in der Frage, ob es sich um einen leichten Fall handelt oder nicht, wird zudem im neuen Strafrecht durch die Grenze von sechs Monaten abgelöst. Auch von daher wäre es nicht stimmig, wenn man die Drei-Monats-Grenze beibehalten würde, ganz abgesehen davon, dass dies auch finanzielle Folgen hätte, da es ja dann mehr Strafverfahren gäbe.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

§§ 76–85, 85^{bis}, 85^{ter}

Angenommen

§ 88 Abs. 2

Antrag Justizkommission

Wahlerfordernis für den Staatsanwalt ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht. In Ausnahmefällen genügt eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische oder fachbezogene Ausbildung.

Angenommen

§§ 89–93, 98–114, 116, 122, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 81)

114 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 3 (Änderung der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 und weiterer Gesetze)

Titel und Ingress, I. §§ 1^{bis}, 2, 4, 5, 5^{bis}, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 18–20, 20^{bis} Abs. 1

Angenommen

§ 20^{bis} Abs. 2

Antrag Justizkommission

Wird keine empfangsberechtigte Person angetroffen, so kann die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten gelegt werden.

Angenommen

§§ 20^{ter}, 23, 24, 29, 30, 32, 37, 41, 41^{bis-quater}, 42, 43, 44 Abs. 1

Angenommen

§ 44 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe ... der Festnahme beim Haftrichter die Anordnung der Untersuchungshaft.

Antrag Fraktion SP

Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so stellt der Staatsanwalt innert 24 Stunden seit Festnahme den Haftbefehl aus und beantragt dem Haftrichter unter Beilage erheblicher Akten unverzüglich die Anordnung der Untersuchungshaft.

Beat Gerber, FDP, Sprecher der Justizkommission. In der Justizkommission waren die Bestimmungen betreffend Dauer des Haftverfahrens unbestritten. Wir haben nun ein verbessertes Haftverfahren und neu einen Haftrichter. Soll das Verfahren praktikabel sein, braucht es wahrscheinlich 96 Stunden, bis definitiv über die Haft entschieden wird: Die Polizei muss zunächst Beweise sammeln, danach gehen die Akten zum Staatsanwalt, der den Beschuldigten anhören muss, und zum Verteidiger, dann zurück zum Haftrichter, der eine Verhandlung ansetzen muss. Wenn ein Wochenende dazwischen liegt, kann man sich vorstellen, dass 96 Stunden dafür erforderlich sind. Eine kürzere Frist ginge sicher zu Lasten des Haftprüfungsverfahrens.

Michael Heim, CVP. Die CVP lehnt diesen Antrag ab. Im Gesetz ist das Unverzüglichkeitsprinzip festgehalten. Polizei, Staatsanwalt und Haftrichter müssen unverzüglich handeln. Beim Haftrichter wird dies sogar in der Kantonsverfassung festgehalten. Die Fristen sind Maximalfristen, die vielfach nicht ausgeschöpft werden müssen. Die Justizbehörde wird alles daran setzen, die Befragungen und Erstuntersuchungen möglichst rasch über die Bühne zu bringen. Unter Umständen können sie sich aber verzögern, etwa wenn ein Wochenende dazwischen liegt oder ein Dolmetscher organisiert werden muss. Für solche Fälle sind die Fristen gedacht. Es kann nicht der Sinn des Staats sein, sich selber Fesseln anzulegen, welche die Arbeit verunmöglichen könnten, und er den Beschuldigten gar wieder freilassen müsste, nur weil die Frist nicht eingehalten werden kann. Bei Annahme des Antrags kann die Justizbehörde in gewissen Fällen vor unlösbare praktische Probleme gestellt werden.

Andreas Eng, FdP. Die FdP/JL-Fraktion lehnt den Antrag einstimmig ab. Die 96 Stunden sind unseres Erachtens angemessen, insbesondere würde das Institut des Haftrichters womöglich leiden, wenn allfällige Entscheide unter grossem Zeitdruck gefällt werden müssten.

Peter Gomm, SP. Ich verweise auf die schriftliche Begründung. Hier stehen Fragen der Machbarkeit Fragen der persönlichen Betroffenheit des Beschuldigten gegenüber. Es ist nicht gesagt, dass das Verfahren unbedingt 96 Stunden erfordert. Natürlich braucht es jetzt mit der Einführung eines Haftrichters etwas länger. Ich erinnere aber daran, dass gemäss bestehender Strafprozessordnung der Untersuchungsrichter gehalten ist, den Haftbefehl innert 24 Stunden zu erlassen. Im Kanton St. Gallen, der dies im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt geregelt hat und den Haftrichter bereits kennt, wird innerhalb von 72 Stunden entschieden. Es ist also machbar. Zur Illustration unseres Antrags ein praktisches Beispiel: Ein Arbeitnehmer kann drei Tage vom Arbeitsplatz weg bleiben, ab dem vierten Tag muss er ein Arzzeugnis beibringen, sonst wird nachgefragt. Sie wissen, welche familiären Konsequenzen und welche Konsequenzen es am Arbeitsplatz haben kann, und wer hereingenommen wird, wird nicht in allen Fällen auch verurteilt. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Walter Straumann, Vorsteher des Justiz- und Baudepartements. Es ist tatsächlich eine Frage der Machbarkeit. Staatsanwalt und erster Untersuchungsrichter sagen, von ihnen aus gesehen seien 72 Stunden schwer praktikabel. Wahrscheinlich ist es machbar, aber, meine Damen und Herren, auch hier mit mehr Leuten! Man nicht alles zum Nulltarif haben. Will man das Gleiche in kürzerer Frist bewältigt haben, geht dies nicht mit dem gleichen Personalbestand. Im Gesetz steht im Übrigen «unverzüglich», das ist ein deutlicher Hinweis des Gesetzgebers, die Frist nicht voll auszuschöpfen, sondern so schnell wie möglich zu handeln. Daher haben wir durchaus eine gewisse Garantie, dass nicht immer 96 Stunden benötigt werden. Eine kurze Frist kann auch zum Nachteil des Beschuldigten sein, wenn die Haft verfügt wird, ohne dass der Sachverhalt genügend abgeklärt worden wäre – was nach den Worten des Staatsanwalts zulässig ist, auch wenn sich nachträglich erweist, dass sie nicht berechtigt gewesen wäre. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 44 Abs. 3–4, § 45 Angenommen

§ 46 Abs. 1
Antrag Fraktion SP
Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 72 Stunden nach der Festnahme ...

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Das Wort wird nicht verlangt. Wir stimmen ab.

Abstimmung
Für den Antrag Fraktion SP Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

§ 46 Abs. 2–6, § 47, 47^{bis} Abs. 1 Angenommen

47^{bis} Abs. 2
Antrag Justizkommission
... Das Gesuch wird gleichzeitig dem Verteidiger zur Stellungnahme übermittelt. ...

Angenommen

§§ 47^{bis} Abs. 3 und 4, § 47^{ter-sexies}, 48, 49, 51–54, 56–59, 59^{bis}, 61, 62, 65^{bis}, 70, 72, 75,
76, 78, 80, 82–93, 96–103^{bis} Angenommen

§ 103^{ter} Abs. 1
Antrag Redaktionskommission
Gegen die Strafverfügung kann nur Einsprache erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen beim Staats-
anwalt schriftlich oder mündlich zu erklären. Mündliche Erklärungen sind zu protokollieren. ...

Angenommen

§ 103 Abs. 2–5, §§ 103^{quater}, 104, 104^{bis}, 105, 106, 109, 110^{bis}, 113, 115–144, 147, 148,
154–156, 158, 159 Abs. 1 Angenommen

§ 159 Abs. 2
Antrag Redaktionskommission
Der Jugendanwalt kann den Fall vor Gericht vertreten. ...

Angenommen

§ 159 Abs. 3, §§ 106–163, 165, 169^{bis}, 170, 174–190, 192, 194, 194^{bis}, 195, 197, 199, 204,
206, 208, 210–213, 215, 218, 222, 229, 229^{bis} Angenommen

II. und III. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 4 (Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990)

Titel und Ingress, I. Angenommen

§ 18^{bis}
Antrag Redaktionskommission
... Für solche Personen gilt § 9.

Angenommen

§§ 31, 37^{bis-quater}

Angenommen

§ 37^{quinquies}

Antrag Fraktion SP

Marginale: Genehmigung

Abs. 1: Die Polizei reicht dem Haftrichter die Verfügung innert 24 Stunden seit der Wegweisung zur Genehmigung ein.

Beat Gerber, FdP, Sprecher der Justizkommission. Dieser Paragraf war in der Justizkommission unbestritten. Es geht darum, dass bei einer Wegweisung wegen häuslicher Gewalt automatisch eine Verfügung vom Haftrichter überprüft wird, der Beschuldigte muss also nicht tätig werden. Man geht davon aus, dass, wer von zu Hause weggewiesen wird, eher die Möglichkeit hat, selber tätig zu werden, als wer in Haft ist. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Michael Heim, CVP. Die CVP-Fraktion wird den Antrag der SP ablehnen. Ich kann mich bei der Argumentation auf den Sprecher der Justizkommission stützen. Ich bin genau gleicher Meinung.

Andreas Eng, FdP. Die FdP/JL-Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls einstimmig ab. Eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot sind keine derart gravierenden Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte wie eine Verhaftung. Von daher lässt sich verantworten, dass nicht eine automatische Überprüfung statuiert wird. Der Rechtsschutz ist mit der Kann-Formulierung genügend gewährt.

Peter Gomm, SP. Auch hier geht es darum, wie schwer man den Eingriff wertet. Wir werten ihn mindestens so hoch, dass uns eine automatische Überprüfung durch den Richter notwendig erscheint. Es ist an sich auch sachfremd im ganzen System, dass dort, wo freiheitsbeschränkende Massnahmen getroffen werden, das Gericht nicht automatisch überprüft. Der Kanton St. Gallen gilt eher als Hardliner-Kanton; er war auch der erste, der diese Vorschriften eingeführt hat, und zwar zu Recht. Wir glauben aber, dass man nicht übers Ziel hinausschiessen sollte. Man müsste die Überprüfungsmöglichkeit einräumen. Eine Randbemerkung zu den vorherigen Anträgen: Obwohl der Ablauf vom System her gleich, genügen hier die 72 Stunden.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

§ 37^{sexies}, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 5 (Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats vom 10. September 1991)

Titel und Ingress, I., II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 5

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 6 (Änderung über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992)

Titel und Ingress, I., II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 6

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 7 (Änderung der Verordnung über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht)

Titel und Ingress, I., §§ 2–5, 10, 11, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 7

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 8 (neu)

Antrag Fraktion Fraktion FdP

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Bst. b der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

1. Mehraufwendungen, die mit Inkrafttreten der Beschlüsse RG 89a/2003 bis 89g/2003 (Beschlussesentwürfe 1–7 gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrats) anfallen, sind im Voranschlag des Bau- und Justizdepartements sowie im Globalbudget der Kantonspolizei ab dem Voranschlag für das Jahr 2005 vollumfänglich zu kompensieren.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Andreas Eng, FdP. Es ist nicht so, dass wir schlechte Verlierer wären; wir akzeptieren den Entscheid, auf das Geschäft einzutreten. Es geht uns aber immer noch um die Kostenfrage. Wir sehen, wohin es sich entwickeln sollte, und können dem grundsätzlich zustimmen. Allerdings gilt immer noch: Glaube ist gut, Kontrolle ist besser. Wir möchten deshalb die finanziellen Rahmenbedingungen, denen auch die CVP-Fraktion zugestimmt hat, nämlich im Rahmen des Budgets nach Kompensationsmöglichkeiten zu suchen und sie auch aufzuzeigen, in einem eigenen Beschluss festhalten. Dadurch, dass die Kompensationen im Voranschlag des Bau- und Justizdepartements und im Globalbudget der Kantonspolizei zu erfolgen haben, möchten wir einem allfälligen Konfliktpotenzial bzw. einem Verteilkampf zwischen den Departementen vorbeugen.

Magdalena Schmitter, SP. Unsere Fraktion wird diesen Antrag ablehnen, weil er nicht nötig ist. Wir haben Vertrauen in die Regierung; sie hat heute ja erklärt, sie werde dafür sorgen, dass Mehrkosten kompensiert werden. Wir haben diesbezüglich auch volles Vertrauen in die FIKO, dass sie dies kontrollieren wird.

Rudolf Rüegg, SVP. An und für sich können wir den Antrag unterstützen, doch möchte ich darauf hinweisen, dass dieser neue Beschlussesentwurf auch seine Tücken hat: Wie wollen Sie kontrollieren, ob die Ausgaben wirklich im Voranschlag kompensiert werden? Da müsste das Justizdepartement im Prinzip zwei Voranschläge machen, einen ohne und einen mit den Richtern. Der Antrag geht sicher in die richtige Richtung, aber er ist auch nicht frei von «Unterstellungen» von Beträgen. Natürlich könnte allenfalls noch die Finanzkontrolle wirksam werden und eingreifen. Damit will ich nur sagen: Auch mit dem Antrag sind wir nicht vor Unannehmlichkeiten gefeit. Wir stimmen ihm aber zu.

Michael Heim, CVP. Auch die CVP wird dem Antrag zustimmen, denn er beinhaltet genau das, was auch die CVP will, nämlich eine gewisse Kostenneutralität zu gewährleisten. Selbstverständlich, Magdalena Schmitter, vertrauen auch wir der Regierung und der FIKO. Aber Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Es mutet schon etwas merkwürdig an, dass wir nach den endlosen Diskussionen um die Rückweisung unter dem Strich genau das Gleiche haben werden, wenn der Antrag angenommen wird, nur dieses Mal von der FdP vorgeschlagen.

Kurt Fluri, FdP. Es haben einfach immer noch nicht alle Leute begriffen, wo der Unterschied liegt. Wenn man eine absolut wasserdichte Lösung gewollt hätte, hätte man dem Rückweisungsantrag zustimmen müssen. Da dies nicht passiert ist, kommen wir jetzt zurück zum System der Auflage. Was wir hier vorlegen, ist nichts anderes als der – ausgedeutete – Antrag der FIKO, ist eine Übernahme des Protokollauszugs. Wenn die SP dagegen ist, obwohl sie vorher gesagt hatte, sie unterstütze die FIKO, so deshalb, weil es von unserer Seite kommt.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Damit keine unnötigen Missverständnisse aufkommen: Der Antrag entspricht dem, was ich im Namen der Regierung heute Morgen feierlich

habe sagen dürfen. So verstehen wir den Beschluss der Finanzkommission. Es gibt keinen Grund, diesem Beschluss nicht zuzustimmen, ob er nötig sei oder nicht, das zu beurteilen muss ich Ihnen überlassen, sicher widerspricht er nicht dem, was wir meinen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Kantonsrat danken, dass er das Geschäft nicht zurückgewiesen hat. Ich kann Ihnen versichern, dass wir dies zu honorieren wissen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion FdP

86 Stimmen

Dagegen

26 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Reform der Strafverfolgung: Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 ff., nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 19. Garantien bei Freiheitsentzug

Absatz 3 lautet neu:

³ Betroffene sind unverzüglich einem gesetzlich bestimmten, unabhängigen Gericht vorzuführen, welches über die Anordnung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft befindet.

Artikel 27. Zuständigkeit

Ziffer 3 litera a lautet neu:

Das Volk wählt

3. als Amtei- oder Bezirksorgane:

a) die Amtsgerichtspräsidenten;

Artikel 75. Wahlen

Absatz 1 literae c – e lauten neu:

¹ Der Kantonsrat wählt

c) den Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter;

d) die Staatsanwälte;

e) den leitenden und die weiteren Jugendanwälte;

Artikel 90. Strafgerichtsbarkeit

Absatz 1 literae b, d und h lauten neu:

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

b) die Jugendanwälte;

d) das Jugendgericht;

h) den Haftrichter.

Absatz 1 litera i ist aufgehoben.

Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und die Polizei.

³ Das Gesetz regelt die Strafverfügungskompetenz des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte, der Jugendanwälte und der Untersuchungsbeamten sowie die Befugnis von Verwaltungsbehörden, Strafen zu verfügen.

II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

B) Reform der Strafverfolgung: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 7 sowie der Titel «Untersuchungsrichter» vor § 7 sind aufgehoben.

§ 8 lautet neu:

§ 8. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

¹ Für jede Amtei wählen die Stimmberechtigten einen Amtsgerichtspräsidenten.

² Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 2 oder mehr Amtsgerichtspräsidenten zu wählen sind. Die Amtsgerichtspräsidenten können sich gegenseitig vertreten.

³ Der Amtsgerichtspräsident kann ausser durch die Statthalter durch einen Amtsrichter vertreten werden.

§ 12. b) in Strafsachen

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:

Litera a ist aufgehoben.

Litera b lautet neu:

b) Einsprachen gegen Strafverfügungen der Staatsanwälte und der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;

Litera b^{bis} ist aufgehoben.

Litera c lautet neu:

c) alle Verbrechen und Vergehen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als achtzehn Monaten, allenfalls verbunden mit Busse und einer nicht freiheitsentziehenden Massnahme, beantragt; an die Strafdauer von höchstens achtzehn Monaten sind Freiheitsstrafen für früher beurteilte strafbare Handlungen anzurechnen, für welche der Staatsanwalt beantragt, den bedingten Strafvollzug zu widerrufen;

Absatz 2 lautet neu:

² Hält der Amtsgerichtspräsident bei Anklagen nach Absatz 1 litera c eine Strafe oder Massnahme für angemessen, für die er nicht zuständig ist, so überweist er den Fall dem Amtsgericht. Im Verfahren vor Amtsgericht tritt er in den Ausstand, falls der Beschuldigte nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

§ 13.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 4 Amtsrichter und 4 Ersatzrichter.

§ 15. b) in Strafsachen, Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist.

§ 16 lautet neu:

§ 16. Kompetenzen als urteilende Behörde

¹ Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung alle Entscheide über Kinder, die in den Artikeln 83 – 88 StGB der urteilenden Behörde übertragen sind.

² Gegenüber Jugendlichen beurteilt er mit Verfügung:

a) Übertretungen;

b) Verbrechen und Vergehen, sofern als Sanktion Verweis, Arbeitsleistung, Busse oder Einschliessung bis sechs Monate, die Erziehungshilfe oder eine andere ambulante Massnahme in Frage kommt.

³ Der Jugendanwalt kann mit Verfügung gegenüber Jugendlichen ferner:

a) die Friedensbürgschaft anordnen;

b) von Massnahmen oder Strafen absehen (Art. 98 StGB).

⁴ Eignet sich die Strafanzeige nicht zur Beurteilung mit einer Verfügung, so führt der Jugendanwalt eine Strafuntersuchung durch.

Vor § 17 wird als Titel eingefügt: VI. Jugendgerichtspräsident und Jugendgericht

§ 17 lautet neu:

§ 17. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den Jugendgerichtspräsidenten und seinen Stellvertreter aus der Mitte der Amtsgerichtspräsidenten. Er wählt ferner aus jeder Amtei ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Jugendgerichts.

² Die Amtsgerichtspräsidenten müssen die Wahl für die Dauer einer Amtsperiode annehmen. Das Obergericht kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

³ Das Jugendgericht ist administrativ einem Amtsgericht angegliedert.

⁴ Das Jugendgericht amtet in Dreierbesetzung. Es soll nach Möglichkeit ein Jugendrichter mitwirken, der in der gleichen Amtei wie der zu beurteilende Jugendliche Wohnsitz hat.

⁵ Zur Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität wird das Jugendgericht mit Mitgliedern beider Geschlechter besetzt.

§ 18 lautet neu:

§ 18. 2. Kompetenzen

¹ Der Jugendgerichtspräsident beurteilt Einsprachen gegen Verfügungen des Jugendanwalts und des Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft.

² Das Jugendgericht fällt als erste Instanz alle Entscheide gegen Jugendliche, für die nicht der Jugendanwalt zuständig ist (§ 16).

Der Titel vor § 19 lautet neu: VII. Haftrichter

§ 19 lautet neu:

§ 19. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den leitenden und die weiteren Haftrichter. Die Haftrichter sind zugleich Statthalter der Amtsgerichtspräsidenten.

² Die Haftrichter vertreten einander gegenseitig. Ausserordentliche Haftrichter sind die Amtsgerichtspräsidenten.

³ Teilamtliche Haftrichter dürfen andere berufliche Tätigkeiten ausüben, soweit diese die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen; ausgeschlossen ist insbesondere die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gericht.

⁴ Das Obergericht regelt die Organisation und die Geschäftsführung durch Verordnung.

§ 20 lautet neu:

§ 20. 2. Kompetenzen

¹ Der Haftrichter ordnet im Erwachsenen- und im Jugendstrafverfahren bis zum erstinstanzlichen Urteil die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft sowie allfällige Ersatzmassnahmen an.

² Er entscheidet bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens über Haftentlassungs- und Haftverlängerungsgesuche.

³ Er trifft die weiteren Verfahrensentscheide, die ihm durch Gesetz oder Verordnung des Kantonsrates zugewiesen werden.

§ 24. 2. Besetzung

Absatz 2: Litera d ist aufgehoben.

Litera f lautet neu:

f) Beschwerdekammer.

§ 31. c) Strafkammer

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Strafkammer beurteilt:

a) Strafsachen, die durch Rechtsmittel gegen Urteile oder Verfügungen von Amtsgerichten, Amtsgerichtspräsidenten, Friedensrichtern, Jugendgerichtspräsidenten sowie des Jugendgerichts an das Obergericht weitergezogen worden sind und die nicht der Beschwerdekammer des Obergerichts zugewiesen sind;

b) Wiederaufnahmebegehren gegen Entscheide der Amtsgerichte, der Amtsgerichtspräsidenten, des Jugendgerichts und der Jugendgerichtspräsidenten sowie gegen Strafverfügungen des Staatsanwalts und Verfügungen des Jugendanwalts.

§ 32 ist aufgehoben.

§ 33^{bis} lautet neu:

§ 33^{bis}. f) Beschwerdekammer

¹ Die Beschwerdekammer beurteilt Beschwerden und trifft die Verfahrensentscheide, die ihr in der Strafprozessordnung zugewiesen werden.

² Sie beurteilt Wiederaufnahmebegehren gegen Entscheide des Obergerichts.

§§ 35 und 36 sowie der Titel vor § 35: «X. Kriminalgericht» sind aufgehoben.

§§ 44 – 46 sowie der Titel vor § 44: «XI. Kassationsgericht» sind aufgehoben.

§ 62 lautet neu:

§ 62. Bestand und Stellvertretung

Jugendgerichtsschreiber ist der Amtsgerichtsschreiber des Amtsgerichtes, welches der Jugendgerichtspräsident präsidiert; er wird vom Stellvertreter des Amtsgerichtsschreibers vertreten.

Der Titel vor § 63 lautet neu: III. Haftgerichtsschreiber

§ 63 lautet neu:

§ 63. Anstellung und Stellvertretung

¹ Der Regierungsrat stellt einen oder mehrere Haftgerichtsschreiber an.

² Ausserordentliche Haftgerichtsschreiber sind die Amtsgerichtsschreiber.

Der Titel vor § 64 lautet neu:

IV. Gerichtsschreiber des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes

§ 65 lautet neu:

§ 65. 2. Protokolle des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes

Die Gerichtsschreiber des Obergerichtes führen die Protokolle des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes.

Der Titel vor § 66 «V. Gerichtsschreiber des Kassationsgerichtes» und § 66 sind aufgehoben.

Die Titel vor § 71 lauten neu:

Fünfter Titel. Staatsanwaltschaft

I. Oberstaatsanwalt

§ 71 lautet neu:

§ 71. 1. Anzahl, Wahlart und Stellvertretung

Der Kantonsrat wählt einen Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter.

§ 72 lautet neu:

§ 72. 2. Kompetenzen

¹ Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden.

² Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Er ist den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt.

³ Dem Oberstaatsanwalt stehen die gleichen Befugnisse wie den Staatsanwälten zu. Er kann jederzeit Untersuchungen, die bei einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsbeamten hängig sind, an sich ziehen oder andern Staatsanwälten oder Untersuchungsbeamten zuteilen.

⁴ Der Oberstaatsanwalt vertritt die Anklage nach Massgabe des Gesetzes vor dem Obergericht und vor den eidgenössischen Instanzen. Er kann damit einen Staatsanwalt beauftragen.

§ 73 lautet neu:

§ 73. Gerichtsstandsverhandlungen

¹ Der Oberstaatsanwalt führt in strittigen Fällen die Gerichtsstandsverhandlungen.

² Er kann damit einen Staatsanwalt beauftragen.

Der Titel vor § 74 lautet neu: II. Staatsanwälte

§ 74 lautet neu:

§ 74. 1. Anzahl und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat bestimmt die Anzahl der Staatsanwälte und wählt sie.

² Die Staatsanwälte vertreten einander gegenseitig.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft durch Verordnung. Er kann zur Führung einzelner Abteilungen der Staatsanwaltschaft leitende Staatsanwälte bestimmen.

§ 75 lautet neu:

§ 75. 2. Kompetenzen

¹ Der Staatsanwalt führt in allen Strafsachen die Untersuchung. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Jugendanwalts und des Friedensrichters sowie jene des Untersuchungsbeamten nach § 76.

² Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt er Anklage, oder er erlässt eine Strafverfügung oder er stellt das Verfahren ein. Er vertritt nach Massgabe des Gesetzes die Anklage vor den Gerichten.

³ Der Staatsanwalt erlässt eine Strafverfügung, wenn er eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, für angemessen hält, und sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung eignet. An die Strafdauer von höchstens sechs Monaten sind Freiheitsstrafen für früher beurteilte strafbare Handlungen anzurechnen, für welche der Staatsanwalt den bedingten Strafvollzug widerruft.

§ 76 lautet neu:

§ 76. 3. Untersuchungsbeamte

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und stellt sie an.

² In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt. Er kann die Untersuchung eröffnen, durchführen und abschliessen.

³ In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Staatsanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt; Eröffnung, Einstellung und Anklageerhebung sowie Zwangsmassnahmen bleiben jedoch dem Staatsanwalt vorbehalten.

Der Titel vor § 77 «II. Kantonales Untersuchungsrichteramt» sowie § 77 und § 78 sind aufgehoben.

Der Titel vor § 79 «III. Juristischer Sekretär, Protokoll und Kanzleien» sowie §§ 79 – 81 sind aufgehoben.

§ 82 lautet neu:

§ 82. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt den leitenden und die weiteren Jugendanwälte.

² Die Jugendanwälte vertreten einander gegenseitig.

³ Der leitende Jugendanwalt führt die Jugendanwaltschaft. Er hat im Jugendstrafverfahren die gleichen Kompetenzen wie der Oberstaatsanwalt (§ 72). Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft durch Verordnung.

§ 83 lautet neu:

§ 83. 2. Kompetenzen des Jugendanwalts

a) als untersuchende Behörde

Der Jugendanwalt leitet die Strafuntersuchung gegen Kinder und Jugendliche und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Handlungen vor. Er nimmt die in diesem Gesetz und in der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben wahr. Soweit er den Fall nicht als urteilende Behörde abschliesst (§ 16), überweist er ihn dem Jugendgericht.

Der Titel vor § 84 «II. Gerichtsschreiber und Kanzlei» ist aufgehoben.

§ 84 lautet neu:

§ 84. b) als urteilende Behörde

Der Jugendanwalt ist urteilende Behörde im Sinne von § 16.

§ 85 lautet neu:

§ 85. c) als vollziehende Behörde

¹ Der Jugendanwalt vollzieht die gegenüber Kindern und Jugendlichen angeordneten Massnahmen und Freiheitsstrafen und fällt alle Entscheide über Kinder und Jugendliche, die in den Artikeln 83 – 99 StGB der vollziehenden oder der zuständigen Behörde übertragen sind.

² Die vom Jugendanwalt angeordnete Verkehrsschulung wird von der Kantonspolizei und von den städtischen Polizeikörpern vollzogen. Die Polizei ordnet gegenüber Kindern, welche Übertretungen der Strassenverkehrsgesetzgebung begangen haben, die auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind, Verkehrsschulung an und vollzieht sie; die Verzeigung von Kindern, welche sich der Verkehrsschulung nicht unterziehen, an den Jugendanwalt bleibt vorbehalten.

Als § 85^{bis} wird eingefügt:

§ 85^{bis}. 3. Untersuchungsbeamte

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft und stellt sie an.

² In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen hat der Untersuchungsbeamte die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt. Er kann die Untersuchung eröffnen, durchführen und abschliessen.

³ In der Strafuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen kann der Jugendanwalt den Untersuchungsbeamten mit der Durchführung beauftragen. Der Untersuchungsbeamte hat dann die gleichen Befugnisse wie der Jugendanwalt; Eröffnung, Einstellung und Anklageerhebung sowie Zwangsmassnahmen bleiben jedoch dem Jugendanwalt vorbehalten.

Nach § 85^{bis} wird eingefügt:

Sechster Titel^{bis} Personal

§ 85^{ter}.

Für die Anstellung des übrigen juristischen und nicht juristischen Personals der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft gilt, soweit dieses Gesetz keine Regeln enthält, das allgemeine Personalrecht.

§ 86. Amtssitz

Absatz 2: im Ingress werden die Worte: «die Jugendgerichtspräsidenten, die Jugendgerichte» gestrichen.

Absatz 3 lautet neu:

³ Amtssitz für das Obergericht, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht, die Finanzausgleichs-Rekurskommission, die Kantonale Schätzungskommission, die Staatsanwaltschaft, den Haftrichter und die Jugendanwaltschaft ist Solothurn. Amtssitz für das Jugendgericht ist der Amtssitz desjenigen Amtsgerichtes, dem es administrativ angegliedert ist.

§ 87. Litera c lautet neu:

Wählbar sind:

c) als Mitglieder des Kantonalen Steuergerichtes, der Finanzausgleichs-Rekurskommission und der Kantonalen Schätzungskommission die stimmberechtigten Einwohner des Kantons.

§ 88. Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 88. 2. Besondere Wahlvoraussetzungen

a) Richter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwälte, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes, Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission

¹ Wahlerfordernis für Obergerichter, Ersatzrichter des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes, Versicherungsrichter und Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes, Amtsgerichtspräsident, Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreter, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes sowie für die Haftrichter ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht.

² Wahlerfordernis für den Staatsanwalt ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizerbürgerrecht. In Ausnahmefällen genügt eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische oder andere fachbezogene Ausbildung.

§ 89 lautet neu:

§ 89. b) Jugendanwalt

Wahlerfordernis für den Jugendanwalt ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse.

§ 90 ist aufgehoben.

§ 91 lautet neu:

§ 91. d) Gerichtsschreiber und Untersuchungsbeamte

¹ Wahlerfordernis für den Obergerichtsschreiber, die Gerichtsschreiber des Obergerichtes, die Amtsgerichtsschreiber und ihre Stellvertreter, den Haftgerichtsschreiber und seine Stellvertreter, den Aktuar der Kantonalen Schätzungskommission und seinen Stellvertreter ist das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung.

² Wahlerfordernis für die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft ist eine an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossene juristische Ausbildung, eine entsprechende Fachausbildung, das solothurnische Gerichtsschreiberpatent oder die Stellung eines Verwaltungsbeamten einer Gerichtskanzlei.

Der Achte Titel^{bis}: «Wahlbehörde» und § 91^{bis} sind aufgehoben.

§ 92. Der Ingress und litera d lauten neu:

§ 92. 1. Ausschluss

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, der Oberstaatsanwalt, ein Staatsanwalt, ein Jugendanwalt oder ein Untersuchungsbeamter ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

c) wenn er in der gleichen Sache bereits als Richter, Haftrichter, Schiedsrichter, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Jugendanwalt, Untersuchungsbeamter, Gerichtsschreiber, Parteivertreter oder Verwaltungsbeamter tätig war. Vorbehalten bleiben die in der Prozessgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen;

§ 93. Der Ingress lautet neu:

§ 93. 2. Ablehnungsfälle

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, der Oberstaatsanwalt, ein Staatsanwalt, ein Jugendanwalt oder ein Untersuchungsbeamter kann abgelehnt werden:

§ 98 wird wie folgt geändert:

§ 98. b) Zuständigkeit

¹ Über das von einer Gerichtsperson oder einer Partei gestellte Ausstandsbegehren entscheidet:

Litera b lautet neu:

b) wenn es gegen einen Staatsanwalt oder einen Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft gerichtet ist, der Oberstaatsanwalt;

Als litera b^{bis} wird eingefügt:

b^{bis}) wenn es gegen einen Jugendanwalt oder einen Untersuchungsbeamten der Jugendanwaltschaft gerichtet ist, der leitende Jugendanwalt;

Litera c lautet neu:

c) wenn es gegen den Amtsgerichtspräsidenten als Instruktionsrichter, als Obmann des Arbeitsgerichtes in der Vermittlung oder als erkennenden Einzelrichter oder gegen den Jugendgerichtspräsidenten als erkennenden Einzelrichter, gegen den Präsidenten der Schätzungskommission oder den Präsidenten des Kantonalen Steuergerichtes gerichtet ist, deren Stellvertreter;

Litera e lautet neu:

e) wenn es gegen den Oberstaatsanwalt, einen Haftrichter oder den leitenden Jugendanwalt gerichtet ist, die Beschwerdekammer des Obergerichtes.

Absatz 3 lautet neu:

³ Gegen Entscheide nach § 98 Absätze 1 und 2 ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichtes zulässig, ausgenommen gegen Entscheide des Obergerichtes selbst, der Kammern des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes sowie des Kantonalen Steuergerichtes.

§ 102^{bis} lautet neu:

§ 102^{bis}. 3. Zuständigkeit des Regierungsrates

Treffen die Voraussetzungen der Anwendung von §§ 101 oder 102 auf die Staatsanwaltschaft oder auf die Jugendanwaltschaft zu, ist der Regierungsrat zum Entscheid zuständig.

§ 104 ist aufgehoben.

§ 105 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Unter der Aufsicht des Obergerichtes stehen:

Litera a ist aufgehoben.

Litera d lautet neu:

d) die Jugendanwalte als urteilende Behorde;

Litera e lautet neu:

e) der Jugendgerichtsprasident;

Litera f lautet neu:

f) das Jugendgericht

Litera i lautet neu:

i) die Haftrichter;

§ 107. Absatz 4 lautet neu:

⁴ Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so weist das Obergericht die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft.

§ 108. Absatz 1 lautet neu:

¹ Unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen:

a) der Oberstaatsanwalt;

b) der leitende Jugendanwalt, ausgenommen in seiner Funktion als urteilende Behorde.

In Absatz 2 sind die Worte: «und Angestellten» aufgehoben.

§ 109. In Absatz 1 sind die Worte: «des Kassationsgerichtes» aufgehoben.

§ 113 lautet neu:

§ 113. 4. Oberstaatsanwalt

Der Oberstaatsanwalt erstattet dem Regierungsrat jahrlich Bericht uber die Tatigkeit der Staatsanwaltschaft.

§ 114 lautet neu:

§ 114. 5. Leitender Jugendanwalt

Der leitende Jugendanwalt erstattet dem Regierungsrat jahrlich Bericht uber die Tatigkeit der Jugendanwaltschaft.

§ 116 ist aufgehoben.

§ 122. Als Absatz 3 wird angefugt:

³ Die bergangsbestimmungen zur Gesetzesanderung vom (Reform der Strafverfolgung) sind in der Strafprozessordnung enthalten.

II.

Diese anderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

C) Reform der Strafverfolgung: anderung der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze

Der Kantonsrat von Solothurn, gestutzt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 wird wie folgt geandert:

§ 1^{bis} wird wie folgt geandert:

Absatz 2. Der Ingress lautet neu:

² Der Staatsanwalt und das urteilende Gericht konnen von der Verfolgung und Beurteilung absehen, wenn:

Absatz 3 lautet neu:

³ Der Entscheid nach Absatz 2 ist kurz schriftlich zu begrunden. Der Staatsanwalt erlasst den Entscheid als Verfugung. Verfugungen des Staatsanwalts uber Verbrechen oder Vergehen, die von Amtes wegen zu verfolgen sind, unterliegen der Genehmigung des Oberstaatsanwalts.

Als Absatze 4 – 6 werden angefugt:

⁴ Der Entscheid nach Absatz 2 wird dem Beschuldigten und dem Opfer eröffnet. Er wird auch dem Verletzten eröffnet, wenn dieser Strafanzeige oder Strafantrag eingereicht oder einen privatrechtlichen Anspruch geltend gemacht hat. Der Entscheid wird zudem der Polizei mitgeteilt.

⁵ Gegen den Entscheid des Staatsanwalts oder eines erstinstanzlichen Gerichts kann Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts erhoben werden. Gegen Verfügungen, die nicht seiner Genehmigung unterlagen, kann auch der Oberstaatsanwalt innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist Beschwerde führen. Verfügungen, welche die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Waffen betreffen, sind auch der Kantonspolizei mit einer Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen.

⁶ Der rechtskräftige Entscheid hat die Wirkung eines Urteils.

§ 2. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Strafgerichts- und die Strafverfolgungsbehörden haben von Amtes wegen zu prüfen, ob sie zur Untersuchung und Beurteilung einer Tat zuständig sind. Bei fehlender Zuständigkeit haben sie die Akten der zuständigen Behörde zu überweisen; der Staatsanwalt kann Strafanzeige oder Strafantrag an den Anzeiger oder Antragsteller zurückweisen, wenn er selber nicht zuständig und wenn unklar ist, welche andere Untersuchungsbehörde zuständig ist.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Streitige Zuständigkeit

Die Beschwerdekammer des Obergerichts entscheidet Streitigkeiten über die örtliche und sachliche Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Behörden des Kantons.

§ 5 lautet neu:

§ 5. Pflicht; Einvernahmen im Rechtshilfeverfahren

¹ Die Strafgerichts- und Strafverfolgungsbehörden des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

² Im Rechtshilfeverfahren sind Einvernahmen durch den Staatsanwalt oder in seinem Auftrag durch den Untersuchungsbeamten vorzunehmen. Wenn die Rechtshilfe in einer Untersuchung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verlangt wird oder in andern Fällen blosse Nebenpunkte abzuklären sind, kann der Staatsanwalt die Einvernahme einem Angestellten der Kanzlei oder einem Polizeibeamten übertragen, sofern die ersuchende Behörde nicht verlangt, dass die Person gerichtlich oder als Zeuge einvernommen werde.

§ 5^{bis} wird die folgt geändert:

Absatz 1 lautet neu:

¹ Ausführende Behörde im Sinne von Artikel 16 und ersuchende Behörde im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) ist der Oberstaatsanwalt, soweit nach Gesetz nicht der leitende Jugendanwalt zuständig ist. Vorbehalten bleibt der direkte polizeiliche Rechtshilfeverkehr.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Oberstaatsanwalt kann einen Staatsanwalt, der leitende Jugendanwalt kann einen andern Jugendanwalt mit der Ausführung von Rechtshilfesuchen beauftragen.

§ 6. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Lemma 2 lautet neu:

¹ Parteien im Strafverfahren sind:

- der Oberstaatsanwalt und der Staatsanwalt im Verfahren vor Gerichten;

§ 7.

In Absatz 2 ist das Wort: «Untersuchungsrichter» durch das Wort: «Staatsanwalt» ersetzt.

§ 9. Absatz 1, Ingress sowie litera a und b lauten neu:

¹ Dem Beschuldigten, der nicht selbst einen zur Parteivertretung berechtigten Rechtsanwalt als privaten Verteidiger bestimmt hat, ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen,

a) wenn der Oberstaatsanwalt oder der Staatsanwalt die Anklage vor Gericht vertritt;

b) wenn er sich seit mehr als zehn Tagen in Untersuchungshaft befindet und diese aufrecht erhalten wird;

§ 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 lautet neu:

² Ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen, bezeichnet ihn der Präsident des urteilenden Gerichtes nach Eingang der Akten. Sind die in § 9 genannten Voraussetzungen bereits in der Untersuchung gegeben, bezeichnet ihn der Staatsanwalt.

§ 13. Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 14 lautet neu:

§ 14. Parteirechte

¹ Wer durch die Straftat unmittelbar geschädigt bzw. gefährdet wurde, kann Untersuchungshandlungen beantragen; das gleiche Recht steht dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes zu. Der Verletzte kann im Strafpunkt Antrag stellen, wenn der Staatsanwalt die Anklage vor Gericht nicht vertritt.

² Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.

§ 18. Absatz 1 lautet neu:

¹ Wer sich in einem Strafverfahren gegenüber dem Oberstaatsanwalt, dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsbeamten, gegenüber einem Richter, einer Prozesspartei oder einem Dritten ungebührlich verhält, wer in grober Art die Ordnung stört oder richterliche Anordnungen missachtet, kann bestraft werden:

- a) durch das Gericht mit Busse bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 1000 Franken;
- b) durch den Amtsgerichtspräsidenten, den Oberstaatsanwalt, den Staatsanwalt und den Untersuchungsbeamten mit Busse bis zu 250 Franken, im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 500 Franken;
- c) durch den Friedensrichter mit Busse bis zu 100 Franken. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Bezahlt der Verurteilte eine nach § 18 Absatz 1 ausgesprochene Busse nicht, so wird sie durch den Richter in Haft umgewandelt.

§ 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 lautet neu:

² Entsprechende Befugnisse stehen dem Einzelrichter und während der Untersuchung dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsbeamten zu.

Der Titel des Sechsten Abschnittes, vor § 20, lautet neu:

Sechster Abschnitt: Frist, Zustellung, Vorladung, Ausbleiben

Nach § 20 wird eingefügt:

A^{bis}. Zustellung

§ 20^{bis}. im Allgemeinen

¹ Mitteilungen der Strafgerichts- und Strafverfolgungsbehörden werden in der Regel schriftlich und per Post zugestellt; sie sind wenn möglich dem Adressaten persönlich zu übergeben. Ist dieser bei der Zustellung nicht anwesend, so kann die Mitteilung verschlossen einem volljährigen Angehörigen oder Hausgenossen übergeben werden.

² Wird keine empfangsberechtigte Person angetroffen, so kann die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten gelegt werden.

³ Eine Mitteilung gilt auch dann als rechtmässig zugestellt, wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert, namentlich die Annahme verweigert oder Abholungsaufforderungen nicht beachtet.

§ 20^{ter}. Öffentliche Zustellung

¹ Kann ein Urteil, eine Strafverfügung oder ein anderer verfahrenserledigender Entscheid einer Partei trotz geeigneter Nachforschungen nicht nach § 20^{bis} Absatz 1 zugestellt werden, so erfolgt die Mitteilung rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt. Veröffentlicht wird nur das Dispositiv; Geschädigte werden darin nur mit ihrem Einverständnis genannt.

² Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen werden nicht veröffentlicht.

³ Die mit der Veröffentlichung der Mitteilung ausgelösten Fristen beginnen mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts zu laufen.

§ 23. Absatz 1 lautet neu:

¹ Vorladungen werden nach § 20^{bis} zugestellt.

Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 24 lautet neu:

§ 24. Ausschreibung

Bei unbekanntem Wohn- oder Aufenthaltsort der vorzuladenden Person kann die Ausschreibung angeordnet werden. Sie muss angeordnet werden, wenn die vorzuladende Person Beschuldigter ist; vor der Rechtsmittelinstanz kann sie jedoch unterbleiben, wenn der Beschuldigte das Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 29. Absatz 1 lautet neu:

¹ Gerichtsakten werden in der Regel nur an die in einem Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte herausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Staatsanwalt oder der Präsident des Gerichts.

§ 30. Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Staatsanwalt oder die von ihm ermächtigte Polizei kann die Vertreter der Presse und der elektronischen Medien in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn ein Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe besteht, das schützenswerten Interessen an der Geheimhaltung vorgeht.

§ 32. Absatz 1 Satz 3 lautet neu:

Einem zurechnungsunfähigen Beschuldigten können Kosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, ebenso einem Beschuldigten, wenn der Staatsanwalt oder der Richter nach Artikel 66^{bis} StGB von der Strafverfolgung, von der Überweisung oder von der Bestrafung absieht.

§ 37. Absatz 2 lautet neu:

² Hat der Verletzte nach § 14 im Strafpunkt Antrag gestellt und ist der Beschuldigte verurteilt oder ist die Zivilklage ganz oder teilweise gutgeheissen worden, kann der Richter dem Verletzten auf sein Begehren eine Parteientschädigung zusprechen, die der Beschuldigte zu bezahlen hat. Wird das Verfahren eingestellt oder mit Strafverfügung abgeschlossen, kann der Staatsanwalt dem Verletzten auf sein Begehren eine Parteientschädigung zusprechen, die der Beschuldigte zu bezahlen hat.

§ 41. Die Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Die Polizeiorgane können jede Person festnehmen, die sie bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens betreffen oder die nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer solchen Tat verdächtig ist, sofern ein Haftgrund nach § 43 vorliegt.

³ Die Polizeiorgane haben jede Person, die sie selbst oder die Dritte festgenommen haben, unverzüglich entweder einzuvernehmen oder dem Staatsanwalt zuzuführen. In jedem Fall benachrichtigen sie die Staatsanwaltschaft sofort über die Festnahme. Nach der polizeilichen Einvernahme ist die festgenommene Person entweder freizulassen oder spätestens 24 Stunden nach der Festnahme dem Staatsanwalt zuzuführen.

Als § 41^{bis} wird eingefügt:

§ 41^{bis}. Fahndung bei unbekanntem Aufenthalt des zu Verhaftenden

¹ Ist der Aufenthalt des zu Verhaftenden unbekannt, lässt ihn der Staatsanwalt oder das Gericht zur Verhaftung ausschreiben; nötigenfalls erlassen sie einen Steckbrief. In dringenden Fällen steht die gleiche Befugnis dem Kommando der Kantonspolizei zu, das von seiner Massnahme unverzüglich den Staatsanwalt oder das Gericht benachrichtigt.

² Bei schweren Straftaten kann eine Bekanntgabe durch Presse, Radio oder Fernsehen angeordnet werden; zudem kann mit Zustimmung des Regierungsrates eine Belohnung für Angaben ausgesetzt werden, die zur Festnahme des zu Verhaftenden führen.

Als § 41^{ter} wird eingefügt:

§ 41^{ter}. Vorführung

¹ Der Staatsanwalt oder das Gericht können mit einem schriftlichen, fernschriftlichen oder, in dringenden Fällen, mündlichen Vorführungsbefehl Personen polizeilich vorführen lassen,

- a) die eine Vorladung nicht beachtet,
- b) von denen anzunehmen ist, dass sie eine Vorladung nicht beachten,
- c) deren sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist oder
- d) die dringend eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind und bei denen Haftgründe zu vermuten sind.

² Der vorzuführenden Person ist vom Inhalt des Vorführungsbefehls Kenntnis zu geben. Die festgenommene Person ist unverzüglich der Behörde, welche die Vorführung verlangte, zuzuführen.

³ Der Staatsanwalt oder das Gericht befragen die vorgeführte Person sofort und entlassen sie hernach unverzüglich. Vorbehalten bleibt ein Haftbefehl nach Massgabe von § 44 Absatz 2 oder § 47^{quinquies} Absatz 2 oder die Anordnung der Sicherheitshaft durch das Obergericht nach § 47^{sexies}.

Als § 41^{quater} wird eingefügt:

§ 41^{quater}. Vorgehen bei vorläufiger Festnahme

¹ Kann der vorläufig Festgenommene wegen Krankheit oder aus andern erheblichen Gründen nicht in das Untersuchungsgefängnis verbracht werden, ist er unter Anwendung der gebotenen Sicherungsmassnahmen in einer geeigneten Anstalt unterzubringen. Der Anstaltsleitung sind für die Behandlung des Festgenommenen die nötigen Weisungen zu geben.

² Der Staatsanwalt oder das Gericht sind dafür besorgt, dass die Angehörigen des Festgenommenen, allenfalls auch dessen Arbeitgeber, von der Festnahme umgehend benachrichtigt werden, sofern es nicht berechnete Interessen des Festgenommenen oder der Untersuchungszweck verbieten. Geraten Personen, für die der Festgenommene zu sorgen hat, in eine bedrängte Lage, ist die zuständige Sozialbehörde zu benachrichtigen.

§ 42 lautet neu:

§ 42. Begriff

Die Untersuchungshaft beginnt mit ihrer Anordnung durch den Haftrichter und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht oder mit der Entlassung des Beschuldigten während der Strafuntersuchung.

§ 43 lautet neu:

§ 43. Voraussetzung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft

¹ Die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft dürfen nur aufgrund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten und vom Haftrichter bestätigten Haftbefehls angeordnet werden.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind gegen eine Person zulässig, wenn diese einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtig und zudem eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Der Verdächtige ist flüchtig, oder es besteht die ernstliche Gefahr, dass er sich der Strafverfolgung durch Flucht entziehen würde;
- b) es besteht die ernstliche Gefahr, dass der Verdächtige, in Freiheit belassen, Spuren der Tat vernichten, Beweismittel beiseite schaffen oder verändern, Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen verleiten oder andere Personen zu einem solchen Verhalten veranlassen würde;
- c) es besteht Verdacht eines Verbrechens oder schweren Vergehens und die ernstliche Gefahr, dass der Verdächtige, in Freiheit belassen, seine strafbare Tätigkeit fortsetzen würde.

³ Die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft dürfen nicht angeordnet werden, wenn sich ihr Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt.

§ 44 lautet neu:

§ 44. Haftverfahren vor dem Staatsanwalt

¹ Der Staatsanwalt befragt die festgenommene Person und gibt ihr Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Er nimmt die sofort zugänglichen Beweise ab, die für den Haftentscheid wesentlich sind.

² Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so stellt der Staatsanwalt unverzüglich den kurz begründeten Haftbefehl aus und beantragt unter Beilage der erheblichen Akten spätestens innert 48 Stunden seit der Festnahme beim Haftrichter die Anordnung der Untersuchungshaft.

³ Verzichtet der Staatsanwalt auf einen Haftbefehl nach Absatz 2, verfügt er die unverzügliche Freilassung des Beschuldigten.

⁴ Beantragt der Staatsanwalt eine Ersatzmassnahme (§ 53), so trifft er die erforderlichen sichernden Vorkehren. Er kann den Beschuldigten mit einem Haftbefehl in Haft behalten und dem Haftrichter zuführen lassen.

§ 45 lautet neu:

§ 45. Verfahren vor dem Haftrichter

¹ Der Haftrichter setzt, wenn der Haftbefehl und die Akten des Staatsanwalts eingegangen sind, unverzüglich eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung an.

² Wenn der Beschuldigte ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, so kann der Haftrichter in einem schriftlichen Verfahren auf Grund des Haftbefehls, der Akten des Staatsanwalts und der Äusserungen und Eingaben des Beschuldigten entscheiden.

³ Der Haftrichter gewährt dem Beschuldigten und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

⁴ Der Haftrichter nimmt nur sofort zugängliche Beweise ab, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu bestätigen oder zu widerlegen.

§ 46 lautet neu:

§ 46. Entscheid des Haftrichters

¹ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 96 Stunden nach der Festnahme, auf Grund der Akten, der Vorbringen des Staatsanwalts und der in Untersuchungshaft zu setzenden Person und ihrer Verteidigung sowie der abgenommenen Beweise.

² Er kann die Dauer der Untersuchungshaft begrenzen und überdies den Staatsanwalt verpflichten, innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Die Untersuchungshaft dauert ohne erneute Prüfung (§ 47^{bis}) längstens drei Monate.

³ Der Haftrichter kann in allen Haftentscheiden eine Frist bis zu einem Monat, ausnahmsweise längstens von drei Monaten, setzen, innerhalb derer der verhaftete Beschuldigte kein Gesuch um Haftentlassung stellen kann.

⁴ Der Haftrichter eröffnet seinen Entscheid sofort mündlich und teilt ihn anschliessend dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten, der Verteidigung sowie auf Begehren dem Opfer schriftlich und mit kurzer Begründung mit.

⁵ Ordnet der Haftrichter die Untersuchungshaft nicht an, lässt er den Beschuldigten unverzüglich frei.

⁶ Gegen die Entscheide des Haftrichters ist unter Vorbehalt von § 47^{ter} und § 47^{quinquies} Absatz 4 kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

§ 47 lautet neu:

§ 47. Haftentlassungsgesuch

¹ Der Haftrichter weist in seinem Entscheid den in Untersuchungshaft gesetzten Beschuldigten darauf hin, dass er jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann.

² Gesuche um Haftentlassung können unter Vorbehalt von § 46 Absatz 3 jederzeit beim Staatsanwalt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden; sie sind nach Möglichkeit kurz zu begründen.

³ Will der Staatsanwalt dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet er es zusammen mit den Akten unverzüglich, spätestens aber innert 24 Stunden nach dem Eingang, mit einer begründeten Stellungnahme an den Haftrichter weiter.

⁴ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich; der Haftrichter kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁵ Der Entscheid des Haftrichters ergeht in sinngemässer Anwendung von § 46.

Als § 47^{bis} wird eingefügt:

§ 47^{bis}. Haftverlängerungsgesuch

¹ Der Staatsanwalt kann ein Gesuch um Haftverlängerung stellen.

² Der Staatsanwalt reicht dem Haftrichter das schriftliche und begründete Gesuch spätestens vier Arbeitstage vor Ablauf der Haftdauer ein und legt ihm die wesentlichen Akten vor. Das Gesuch wird gleichzeitig dem Verteidiger zur Stellungnahme übermittelt. Der Staatsanwalt kann das Gesuch mit seiner Stellungnahme zu einem Haftentlassungsgesuch verbinden.

³ Das Verfahren vor dem Haftrichter ist schriftlich; der Haftrichter kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid des Haftrichters ergeht in sinngemässer Anwendung von § 46.

⁴ Die Verlängerung der Untersuchungshaft wird für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt; nach Ablauf dieser Frist kann der Staatsanwalt ein weiteres Haftverlängerungsgesuch stellen.

Als § 47^{ter} wird eingefügt:

§ 47^{ter}. Rechtsmittel

Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, kann der Verhaftete gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs oder die Bewilligung einer Haftverlängerung bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde führen.

Nach § 47^{ter} wird als Titel eingefügt:

3. Sicherheitshaft

Als § 47^{quater} wird eingefügt:

§ 47^{quater}. Begriff

Die Sicherheitshaft ist der Freiheitsentzug nach Eingang der Anklageschrift beim Amtsgericht oder beim Amtsgerichtspräsidenten. Sie endet mit der Rechtskraft des Urteils, mit dem Antritt der freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme oder mit der Entlassung.

Als § 47^{quinquies} wird eingefügt:

§ 47^{quinquies}. Anordnung der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahrens

¹ Befindet sich der Beschuldigte im Zeitpunkt der Anklageerhebung in Untersuchungshaft, so stellt der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Anklageerhebung dem Haftrichter ein kurz begründetes Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft, selbst wenn die Dauer der bewilligten Untersuchungshaft noch nicht abgelaufen ist.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des erstinstanzlichen Verfahrens, so kann der Staatsanwalt oder der Amtsgerichtspräsident einen Haftbefehl ausstellen und den Haftrichter um Bestätigung ersuchen.

³ Das Verfahren richtet sich im Falle von Absatz 1 sinngemäss nach § 47^{bis}, im Falle von Absatz 2 sinngemäss nach §§ 44 – 46. Für das Haftentlassungsgesuch gilt § 47 sinngemäss.

⁴ Die Sicherheitshaft kann frühestens nach einer Dauer von drei Monaten mit Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts angefochten werden.

Als § 47^{sexies} wird eingefügt:

§ 47^{sexies}. Sicherheitshaft im Appellationsverfahren

¹ Über die Fortsetzung einer bereits im erstinstanzlichen Verfahren angeordneten Sicherheitshaft und über spätere Haftentlassungsgesuche entscheidet der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichts endgültig. Die Akten werden ihm nach Eingang bei der Strafkammer umgehend zugestellt. Haftentlassungsgesuche sind direkt an den Präsidenten der Beschwerdekammer zu richten; dieser entscheidet innert 5 Tagen. Für das Haftentlassungsgesuch gilt § 47 sinngemäss.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des Appellationsverfahrens, so entscheidet der Präsident der Beschwerdekammer in sinngemässer Anwendung von § 47^{quinquies} und §§ 44 – 46 endgültig über die Anordnung der Sicherheitshaft.

Vor § 48 wird als Titel eingefügt:

4. Vollzug der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft; Sicherheitsleistung und Ersatzmassnahmen

§ 48. Absatz 2 lautet neu:

² Der Besuch eines Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung des Staatsanwalts oder des Gerichts erlaubt. Unterredungen mit einem Besucher erfolgen unter Aufsicht, wenn die zuständige Behörde nicht unbeaufsichtigte Besprechung gestattet.

Absatz 3 Satz 2 beginnt neu:

³ ... Der Staatsanwalt oder das Gericht kann

Absatz 4 Satz 1 lautet neu:

⁴ Ein- und ausgehende Post unterliegt der Kontrolle durch den Staatsanwalt oder das Gericht.

§ 49 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 lautet neu:

Mit Zustimmung des Staatsanwalts oder des Gerichts kann der Untersuchungsgefangene auf sein Verlangen den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug antreten.

Absatz 2 lautet neu:

² Muss der Untersuchungsgefangene aus medizinischen Gründen in ein Krankenhaus verbracht werden, ist dort die Haft nach den Weisungen des Staatsanwalts oder des Gerichts zu vollziehen.

§ 51. Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Wer wegen Fluchtverdachts (§ 43 Abs. 2 lit. a) verhaftet ist oder zu verhaften wäre, kann, sofern es der Untersuchungszweck erlaubt, in Freiheit gelassen werden gegen Bestellung einer Sicherheit dafür, dass er sich jederzeit auf Aufforderung hin beim zuständigen Staatsanwalt oder Gericht einfinden oder zum Vollzug einer Strafe oder Massnahme stellen werde.

² Betrag und Art der Sicherheitsleistung bestimmt der Haftrichter und im Appellationsverfahren der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichts nach der Schwere der Beschuldigung und nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten.

§ 52. Absatz 3 lautet neu:

³ Über Freigabe, Verfall und Verwendung der Sicherheit entscheidet bei Einstellung der Haftrichter, in den übrigen Fällen das urteilende Gericht.

§ 53. Absatz 1 lautet neu:

¹ Wenn sich der Zweck der Untersuchungshaft durch eine mildere Massnahme, wie Schriftensperre, Anordnung, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden oder einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, erreichen lässt, ordnet der Haftrichter und im Appellationsverfahren der Präsident der Beschwerdekammer des Obergerichts diese Massnahme an.

§ 54. Die Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Zur Anordnung der in den §§ 55 – 61 genannten Massnahmen ist der Staatsanwalt und nach Anklageerhebung das zuständige Gericht befugt.

³ Genehmigungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 litera c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Telefonverkehrs vom 6. Oktober 2000 ist der Haftrichter.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Die Triage im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 dieses Bundesgesetzes erfolgt unter der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten durch die von ihm zu bestimmende Behörde.

§ 56. Absatz 2 Satz 1 lautet neu:

² Erheben mehrere Personen auf einen Gegenstand oder Vermögenswert Anspruch, trifft der Richter oder der Staatsanwalt die ihm gut scheinende Verfügung und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an.

§ 57 lautet neu:

§ 57. Hausdurchsuchung

¹ Ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte oder Verdächtige in einer Wohnung oder in andern Räumlichkeiten verborgen hält oder sich darin Beweisgegenstände oder Spuren der strafbaren Tat oder des Täters vorfinden, so können diese Räume durchsucht werden. Mit Ausnahme dringender Fälle darf die Hausdurchsuchung nur aufgrund eines schriftlichen Befehls des Staatsanwalts oder des zuständigen Gerichts vorgenommen werden, der bei Durchführung der Massnahme vorzuweisen ist. Die Hausdurchsuchung führt der Staatsanwalt, der Untersuchungsbeamte, das zuständige Gericht oder die Polizei durch.

² Wenn es der Untersuchungszweck nicht verbietet, ist der Inhaber der Räumlichkeiten oder ein von diesem bezeichneter Vertreter beizuziehen. Ist er nicht erreichbar, darf die Durchsuchung mit Ausnahme dringender Fälle nur in Anwesenheit des Staatsanwalts oder des Präsidenten des zuständigen Gerichts geschehen. Es sind die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit der Zweck der Hausdurchsuchung nicht vereitelt wird. Über die Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 58. Absatz 3 lautet neu:

³ Erhebt der Besitzer oder ein Dritter, der ein Geheimhaltungsinteresse geltend macht, gegen die angeordnete Durchsuchung Einsprache, sind die Informationsträger vorläufig zu versiegeln und zu verwahren. Der Einsprecher ist darauf hinzuweisen, dass er gegen die Anordnung der Durchsuchung bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde erheben kann. Die Durchsuchung darf in diesem Fall erst erfolgen, wenn die Beschwerdefrist unbenützt verstrichen oder die Beschwerde abgewiesen worden ist. In schweren Straffällen können die Informationsträger trotz Einsprache unverzüglich durchsucht werden, wenn es der Untersuchungszweck erheischt.

§ 59 lautet neu:

§ 59. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

¹ Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000.

² Nachträgliche Beschwerden im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 litera c dieses Bundesgesetzes werden von der Beschwerdekammer des Obergerichts beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach §§ 204 – 207.

§ 59^{bis} lautet neu:

§ 59^{bis}. Einsatz von technischen Überwachungsgeräten

¹ Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten (Art. 179^{bis} ff. StGB) ist unter den gleichen materiellen und formellen Voraussetzungen wie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zulässig.

² Für die Verwendung der Überwachungsergebnisse und der Zufallsfunde sowie für die nachträgliche Mitteilung sind sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 anwendbar.

Die §§ 59^{ter} – 59^{quinquies} sind aufgehoben.

§ 61. Die Absätze 1 – 3 lauten neu:

¹ Wenn ein Leichnam an einem ungewöhnlichen Ort aufgefunden wird, die Identität des Toten unbekannt ist, die Umstände des Todes aussergewöhnlich sind oder die Person dem Anschein nach nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, ist der Staatsanwalt unverzüglich zu benachrichtigen. Er ordnet eine Leichenschau unter Beizug eines Arztes an. Diese wird vom Staatsanwalt oder auf seine Anordnung hin von der Polizei vorgenommen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, ordnet der Staatsanwalt die nötigen Beweissmassnahmen an.

² Wenn es zur Abklärung einer Straftat erforderlich ist, ordnet der Staatsanwalt an, dass der Leichnam durch einen Facharzt untersucht und sezirt wird.

³ Besteht Verdacht, dass der Tod eines Menschen Folge einer schweren Straftat war, kann die Exhumierung des Leichnams, die unter Aufsicht des Staatsanwalts zu geschehen hat, angeordnet werden. In gleicher Weise kann die Öffnung einer Aschenurne angeordnet werden.

§ 62 lautet neu:

§ 62. Zeugenpflicht

Jedermann ist verpflichtet, als Zeuge vor dem Staatsanwalt, vor dem Untersuchungsbeamten oder vor dem Gericht zu erscheinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften Zeugnis abzulegen.

§ 65^{bis}. Absatz 1 lautet neu:

¹ Macht ein zur Aussage verpflichteter Zeuge geltend, er habe ein Geheimnis zu wahren, das ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder bekannt geworden ist, so kann ihn der Staatsanwalt oder das Gericht von der Aussagepflicht befreien, wenn das berechnigte Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

§ 70. Absatz 2 lautet neu:

² Der einvernehmende Staatsanwalt oder das Gericht entscheiden nach Ermessen und endgültig darüber, in welcher Eigenschaft der Verletzte abgehört wird.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Wird die Einvernahme eines Kindes nach Artikel 10c des Opferhilfegesetzes aufgenommen, so ersetzt diese Aufnahme das Protokoll einer Einvernahme.

§ 72. Absatz 3 lautet neu:

³ Der Staatsanwalt oder das Gericht, welches den Sachverständigen ernennt, macht ihn auf die Straffolgen wissentlich falscher Begutachtung aufmerksam, sofern diese Kenntnis nicht vorauszusetzen ist. Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten; in einfachen Fällen kann es mündlich erstattet werden.

§ 75. Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Polizeiorgane sind verpflichtet, von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen; bei schweren Verbrechen und schweren Vergehen ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

² Bietet das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen eine genügende Grundlage für eine Strafanzeige, ist diese einzureichen. Weitere Ermittlungen hat die Polizei unter Vorbehalt unaufschiebbarer Massnahmen nur vorzunehmen, wenn der Staatsanwalt dazu Auftrag gibt.

§ 76. Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Anzeige soll die Personalien der einer Straftat verdächtigen Person, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel enthalten und ist bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

² Die Polizeiorgane haben die Anzeige, gegebenenfalls unter Beilage der Beweisstücke und Einvernahmeprotokolle, unter Angabe der ihnen bekannten Beweismittel, unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Anzeigen, die bei einer unzuständigen solothurnischen Amtsstelle eingehen, sind ebenfalls unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

§ 78 lautet neu:

§ 78. Einreichen des Antrags und Aussöhnungsversuch

¹ Der Strafantrag ist der Staatsanwaltschaft oder der Polizei einzureichen. Er muss die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten tragen. Wird der Antrag der Polizei eingereicht, ist dafür zu sorgen, dass der Antragsteller unterzeichnet und der Antrag unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird.

² Der Staatsanwalt kann die Parteien zu einem Aussöhnungsversuch vorladen. Ein Vergleich ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Bleibt eine Partei beim Aussöhnungsversuch aus, bezahlt sie die Kosten der Verhandlung und eine Entschädigung an die erschienene Partei. Weitere Folgen hat das Ausbleiben nicht. Misslingt der Aussöhnungsversuch, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

³ Ist gegen einen Beschuldigten bereits ein Strafverfahren im Gang, kann der Verletzte vor dem Staatsanwalt oder dem Gericht mündlich Strafantrag stellen. Die Erklärung ist zu protokollieren und vom Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 80 lautet neu:

§ 80. Nichteintreten

¹ Der Staatsanwalt erlässt eine Nichteintretensverfügung, wenn die Strafanzeige oder der Strafantrag nach Prüfung als offensichtlich grundlos erscheint.

² Inhalt, Genehmigung und Eröffnung der Nichteintretensverfügung sowie die Rechtsmittel dagegen richten sich nach § 1^{bis} Absatz 3 – 5. Die Verfügung schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.

§ 81 ist aufgehoben.

§ 82 lautet neu:

§ 82. Kostenvorschuss bei Antragsdelikten

Bei Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, kann der Staatsanwalt den Antragsteller verhalten, für die Prozesskosten Sicherheit zu leisten. Er setzt ihm für die Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist und eröffnet ihm, dass bei Unterlassung auf den Antrag nicht eingetreten werde. Der unbemittelte Antragsteller kann auf Gesuch hin von der Vorschusspflicht befreit werden.

Der Titel (Zweiter Abschnitt. Ermittlungsverfahren) vor § 83 sowie die §§ 83 – 85^{bis} sind aufgehoben.

Die Titel vor § 86 lauten neu:

Zweiter Abschnitt

Strafuntersuchung

A. Allgemeine Regeln

§ 86 lautet neu:

§ 86. Eröffnung

Tritt der Staatsanwalt auf die Strafanzeige oder den Strafantrag ein, so eröffnet er eine Strafuntersuchung. Davon kann er nur absehen, wenn er sofort eine Strafverfügung (§§ 103 – 103^{ter}) erlässt.

§ 87 Satz 1 und Ziffer 1 lauten neu:

Die Verfügung, mit der die Strafuntersuchung eröffnet wird, ist im Protokoll festzuhalten. Sie muss enthalten:

1. Angabe der Person, gegen welche die Untersuchung geführt wird;

§ 88 lautet neu:

§ 88. Zweck und Umfang der Strafuntersuchung

In der Untersuchung sind die Umstände der Tat abzuklären, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

§ 89 lautet neu:

§ 89. Ausdehnung

Ergibt sich in der Strafuntersuchung hinreichender Verdacht, dass der Beschuldigte ausser der Gegenstand der Eröffnungsverfügung bildenden Tat eine weitere Straftat begangen hat, ist die Untersuchung auf diese auszudehnen. Sie ist auch auf Personen auszudehnen, die an der Straftat des Beschuldigten teilgenommen haben. Für die Ausdehnungsverfügung gilt § 87. Vorbehalten ist § 1^{bis} Absätze 2 – 6.

§ 91 lautet neu:

§ 91. Sistierung

Der Staatsanwalt kann die Untersuchung sistieren, wenn der Ausgang eines andern Verfahrens oder andere künftige Ereignisse auf den Entscheid in der Strafsache Einfluss haben können. Die Sistierung ist in jedem Fall aufzuheben, wenn die Gefahr der Verjährung entsteht.

§ 92. Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Staatsanwalt führt die Einvernahmen durch.

Absatz 2 lautet neu:

² Die Aussagen abgehörter Personen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, desgleichen wichtige Fragen und Vorhalte des Staatsanwalts. Änderungen und Streichungen, die den Sinn der Aussage beeinflussen, sind durch den Protokollführer zu bestätigen.

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Aussagen einer abgehörten Person sind neben dem Protokoll durch ein Aufnahmegerät festzuhalten, wenn der Staatsanwalt es anordnet. Der Beschuldigte kann die Anordnung beantragen. Die Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten bekannt zu geben. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

§ 93. Absatz 4 lautet neu:

⁴ Wird die Untersuchung ausgedehnt, ist dem Beschuldigten die Ausdehnungsverfügung in gleicher Weise wie die Eröffnungsverfügung bekannt zu geben; die Bekanntgabe ist im Protokoll festzuhalten.

§ 96. Absatz 2 lautet neu:

² Dem Beschuldigten, der ohne Verteidiger ist, gestattet der Staatsanwalt auf Begehren unter den gleichen Voraussetzungen, die Akten unter Aufsicht einzusehen.

Nach § 96 wird der Titel eingefügt:

C. Abschluss der Strafuntersuchung

Als § 96^{bis} wird eingefügt:

§ 96^{bis}. Beweisergänzungen

¹ Hält der Staatsanwalt die Untersuchung für vollständig, kündigt er dem Beschuldigten und den Verletzten mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung an und teilt ihnen mit, ob er Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen gedenkt.

² Zugleich gibt er ihnen Gelegenheit, innert zehn Tagen Beweisergänzungsbegehren zu stellen. In der Regel wird dem Beschuldigten im Fall einer vorgesehenen Einstellung die gleiche Frist gesetzt, um Entschädigungsforderungen anzumelden (§§ 36 – 38).

³ Der Staatsanwalt kann darauf verzichten, wenn gegen den Beschuldigten keine Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden.

⁴ Der Staatsanwalt entscheidet über Beweisergänzungsbegehren schriftlich. Abgelehnte Beweisergänzungsbegehren können im Hauptverfahren wieder gestellt werden.

⁵ Gegen Mitteilungen nach Absatz 1 ist kein Rechtsmittel gegeben, gegen Entscheide nach Absatz 4 nur, wenn Gefahr droht, dass Beweismittel später nicht mehr beschafft werden können.

Die Titel vor § 97 lauten neu:

Dritter Abschnitt

Zwischenverfahren

Einstellung

§ 97 lautet neu:

§ 97. Einstellungsverfügung

¹ Der Staatsanwalt stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

² Die Einstellungsverfügung enthält je nach Bedeutung des Falles kürzere oder einlässlichere Angaben über den Sachverhalt (Ort, Zeit, Umstände der Tat, Verletzter) und eine Begründung.

³ Für den Entscheid über Kosten und Entschädigung gelten die §§ 31 – 38. Wird das Verfahren nur teilweise eingestellt, kann der Entscheid über Kosten und Entschädigung im späteren Urteil getroffen werden.

⁴ Über Zivilansprüche wird nicht entschieden.

⁵ Genehmigung und Eröffnung der Einstellungsverfügung sowie die Rechtsmittel dagegen richten sich nach § 1^{bis} Absätzen 3 bis 5. Die Verfügung schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.

§ 97^{bis} ist aufgehoben.

§ 98 lautet neu:

§ 98. Einziehung

Wird das Verfahren eingestellt, so entscheidet der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte in der gleichen Verfügung auch über eine Einziehung nach Artikel 58 – 60 StGB. Für das weitere Vorgehen, namentlich die Einsprache, sind §§ 103^{bis}–103^{quater} sinngemäss anwendbar.

§ 99 lautet neu:

§ 99. Aufhebung von Amtes wegen

Der Staatsanwalt hat die Einstellungsverfügung von Amtes wegen aufzuheben, wenn neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden, welche die gerichtliche Beurteilung der Strafsache rechtfertigen. Dem Beschuldigten ist die Aufhebung unverzüglich zu eröffnen.

Der Titel vor § 100 lautet neu:

A. Anklageerhebung

§ 100 lautet neu:

§ 100. Anklageerhebung; Inhalt der Anklageschrift

¹ Der Staatsanwalt erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn er gestützt auf die Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keine Strafverfügung erlassen kann. Er erhebt auch dann Anklage, wenn sich das Verfahren nicht zur Erledigung mit Strafverfügung eignet.

² Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten mit Beschreibung von Ort und Zeit der Tatausführung, der Verletzten sowie des täterischen Vorgehens. Sie führt die nach Auffassung des Staatsanwalts erfüllten Straftatbestände und die Beweisanträge des Staatsanwalts an.

³ Die Anklageschrift enthält weder Ausführungen zu Tat-, Schuld- und Rechtsfragen noch einen Antrag zu den vom Gericht zu verhängenden Strafen oder Massnahmen.

⁴ Vertritt der Staatsanwalt die Anklage nicht vor Gericht (§ 110^{bis}), so enthält die Anklageschrift den Antrag. In diesem Falle kann der Staatsanwalt in einem Begleitbericht Ausführungen zu den Tat-, Schuld- und Rechtsfragen und zum Antrag machen.

§ 101 lautet neu:

§ 101. Zustellung

¹ Der Staatsanwalt stellt die Anklageschrift zusammen mit den Untersuchungsakten unverzüglich dem zuständigen Gericht zu.

² Dem Beschuldigten wird gleichzeitig ein Exemplar der Anklageschrift zugestellt.

³ Dem Verletzten wird auf sein Gesuch hin die Anklageschrift mindestens soweit zugestellt, als sie die zu seinem Nachteil begangenen Straftaten betrifft.

§ 102 lautet neu:

§ 102. Rechtsmittel

Gegen die Anklageerhebung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Vor § 103 wird als Titel eingefügt:

A. Strafverfügung

§ 103 lautet neu:

§ 103. Strafverfügung

¹ Sind die Voraussetzungen nach § 75 Absatz 3 GO erfüllt, so erlässt der Staatsanwalt eine Strafverfügung.

² Will der Staatsanwalt mit Strafverfügung eine zu vollziehende Freiheitsstrafe aussprechen, so muss er den Beschuldigten einvernehmen.

Als § 103^{bis} wird eingefügt:

§ 103^{bis}. Form und Inhalt der Strafverfügung

¹ Die Strafverfügung wird schriftlich erlassen und enthält:

- a) die Personalien des Beschuldigten;
- b) die Straftat (Ort und Zeit);
- c) die angewendeten Strafbestimmungen;
- d) die Strafe (allenfalls Strafloserklärung), bei Busse verbunden mit dem Hinweis, dass die Busse bei Nichtbezahlung in Haft umgewandelt werden kann; den Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Freiheitsstrafe bzw. der bedingten Löscharbeit einer Busse mit Angabe der Probezeit;
- e) allfällige Massnahmen nach Artikel 58 oder 59 StGB;
- f) falls bei einer früheren Verurteilung der bedingte Strafvollzug gewährt oder die vorzeitige Löschung einer Busse im Strafregister angeordnet worden ist: den Entscheid nach Artikel 41 Ziffer 3 oder Artikel 49 Ziffer 3 StGB;
- g) den Entscheid über die Kosten;
- h) den Hinweis, dass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach § 103^{ter} Absatz 1 erhoben wird.

² Die Strafverfügung nimmt Vormerk von anerkannten Zivilansprüchen. Nicht anerkannte Zivilansprüche sind auf dem Zivilweg weiterzuverfolgen.

Als § 103^{ter} wird eingefügt:

§ 103^{ter}. Anerkennung der Strafverfügung und Einsprache

¹ Gegen die Strafverfügung kann nur Einsprache erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen beim Staatsanwalt schriftlich oder mündlich zu erklären. Mündliche Erklärungen sind zu protokollieren. §§ 166 – 169 sind sinngemäss anwendbar. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte und der Verletzte.

² Die Strafverfügung wird zu einem rechtskräftigen Strafurteil, wenn dagegen nicht Einsprache erhoben wird.

³ Ist die Einsprache gültig erhoben, so führt der Staatsanwalt, soweit erforderlich, eine ergänzende Untersuchung durch. Gestützt auf die Einsprache und diese Untersuchung entscheidet er, ob das Verfahren einzustellen, Anklage zu erheben oder eine veränderte neue Strafverfügung zu erlassen ist oder ob an der Strafverfügung festgehalten wird. Hält der Staatsanwalt an der angefochtenen Strafverfügung fest, so überweist er die Einsprache mit den Akten dem Amtsgerichtspräsidenten zum Entscheid.

⁴ Die Strafsache wird hierauf in einer mündlichen Verhandlung beurteilt. Der Amtsgerichtspräsident kann indessen den Einsprecher davon befreien, zu einer Verhandlung zu erscheinen, wenn die Darstellung des Einsprechers aus der Einsprachebegründung genügend klar hervorgeht.

⁵ Die Strafverfügung tritt wieder in Kraft und wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn die Einsprache zurückgezogen wird; über die Kosten, die durch die Einsprache entstanden sind, entscheidet der Amtsgerichtspräsident nach § 170. Die Einsprache gilt auch als zurückgezogen, wenn der Beschuldigte einer Vorladung des Amtsgerichtspräsidenten unentschuldigt keine Folge leistet. § 27 ist anwendbar.

Als § 103^{quater} wird eingefügt:

§ 103^{quater}. Einziehungsverfügung

¹ Ist eine Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Artikel 58 und 59 StGB zu verfügen, ohne dass ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person geführt wurde (selbstständige Einziehung), so erlässt der Staatsanwalt oder, bei Übertretungen, der Untersuchungsbeamte eine Einziehungsverfügung.

² Diese Einziehungsverfügung wie auch die nach § 98 mit einer Einstellung verfügte Einziehung werden zu einem rechtskräftigen Entscheid, wenn nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und der Drittsprecher. Im Übrigen gilt § 103^{ter} sinngemäss.

Die Titel vor § 104 lauten neu:

Vierter Abschnitt

Erstinstanzliches Hauptverfahren

A. Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 104^{bis} lautet neu:

§ 104^{bis}. Prüfung von Anklageschrift und Strafakten

¹ Nach Eingang der Anklage prüft der Präsident, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt und ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind oder Verfahrenshindernisse bestehen.

² Ergibt diese Prüfung, dass ein Sachurteil zur Zeit nicht ergehen kann, sistiert der Präsident das Verfahren und weist Anklage und Akten, falls erforderlich, zur Ergänzung und Berichtigung an den Staatsanwalt zurück.

³ Kann ein Sachurteil definitiv nicht ergehen, so stellt das Gericht das Verfahren ein, nachdem es den dadurch beschwerten Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat.

§ 105 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Der Präsident setzt dem Beschuldigten eine angemessene Frist, innert welcher er die Akten einsehen und Beweisanträge stellen kann. Von einer solchen Fristansetzung kann in einfachen Fällen sowie dann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte vor Abschluss der Untersuchung darauf verzichtet hat. Nachträgliche Beweisanträge bleiben vorbehalten.

² Er kann auch dem Verletzten eine solche Frist setzen, wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht vor Gericht vertritt; tritt der Staatsanwalt auf, kann der Verletzte nur im Zivilpunkt Anträge stellen. Von einem Beweisantrag des Staatsanwalts oder des Verletzten ist dem Beschuldigten Kenntnis zu geben, von einem Beweisantrag des Beschuldigten dem Staatsanwalt, wenn er die Anklage vor Gericht vertritt.

Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Bei Antragsdelikten gelten die Bestimmungen von Absatz 2 für den Strafantragsteller.

§ 106.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Präsident lässt die Akten in Amtsgerichtsfällen bei den Richtern zirkulieren, wenn er sie nicht zu Beginn der Hauptverhandlung verlesen will.

§ 109 lautet neu:

§ 109. Verhinderung eines Richters

Wird ein Amtsrichter verhindert, der Gerichtsverhandlung bis zum Schluss zu folgen, ist ein Ersatzrichter beizuziehen und die Verhandlung, soweit nötig, zu wiederholen.

Als § 110^{bis} wird eingefügt:

§ 110^{bis}. Anwesenheit des Staatsanwalts

¹ Erhebt der Staatsanwalt Anklage vor Amtsgericht oder überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall nach § 12 Absatz 2 GO dem Amtsgericht, so hat der Staatsanwalt die Anklage vor Gericht zu vertreten.

² Der Staatsanwalt kann auch bei Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten von diesem zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn seine Anwesenheit namentlich wegen der Durchführung eines Beweisverfahrens erforderlich ist.

³ Ist in Fällen nach Absatz 1 die Anwesenheit des Staatsanwalts nicht nötig, so kann der Präsident im Einverständnis mit dem Beschuldigten den Staatsanwalt von der Teilnahmepflicht entbinden.

§ 113 lautet neu:

§ 113. Einvernahmen

¹ Der Präsident führt die Einvernahmen durch. Hernach können, in Amtsgerichtsfällen, die übrigen Richter sowie in allen Fällen die Parteien Fragen stellen, wobei der Präsident über die Bewilligung der von den Parteien gestellten Fragen entscheidet.

² Ist der Staatsanwalt anwesend, kann der Verletzte nur Fragen stellen, wenn er Zivilpartei ist und soweit sie sich auf die Abklärung des Zivilanspruchs beziehen.

§ 115 lautet neu:

§ 115. Ausdehnung des Verfahrens

¹ Gelangt das Gericht zur Auffassung, dass zwar eine strafbare Handlung vorliege, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Erfordernissen (§ 100) nicht genüge, so setzt es den Entscheid aus und gibt dem Staatsanwalt Gelegenheit, die Anklageschrift zu ändern oder zu ergänzen.

² Ergibt sich in der Hauptverhandlung hinreichender Verdacht, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat, die nicht Gegenstand der Anklageschrift ist, dehnt das Gericht das Verfahren aus, wenn der Sachverhalt genügend abgeklärt und der Beschuldigte mit der Ausdehnung des Verfahrens ausdrücklich einverstanden ist. Vorbehalten ist § 1^{bis} Absätze 2 – 6.

³ Dem Beschuldigten ist hinreichend Gelegenheit zu geben, zur geänderten oder ergänzten Anklageschrift (Abs. 1) oder zum neu bekannt gewordenen Verdacht (Abs. 2) Stellung zu nehmen.

§ 116 lautet neu:

§ 116. Abweichung in der rechtlichen Beurteilung

Hält das Gericht dafür, dass auf die Tat andere als die in der Anklageschrift genannten Strafbestimmungen zur Anwendung kommen können, gibt es dem Beschuldigten davon Kenntnis, soweit es zu dessen Verteidigung erforderlich ist.

§ 117 lautet neu:

§ 117. Parteivorträge

Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Vertritt der Staatsanwalt vor Gericht die Anklage, erhält die Zivilpartei das Wort nur zur Begründung des Zivilanspruchs. Ausnahmsweise kann das Gericht den Parteien einen zweiten Vortrag gestatten. Der Beschuldigte hat stets Anspruch auf den letzten Vortrag. Sind mehrere Beschuldigte oder Verletzte am Verfahren beteiligt, bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Wort kommen.

§ 118. Absatz 1 lautet neu:

¹ In Amtsgerichtsfällen kommt das Urteil mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Die Richter sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 119. Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Präsident teilt den anwesenden Parteien das Urteil mit und fügt eine kurze mündliche Begründung bei, sofern sie nach den Parteivorträgen auf Anfrage nicht den Verzicht erklärt haben. Anschliessend wird das Urteil im Dispositiv allen Parteien schriftlich eröffnet.

Als § 120^{bis} wird eingefügt:

§ 120^{bis}. Verzicht auf Urteilsbegründung

Ist das Urteil mündlich mitgeteilt und begründet worden, verzichtet der Amtsgerichtspräsident auf eine nachfolgende schriftliche Begründung seines Urteils, wenn keine Partei gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert 10 Tagen seit Zustellung des Dispositivs eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

Die Titel vor § 121, § 122, § 125, § 126, § 134, § 137 sowie die §§ 121 – 128 und 134 – 137 sind aufgehoben.

Der Titel vor § 138 lautet neu:

Fünfter Abschnitt

Verfahren vor dem Friedensrichter

§ 138. Absatz 3 lautet neu:

³ Das Urteil ist im Verhandlungsprotokoll festzuhalten und kurz zu begründen. Im übrigen gelten die §§ 103-120^{bis} sinngemäss.

Der Titel vor § 139 lautet neu:

Sechster Abschnitt

Verfahren gegen Abwesende; freies Geleite

Der Titel A. vor § 139 ist aufgehoben.

§ 139. Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 139. Untersuchung und Urteil im Abwesenheitsverfahren

¹ Konnte dem Beschuldigten unbekanntes Aufenthalts in der Strafuntersuchung das rechtliche Gehör ausreichend gewährt werden, so kann das Verfahren in seiner Abwesenheit weitergeführt und abgeschlossen werden. Der Staatsanwalt oder das Gericht können aber auch nach § 141 Absatz 1 vorgehen.

² Die Untersuchung ist, soweit möglich, mit der gleichen Gründlichkeit wie gegen einen anwesenden Beschuldigten zu führen; insbesondere sind die Beweise zu erheben, die später nicht mehr oder nur mehr mit Schwierigkeit erhoben werden können. Nur wenn ein Verteidiger mitwirkt, ist nach § 96^{bis} Absatz 1 und 2 Frist zu setzen.

§ 140. Absatz 1 lautet neu:

§ 140. Annahme und Nichtannahme des Urteils

¹ Stellt sich ein in Abwesenheit Verurteilter dem Gericht oder wird er verhaftet, ist ihm das Urteil durch eine Gerichtsperson zu eröffnen. Er ist zu befragen, ob er es annehme. Nimmt er es nicht an, fällt es dahin, sofern er sich nicht vor der neuen Hauptverhandlung doch zur Annahme entschliesst. Der Präsident des Gerichts kann die Strafuntersuchung durch den Staatsanwalt ergänzen lassen. Der Staatsanwalt kann, wenn die Akten ergänzt wurden, die Anklageschrift ändern oder ergänzen. Die Neuurteilung geschieht im ordentlichen Hauptverfahren.

Der Titel vor § 141 ist aufgehoben.

§ 141. Das Marginale sowie Absatz 1 lauten neu:

§ 141. Sistierung

¹ Konnte einem Beschuldigten unbekanntem Aufenthaltes in der Strafuntersuchung das rechtliche Gehör nicht in ausreichendem Masse gewährt werden, kann der Staatsanwalt das Verfahren nach Sicherung der wesentlichen Beweise und Ausschreibung des Beschuldigten zur Fahndung sistieren.

Absatz 2 ist aufgehoben.

Der Titel vor § 142 ist aufgehoben.

§ 142 lautet neu:

§ 142. Freies Geleite

¹ Der Staatsanwalt oder der Präsident des zuständigen Gerichts kann einem landesabwesenden Beschuldigten oder in Abwesenheit Verurteilten für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen freies Geleite zusichern. Die Zusicherung erlischt mit Ablauf der Frist oder wenn der Beschuldigte oder Verurteilte die gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

² Das freie Geleite gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der strafbaren Handlung, für die es erteilt ist.

³ Die Zusicherung erlischt mit Ablauf der Frist, wenn eine vollziehbare Freiheitsstrafe ausgesprochen wird und wenn der Beschuldigte oder Verurteilte Anstalten zur Flucht trifft oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Titel vor § 143 lauten neu:

Siebenter Abschnitt

Jugendstrafverfahren

A. Allgemeine Regeln

§ 143 lautet neu:

§ 143. Anwendbares Recht

¹ Soweit dieser Abschnitt nicht abweichende Vorschriften enthält, sind im Jugendstrafverfahren die Regeln dieses Gesetzes, die für das Verfahren gegen Erwachsene gelten, sinngemäss anzuwenden.

² Im Einverständnis der Kinder und Jugendlichen sowie von deren Vertretern können der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht in einfachen Fällen auf die Protokollierung von Verhandlungen verzichten.

³ Die Polizei, der Jugendanwalt, der Jugendgerichtspräsident und das Jugendgericht können Einvernahmen von Kindern und Jugendlichen als Beschuldigte, Zeugen oder Auskunftspersonen audiovisuell aufnehmen. Diese Aufnahmen ersetzen das Protokoll einer Einvernahme.

§ 144 lautet neu:

§ 144. Strafanzeige

Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind der Jugendanwaltschaft oder der Polizei einzureichen. Die Polizei hat solche Anzeigen unverzüglich an die Jugendanwaltschaft weiterzuleiten.

§ 147 lautet neu:

§ 147. Untersuchungs- und Sicherheitshaft

¹ Die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft ist nur zulässig, wenn der Haftzweck nicht durch andere Mittel (Einweisung in ein Heim oder in eine andere Familie) erreicht werden kann.

² Für die vorläufige Festnahme, die Ausstellung des Haftbefehls, die Anordnung der Untersuchungshaft durch den Haftrichter, die Haftentlassung, die Haftverlängerung, die Sicherheitshaft im Gerichtsverfahren

ren sowie für die Ersatzmassnahmen sind sinngemäss die §§ 41 – 53 anwendbar. Der Jugendanwalt nimmt im Haftverfahren die Aufgaben des Staatsanwalts wahr.

³ In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind Kinder und Jugendliche von Erwachsenen getrennt zu halten.

Als § 147^{bis} wird eingefügt:

§ 147^{bis}. Vorsorgliche Massnahmen; Sicherung des Massnahmenvollzugs

¹ Ist gegen ein Kind oder einen Jugendlichen ein Strafverfahren eröffnet und verlangt das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung, kann der Jugendanwalt die vorsorgliche Einweisung in ein Heim, eine Klinik oder in eine vertrauenswürdige Familie anordnen. Gegen solche Einweisungen ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts zulässig.

² Zur Sicherung einer rechtskräftig angeordneten stationären Massnahme kann der Jugendanwalt Jugendliche für längstens 14 Tage in Haft setzen. Dauert die Haft länger als 14 Tage, so ist die Zustimmung des Haftrichters erforderlich.

§ 148 lautet neu:

§ 148. Verteidigung

In schweren oder verwickelten Fällen, die durch das Jugendgericht zu beurteilen sind, bestellt der Jugendgerichtspräsident dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn der gesetzliche Vertreter auf Anfrage hin nicht einen privaten Verteidiger beizieht. Aus besonderen Gründen kann in solchen Fällen der Jugendanwalt bereits in der Untersuchung einen amtlichen Verteidiger bestellen.

§ 154 lautet neu:

§ 154. Antrag und Mitteilungen an Behörden

¹ Der Jugendanwalt stellt der Vormundschaftsbehörde Antrag, wenn sich in einem von ihm durchgeführten Verfahren zeigt, dass Anlass zu Kinderschutzmassnahmen nach dem Zivilgesetzbuch bestehen kann.

² Der Jugendanwalt kann bei Schulen Erkundigungen einziehen und diese über den Ausgang von Verfahren orientieren.

§ 155 lautet neu:

§ 155. Presseberichte

Presseberichte über Jugendstrafverfahren sind nur zulässig, wenn die Behörde, welche die Strafsache zu beurteilen hat, oder während der Untersuchung der Jugendanwalt, im öffentlichen Interesse die Berichterstattung erlaubt.

§ 156 lautet neu:

§ 156. Entscheid des Jugendanwalts; Eröffnung

¹ Hat ein Kind eine Übertretung begangen und sind die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 StGB gegeben, erlässt der Jugendanwalt eine Verfügung; mit Verfügung kann er auch von Massnahmen oder Disziplinarstrafen absehen (Art. 88 StGB).

² In den andern Fällen entscheidet der Jugendanwalt nach durchgeführter Untersuchung. Die Verfügung ist den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich zu eröffnen und zu begründen, wenn sie angefochten wird. Entscheide über Massnahmen müssen in jedem Fall schriftlich begründet werden. Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden, ist der Entscheid unter Hinweis auf das Appellationsrecht nach § 161 zu eröffnen.

³ Die Einsprache gegen solche Verfügungen ist bei der Jugendanwaltschaft einzureichen. Der Jugendanwalt führt, soweit erforderlich, eine ergänzende Untersuchung durch.

⁴ Über Einsprachen gegen Verfügungen des Jugendanwalts oder des Untersuchungsbeamten entscheidet hernach der Jugendgerichtspräsident.

⁵ Die §§ 103^{bis} und 103^{ter} sind sinngemäss anwendbar.

§ 158 lautet neu:

§ 158. Untersuchung, Einstellung, Verfügung, Überweisung

¹ Der Jugendanwalt führt in sinngemässer Anwendung von §§ 86 – 96 eine Strafuntersuchung durch.

² Will er das Verfahren einstellen, so erlässt er in Anwendung von §§ 97 – 99 eine Einstellungsverfügung; diese ist dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretern sowie dem Opfer zu eröffnen.

³ Ist ein Fall nach § 16 Absatz 2 GO mit Verfügung zu erledigen, so erlässt sie der Jugendanwalt in sinngemässer Anwendung von § 103^{bis}, § 103^{ter} sowie § 156.

⁴ Auf die Einsprache gegen Verfügungen nach Absatz 2 und 3 ist § 156 Absatz 3 – 5 anwendbar.

⁵ Will der Jugendanwalt das Verfahren dem Jugendgericht überweisen, so erlässt er in sinngemässer Anwendung von §§ 100 und 101 eine Überweisungsverfügung. Diese kann eine Begründung zur Schuldfrage wie auch zu den auszusprechenden Massnahmen oder Strafen enthalten.

⁶ Sind die Eltern eines mündig gewordenen Jugendlichen nach § 157 informiert worden, so sind die Verfügungen nach Absatz 2, 3 und 5 auch ihnen mitzuteilen.

§ 159. Absätze 1 – 3 lauten neu:

§ 159. Hauptverhandlung

¹ Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Inhaber der elterlichen Sorge, Vertreter der Vormundschaftsbehörde und der Schutzaufsicht sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, haben Zutritt.

² Der Jugendanwalt kann den Fall vor Gericht vertreten. Er hat die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt, wenn dieser vor Gericht auftritt.

³ Der Jugendliche soll der Einvernahme eines Sachverständigen sowie den Parteivorträgen in der Regel beiwohnen.

§ 160. Absätze 1 – 4 lauten neu:

¹ Gegen den Jugendanwalt, den Untersuchungsbeamten, den Jugendgerichtspräsidenten und das Jugendgericht kann in sinngemässer Anwendung von § 204 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts erhoben werden.

² Gegen Einstellungsverfügungen (§ 158 Abs. 2) kann Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts geführt werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen entweder Busse, Verweis oder Arbeitsleistung ausgesprochen oder von Massnahmen und Strafen abgesehen wurde, ist die Kassationsbeschwerde nach §§ 190 ff. zulässig.

⁴ Gegen folgende Entscheide ist die Appellation zulässig:

- a) Einspracheentscheide des Jugendgerichtspräsidenten, mit denen Einschliessungstrafen oder Massnahmen verhängt wurden;
- b) Urteile des Jugendgerichts;
- c) Änderung von Massnahmen (Art. 86 und 93 StGB).

§ 161 lautet neu:

§ 161. Appellation gegen Entscheid über Massnahmekosten

Die Appellation kann auf den Entscheid über die Tragung von Massnahmekosten beschränkt werden. In diesem Fall kann das Obergericht von einer mündlichen Verhandlung absehen und den Beteiligten Gelegenheit geben, ihre Anträge schriftlich zu begründen.

§ 162. Absatz 1 litera c und Absatz 2 lauten neu:

¹ Die Legitimation, ein Rechtsmittel einzulegen, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln mit folgenden Ergänzungen:

c) Der leitende Jugendanwalt ist in gleicher Weise legitimiert, ein Rechtsmittel einzulegen, wie der Oberstaatsanwalt im ordentlichen Verfahren.

² Der Verletzte ist nicht legitimiert, ein Rechtsmittel einzulegen. Vorbehalten ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Obergerichts gegen eine Einstellung nach § 160 Absatz 2.

§ 163 lautet neu:

§ 163. Mitwirkung des leitenden Jugendanwalts

Der leitende Jugendanwalt kann zu den Verhandlungen des Obergerichts vorgeladen werden.

Die Titel vor § 165 lauten neu:

Achter Abschnitt

Rechtsmittel

A. Allgemeine Regeln

§ 165 lautet neu:

§ 165. Abänderung des Entscheids zu Gunsten und zu Ungunsten des Beschuldigten oder Verurteilten
Legt der Oberstaatsanwalt ein Rechtsmittel ein, kann der angefochtene Entscheid in jedem Fall auch zu Gunsten des Beschuldigten oder Verurteilten aufgehoben oder abgeändert werden. Legt der Beschul-

digte oder Verurteilte allein ein Rechtsmittel ein, kann der angefochtene Entscheid nicht zu seinen Ungunsten aufgehoben oder abgeändert werden.

Als § 169^{bis} wird eingefügt:

169^{bis}. Kostenvorschuss

Wer ein Rechtsmittel einlegt, kann von der Rechtsmittelinstanz zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden. Wird der Vorschuss nicht geleistet, fällt das Rechtsmittel dahin. Der Präsident kann die bedürftige Partei auf Gesuch hin von der Vorschusspflicht befreien.

§ 170. Absatz 1 lautet neu:

¹ Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, als verwirkt erklärt oder darauf nicht eingetreten, trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der Regel die Person, welche das Rechtsmittel einlegte, wenn es der Oberstaatsanwalt einlegte, der Staat.

§ 174. Absatz 1 litera c lautet neu:

¹ Das Appellationsrecht steht zu:

dem Oberstaatsanwalt, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

§ 175. Die Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Hat der Beschuldigte appelliert, kann der Oberstaatsanwalt die Anschlussappellation erklären, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

² Hat der Oberstaatsanwalt appelliert, kann der Beschuldigte die Anschlussappellation erklären.

§ 176. Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Die Anschlussappellation des Beschuldigten ist in der in Absatz 1 genannten Form innert 10 Tagen seit Mitteilung der Appellationserklärung des Oberstaatsanwalts zu erklären. Von einer Anschlussappellation ist den übrigen Parteien Kenntnis zu geben.

³ Für den Oberstaatsanwalt gilt § 177.

§ 177. Das Marginale sowie die Absätze 2 – 4 lauten neu:

§ 177. Weiterleitung; Appellation durch Oberstaatsanwalt

² Steht das Appellationsrecht dem Oberstaatsanwalt zu und war er bei den erstinstanzlichen Verhandlungen nicht anwesend, hat ihm der Gerichtsschreiber die Akten zuzustellen; die Zustellung soll innert 30 Tagen seit Erlass des Urteils geschehen. Für den Oberstaatsanwalt beginnt in diesen Fällen die Appellationsfrist in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Akten zukommen.

³ Die Frist für die Anschlussappellation beginnt ebenfalls im Zeitpunkt, in welchem dem Oberstaatsanwalt die Akten zukommen, sofern ihm eine Appellationserklärung des Beschuldigten schon vorher mitgeteilt worden ist. Wird dem Oberstaatsanwalt die Appellationserklärung des Beschuldigten nach Erhalt der Akten mitgeteilt, beginnt die Frist für die Anschlussappellation im Zeitpunkt der Mitteilung.

⁴ Hat der Oberstaatsanwalt die Anklage vor dem Amtsgerichtspräsidenten oder vor Amtsgericht vertreten, gilt § 176 auch für ihn.

Als § 178^{bis} wird eingefügt:

§ 178^{bis}. Anwesenheit des Oberstaatsanwalts

¹ Der Oberstaatsanwalt kann in der obergerichtlichen Hauptverhandlung die Anklage in allen Fällen persönlich vertreten oder aber schriftliche Anträge stellen.

² Hat der Oberstaatsanwalt appelliert und lautete das erstinstanzliche Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme, oder will er mit seiner Appellation eine solche Strafe oder Massnahme erreichen, so hat er die Anklage vor Obergericht zu vertreten.

³ Das Obergericht kann den Oberstaatsanwalt in jedem Fall zur Teilnahme verpflichten.

§ 179 lautet neu:

§ 179. Stellung des Verletzten

Vertritt der Oberstaatsanwalt in der obergerichtlichen Hauptverhandlung die Anklage, hat der Verletzte nur noch die Stellung einer Prozesspartei, soweit er einen privatrechtlichen Anspruch geltend macht.

§ 180 lautet neu:

§ 180. Kosten

Hat die Appellation ganz oder teilweise Erfolg, entscheidet das Obergericht nach Ermessen, wer die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen hat; dem Staat können auch dann Kosten überbunden

werden, wenn die Appellation des Oberstaatsanwalts Erfolg hat. In den andern Fällen trägt die Kosten in der Regel der Appellant, wenn der Oberstaatsanwalt appelliert hat, der Staat.

§ 181 ist aufgehoben.

Der Titel: «1. Kassationsbeschwerde gegen Urteile des Kriminalgerichts» vor § 182 sowie die §§ 182 – 189 sind aufgehoben.

Der Titel vor § 190 ist aufgehoben.

§ 190. Der Ingress von Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen Urteile des Friedensrichters sowie des Amtsgerichtspräsidenten und des Jugendgerichtspräsidenten, soweit sie ausschliesslich Übertretungen beurteilten, kann beim Obergericht Kassationsbeschwerde erhoben werden, wenn

§ 192.

Litera c lautet neu:

Kassationsbeschwerde können erheben:

c) der Oberstaatsanwalt gegen freisprechende Urteile des Amtsgerichtspräsidenten, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

§ 194. Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 194. Überweisung der Akten. Kassationsbeschwerde des Oberstaatsanwalts

¹ Die Gerichtsstelle, deren Urteil angefochten ist, übermittelt die Beschwerdeschrift und die Akten mit dem begründeten Urteil der Obergerichtskanzlei. Der Amtsgerichtspräsident, der Jugendgerichtspräsident oder der Friedensrichter hat zu behaupteten Rechtswidrigkeiten im Sinne des § 190 Absatz 1 litera a schriftlich Stellung zu nehmen, soweit die nötigen Angaben nicht den Urteilerwägungen zu entnehmen sind.

² Wenn der Oberstaatsanwalt Kassationsbeschwerde erheben kann, hat ihm der Gerichtsschreiber innert 30 Tagen seit Erlass des Urteils die Akten zuzustellen. Für den Oberstaatsanwalt beginnt in diesen Fällen die Rechtsmittelfrist in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Akten zukommen.

Als § 194^{bis} wird eingefügt:

§ 194^{bis}. Mündliches und schriftliches Verfahren

¹ Eine mündliche Kassationsverhandlung findet statt, wenn der Beschwerdeführer es verlangt oder wenn es vom Obergericht angeordnet wird. Andernfalls ist das Verfahren schriftlich.

² Ist das Kassationsverfahren schriftlich, so wird den andern Parteien Frist angesetzt, damit sie zur Kassationsbeschwerde schriftlich Stellung nehmen können. Falls erforderlich, ordnet das Obergericht einen zweiten Schriftenwechsel an.

§ 195. Das Marginale sowie die Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 195. Anwesenheit der Parteien bei mündlichem Verfahren

¹ Findet eine mündliche Kassationsverhandlung statt, so sind zu dieser vorzuladen:

a) der Beschuldigte;

b) der Oberstaatsanwalt;

c) der Verletzte, wenn er Beschwerdeführer ist; in den andern Fällen wird ihm der Verhandlungstermin mitgeteilt und das Erscheinen freigestellt.

² Der Beschwerdeführer hat zur Kassationsverhandlung zu erscheinen, kann sich aber vertreten lassen. Den übrigen Parteien ist ohne anderslautende Anordnung des Obergerichts das Erscheinen freigestellt.

§ 197 lautet neu:

§ 197. Kosten

Wird die Kassationsbeschwerde gutgeheissen, trägt die Kosten des Kassationsverfahrens der Beschwerdegegner oder der Staat. Wird die Kassationsbeschwerde abgewiesen, trägt die Kosten des Kassationsverfahrens in der Regel der Beschwerdeführer, wenn der Oberstaatsanwalt das Rechtsmittel einlegte, der Staat.

§ 199. Absatz 1^{bis} lautet neu:

^{1bis} Gegen den Entscheid über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten nach Artikel 58 – 60 StGB können Rekurs erheben: der Beschuldigte, der Oberstaatsanwalt und der Drittsprecher.

§ 204 lautet neu:

§ 204. Zulässigkeit und Wirkung

¹ Soweit nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausschliesst, kann gegen alle Anordnungen und Entscheide oder wegen Säumnis (Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung) des Präsidenten der Strafkammer und der Beschwerdekammer bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde erhoben werden.

² Im gleichen Sinne kann bei der Beschwerdekammer des Obergerichts Beschwerde erhoben werden gegen Anordnungen und Entscheide oder wegen Säumnis

- a) des Amtsgerichtspräsidenten und des Jugendgerichtspräsidenten;
- b) des Amtsgerichts und des Jugendgerichts;
- c) des Haftrichters in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- d) des Oberstaatsanwalts, des Staatsanwalts, des Jugendanwalts, des Untersuchungsbeamten und des Friedensrichters.

³ Die Beschwerde ist nicht zulässig gegen

- a) die Ablehnung von Beweisanträgen durch den Staatsanwalt, den Jugendanwalt oder den Untersuchungsbeamten, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann;
- b) verfahrensleitende Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte während der Hauptverhandlung.

⁴ Die Beschwerde hemmt den Vollzug der angefochtenen Anordnung oder des Entscheids nur, wenn der Präsident der Beschwerdekammer oder ein anderes Mitglied es anordnet.

§ 206 lautet neu:

§ 206. Frist und Form

Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheids mit schriftlicher Begründung der Obergerichtskanzlei zuhanden der Beschwerdekammer einzureichen. Wegen Säumnis kann jederzeit Beschwerde erhoben werden.

§ 208. Litera a lautet neu:

- a) wenn Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Richter oder, bei Strafverfügungen, dem Staatsanwalt im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, Freispruch oder erheblich geringere Bestrafung des Verurteilten oder Verurteilung des Freigesprochenen zu bewirken;

§ 210. Absatz 1 litera d lautet neu:

¹ Die Wiederaufnahme können verlangen:

- d) der Oberstaatsanwalt, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war.

§ 211 lautet neu:

§ 211. Form des Begehrens

Das Wiederaufnahmebegehren ist schriftlich unter genauer Angabe der Gründe und Beweismittel der Obergerichtskanzlei zuhanden der Wiederaufnahmeinstanz einzureichen.

§ 212. Absatz 2 lautet neu:

² Findet der Präsident der Wiederaufnahmeinstanz, dass für den Entscheid über das Begehren vorläufige Beweiserhebungen nötig sind, nimmt er sie selber vor oder lässt sie durch den Staatsanwalt vornehmen; er kann auch anordnen, dass die Erhebungen in der Gerichtsverhandlung vorgenommen werden.

§ 213. Die Absätze 1 – 3 lauten neu:

¹ Die Wiederaufnahmeinstanz kann ausnahmsweise beschliessen, dass über das Wiederaufnahmebegehren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. In den andern Fällen werden die Parteien zu einer Verhandlung vorgeladen, wobei der Oberstaatsanwalt stets vorzuladen, ihm das Erscheinen aber freizustellen ist, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war. Es wird in der Regel trotz Ausbleiben des Geschwärtlers oder einer andern Partei die Verhandlung durchgeführt und über das Begehren entschieden.

² Wird das Begehren gutgeheissen, hebt die Wiederaufnahmeinstanz das frühere Urteil auf und weist den Fall an die Behörde zurück, die den erstinstanzlichen Entscheid fällt. Sind umfangreichere neue Beweise zu erheben, kann die Wiederaufnahmeinstanz die Strafsache zur Ergänzung der Untersuchung und anschliessendem neuen Zwischenverfahren an die Staatsanwaltschaft zurückweisen.

³ Die Wiederaufnahmeinstanz kann die Strafsache auch selbst neu beurteilen, nötigenfalls nach Beweisergänzung. Für das Verfahren der Neuurteilung sind die §§ 103 – 119 sinngemäss anwendbar.

Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 215. Der Ingress von Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Oberstaatsanwalt kann aus wichtigen Gründen zu Gunsten des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, ohne dass eine der in § 208 genannten Voraussetzungen gegeben ist, wenn

§ 218 lautet neu:

§ 218. Mitteilung der Urteile

Vollziehbare Urteile eines Gerichts sowie Strafverfügungen des Staatsanwalts sind der Vollzugsbehörde im Dispositiv mitzuteilen. Der Friedensrichter hat vollziehbare Urteile innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde mitzuteilen.

§ 222. Der Ingress und litera a lauten neu:

Gegenüber Urteilen und Strafverfügungen steht das Recht der Begnadigung zu:

a) dem Kantonsrat gegen Urteile, durch die eine 18 Monate übersteigende Freiheitsstrafe ausgesprochen oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 42 und 100^{bis} StGB angeordnet wurde;

§ 229 lautet neu:

§ 229. Übergangsrecht bei hängigen Ermittlungsverfahren und Voruntersuchungen

¹ Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ermittlungsverfahren nach alt §§ 83 und 84 hängig, so erlässt der Staatsanwalt eine Nichteintretensverfügung nach neu § 80 oder eine Eröffnungsverfügung nach neu § 86 und führt die Untersuchung nach neuem Recht weiter.

² War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vom Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung nach alt § 86 eröffnet, wird die Strafuntersuchung vom Staatsanwalt nach neuem Recht weitergeführt.

³ Nach altem Recht angeordnete Zwangsmassnahmen gelten weiter, befristete bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht dafür vorgesehenen gesetzlichen oder richterlichen Fristen. Allfällige Verlängerungen richten sich nach neuem Recht.

⁴ Die Absätze 1 – 3 gelten sinngemäss für Fälle, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts beim Jugendanwalt hängig waren.

⁵ Fälle, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Anwendung von alt § 100 dem Staatsanwalt überwiesen waren, werden vom Oberstaatsanwalt in Anwendung von neu § 97 eingestellt oder aber nach neu §§ 101-103 beim zuständigen Amtsgericht zur Anklage gebracht. Der Oberstaatsanwalt kann diese Fälle zur Anklageerhebung, zum Erlass einer Strafverfügung oder zur Einstellung einem Staatsanwalt überweisen.

Als § 229^{bis} wird eingefügt:

§ 229^{bis}. Übergangsrecht bei hängigen Gerichtsverfahren

¹ Strafprozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich beim Amtsgerichtspräsidenten oder beim Amtsgericht hängig sind, werden in der ersten Instanz nach altem Recht weitergeführt. Im Falle von alt § 97^{bis} geht der Amtsgerichtspräsident nach neu § 12 Absatz 2 GO vor. Das Gleiche gilt sinngemäss für die bei den Jugendgerichtspräsidenten und den Jugendgerichten anhängigen Fälle.

² Strafprozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich beim Obergericht oder beim Kriminalgericht hängig sind, werden dem zuständigen Amtsgericht zur Beurteilung überwiesen, wenn die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat.

³ Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren nach dem neuen Recht, auch wenn der Prozess bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon hängig war. Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren stets nach altem Recht.

⁴ Für die Wiederaufnahme (§§ 208-217) gilt das neue Recht, auch wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurde. Hätten die mit dem neuen Recht aufgehobenen Instanzen Kriminalgericht, Jugendgerichtskammer oder Kassationsgericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen neuen Entscheid zu fällen, so bestimmt das Obergericht die Kammer, die diesen zu fällen hat.

⁵ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Anklagekammer oder beim Kassationsgericht hängig sind, werden der Beschwerdekammer überwiesen, Verfahren, die bei der Jugendgerichtskammer hängig sind, der Strafkammer des Obergerichts.

⁶ Nicht geregelte Fragen des Übergangsrechts werden vom Obergericht entschieden.

II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996:

§ 166. Absatz 2 lautet neu:

² Untersuchende und antragstellende Behörde ist die Staatskanzlei. Sie überweist Straftatbestände der Staatsanwaltschaft.

Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vom 10. Mai 2000:

§ 2. Absatz 1 lautet neu:

¹ Zur Vertretung von Parteien vor den solothurnischen Gerichten und vor der Staatsanwaltschaft ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem Bundesgesetz geniesst.

§ 3. Litera a lautet neu:

a) vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten;

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954:

§ 59. Die Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Wird die Klage von einem Dritten erhoben, so ist der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen. Der Staatsanwalt kann sich der Klage anschliessen.

³ Der Regierungsrat ist befugt, der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen.

Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972:

§ 40. Absatz 3 Satz 2 lautet neu:

Besteht Verdacht eines Verbrechens, ist die Staatsanwaltschaft sofort zu benachrichtigen.

III.

Diese Änderungen treten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

D) Reform der Strafverfolgung: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 litera b, 92 und 93 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 wird wie folgt geändert:

Als § 18^{bis} wird eingefügt:

§ 18^{bis}. 4. Sonderregelung / Mitarbeitende für den Polizeidienst

Das Kommando kann Mitarbeitende der Kantonspolizei, die nicht dem Polizeikorps angehören, aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder fachspezifischen Ausbildung mit der Erledigung von Polizeiaufgaben in ihrem Spezialgebiet betrauen. Für solche Personen gilt § 9.

§ 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1. Als litera d wird angefügt:

¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:

d) Personen, von denen ernsthaft zu befürchten ist, dass sie ein angedrohtes schweres Verbrechen ausführen.

Die Absätze 2 und 3 lauten:

² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) und bei Ausführungsgefahr (Abs. 1 lit. d) anzunehmen,

dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von §§ 45 und 46 Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Massnahmen.

Absatz 3 wird zu Absatz 4 und lautet:

⁴ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist § 41^{quater} Absatz 2 Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

Als § 37^{bis} wird eingefügt:

§ 37^{bis}. 7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

a) Grundsatz

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten.

² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot können sich auf weitere klar bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Personen.

Als § 37^{ter} wird eingefügt:

§ 37^{ter}. b) Verfügung

¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt sofort in Kraft und bestimmt:

- a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) bis wann das Rückkehrverbot gilt.

² Die Verfügung weist darauf hin,

- a) welches die Folgen der Missachtung der Verfügung sind;
- b) dass das Rückkehrverbot während seiner Dauer beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;
- c) dass sich das Rückkehrverbot nach § 37^{sexies} verlängern kann;
- d) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen.

³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:

- a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) welche Beratungs- und Opferhilfestellen zur Verfügung stehen;
- c) dass sie den Zivilrichter anrufen können;
- d) dass sie Strafantrag stellen können.

⁴ Die Kantonspolizei kann Wegweisung und Rückkehrverbot der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person melden. Die Vormundschaftsbehörde prüft vormundschaftliche Massnahmen.

Als § 37^{quater} wird eingefügt:

§ 37^{quater}. c) Vollzug

¹ Die Kantonspolizei nimmt der weggewiesenen Person sämtliche Schlüssel zur Wohnung und zu andern Räumen nach § 37^{bis} ab.

² Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.

Als § 37^{quinquies} wird eingefügt:

§ 37^{quinquies}. d) Rechtsmittel

¹ Während der Dauer des Rückkehrverbots kann die weggewiesene Person die Verfügung beim Haftrichter schriftlich anfechten.

² Der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

³ Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den betroffenen Personen und der Kantonspolizei spätestens 72 Stunden nach Beschwerdeingang. Gegen den Entscheid ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

⁴ Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Als § 37^{sexies} wird eingefügt:

§ 37^{sexies}. e) Verlängerung

¹ Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.

² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs.

³ Er teilt den Zeitpunkt seines Entscheids den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.

II.

Diese Änderungen treten an dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

E) Reform der Strafverfolgung: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Der Anhang zum Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 wird wie folgt geändert:

Justizkommission

Wahlgeschäfte:

- Oberstaatsanwalt und Stellvertreter
- Staatsanwälte
- Leitender Jugendanwalt
- Jugendanwälte
- Leitender Haftrichter
- Haftrichter
- Jugendgerichtspräsident und Stellvertreter

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Kantonsratsbeschluss vom) in Kraft.

F) Reform der Strafverfolgung: Änderung des Beschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 litera c und Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

I.

Der Beschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 (RRB vom 14. Juni 1994) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4 lautet neu:

4. Die Behörde, die von einem andern Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 24 des Konkordats), ist die Staatsanwaltschaft.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Kantonsratsbeschluss vom ...) in Kraft.

G) Reform der Strafverfolgung: Änderung der Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 und Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

Die Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 14. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2.

Absätze 2 und 3 lautet neu:

² Dem Ausländer oder der Ausländerin ist innert nützlicher Frist seit der Anhaltung zu eröffnen, dass die Inhaftierung gestützt auf die Bestimmungen des Ausländerrechts erfolgt, und dass innert 96 Stunden seit der Anhaltung eine Haftüberprüfung durch den Haftrichter oder die Haftrichterin erfolgt.

³ Das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, orientiert den Haftrichter oder die Haftrichterin nach der Hafteröffnung über alle inhaftierten Personen, welche länger als 96 Stunden festgehalten werden sollen.

§ 3.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft wird vom Haftrichter oder der Haftrichterin als einziger Instanz überprüft. Es findet eine mündliche Verhandlung statt.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Haftverlängerung

Sofern dem Vollzug der Weg- und Ausweisung besondere Hindernisse entgegen stehen, kann das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen, mit Zustimmung des Haftrichters oder der Haftrichterin, die Haft um höchstens sechs Monate verlängern.

§ 5.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Über ein Haftentlassungsgesuch entscheidet der Haftrichter oder die Haftrichterin. Der Entscheid ergeht innert 8 Arbeitstagen.

§ 10 lautet neu:

§ 10. Durchsuchung von Räumen

¹ Besteht der Verdacht, dass sich nach einem erstinstanzlichen Entscheid eine weg- oder auszuweisende ausländische Person in einer Wohnung oder in anderen Räumen verborgen hält, kann der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin eine Durchsuchung der betreffenden Räumlichkeiten anordnen.

² Die Durchsuchung darf nur aufgrund eines schriftlichen Befehls des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin vorgenommen werden. Der Befehl ist bei der Durchführung der Massnahme vorzuweisen.

³ Die Durchsuchung führt die Polizei durch. Der Inhaber oder die Inhaberin der Räume oder die von ihm oder ihr bezeichnete Stellvertretung ist wenn möglich beizuziehen. Ist er oder sie nicht erreichbar, darf die Durchsuchung nur in Anwesenheit eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin erfolgen.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Strafbestimmung

Vergehen nach Artikel 23a ANAG werden vom Staatsanwalt oder von der Staatsanwältin mit Strafverfügung beurteilt, sofern eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten in Frage kommt.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Kantonsratsbeschluss vom ...) in Kraft.

H) Reform der Strafverfolgung: Budget 2005

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 litera b der Kantonsverfassung, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003 (RRB Nr. 2003/1080), beschliesst:

1. Mehraufwendungen, die mit Inkrafttreten der Beschlüsse RG 89a/2003 bis 89g/2003 (Beschlussesentwürfe 1-7 gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrats) anfallen, sind im Voranschlag des Bau- und Justizdepartementes sowie im Globalbudget der Kantonspolizei ab dem Voranschlag für das Jahr 2005 vollumfänglich zu kompensieren.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

I 58/2003

Interpellation Walter Wobmann (SVP, Gretzenbach): Krankenpflege zu Hause, staatliche Behinderung privater Anbieter ausserhalb der Spitex

(Wortlaut der am 6. Mai 2003 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2003, S. 207)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 27. Mai 2003 lautet:

Vorbemerkung. Der Interpellation liegt ein konkreter Fall zugrunde, in welchem einer privaten Krankenpflegeorganisation vom Departement des Innern die Betriebsbewilligung aufgrund mangelnder Fachlichkeit entzogen werden musste. In diesem Einzelfall, der aufgrund einer Beschwerde noch vom Verwaltungsgericht überprüft werden wird, sind wir – im Rahmen des Gewaltenteilungsprinzips und unter Beachtung des geltenden Öffentlichkeitsprinzips auch gegenüber dem Kantonsrat an das Amtsgeheimnis gebunden. Aus diesem Einzelfall kann aber nicht der Schluss gezogen werden, private Anbieter im Pflegebereich würden behindert. Der Kanton hat lediglich seine ihm vom Gesetz übertragene Aufsichtspflicht zum Schutz der Patientinnen und Patienten wahrgenommen.

Etwas missverständlich ist der Titel, geht der Interpellant offenbar davon aus, dass sich «Krankenpflege zu Hause» auch «ausserhalb der Spitex» erbringen liesse. Der Kanton Solothurn geht generell von der Krankenpflege zu Hause (im Gegensatz zur Pflege im Heim und der Pflege im Spital) aus. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich dafür aber das gleichbedeutende Kürzel «SPITEX» von «spitalexterner ambulanter Pflege» herausgebildet.

Frage 1. Private Einrichtungen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind unentbehrliche Leistungserbringer und -erbringerinnen; sie sind gleichwertig zu öffentlichen Trägerschaften. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass die meisten – offenbar gemeinhin als öffentliche Trägerschaften wahrgenommen – Spitexorganisationen (früher auch Krankenpflegevereine o.ä. genannt) im Kanton Solothurn private juristische Personen (z.B. Vereine im Sinne von Artikel 60 ff ZGB) sind. Diese Organisationsform drängt sich schon aus wirtschaftlichen Gründen auf, weil nur anerkannte private Trägerschaften für die Pflege zu Hause Bundesbeiträge nach Artikel 101^{bis} des AHV-Gesetzes geltend machen können. Daneben sind aber auch Krankenschwestern oder Krankenpfleger (Pflegefachpersonen) ermächtigt, Dienstleistungen zur Krankenpflege zu Hause zu erbringen, sofern sie über eine Berufsausübungsbewilligung und eine Betriebsbewilligung verfügen (sh. dazu die §§ 6 und 7 der kantonsrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 (BGS 832.13)).

Da die Krankenpflege zu Hause («Spitexbereich») nach der Aufgabenreform soziale Sicherheit eine kommunale Aufgabe ist, steht es den Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie frei, mit welchen anerkannten Leistungserbringern und -erbringerinnen sie Leistungsvereinbarungen abschliessen wollen.

Es besteht zweifellos ein wachsendes Bedürfnis der Patientinnen und Patienten, so lange als möglich zu Hause gepflegt werden zu können. Ebenso ist das Anliegen junger schwer pflegebedürftiger Menschen verständlich, nicht in einem Altersheim untergebracht zu werden. Gerade in diesen Bereichen mangelt es heute an entsprechenden Angeboten. Hier können weitere private Anbieter und Anbieterinnen denn auch einen wertvollen Beitrag leisten, sofern sie die nötige Fachlichkeit, Befähigung und Struktur mitbringen, um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Dass seitens des Kantons die Bereitschaft besteht, derartige Konzepte zu unterstützen und zu fördern, zeigt nicht zuletzt auch der zitierte Einzelfall. Gerade weil die Grundidee an sich begrüsst wird, hat sich die kantonale Aufsichtsbehörde den Entscheid zum Bewilligungsentzug nicht leicht gemacht. Immer wieder wurde Nachsicht gezeigt. Erst als

Gemeinden freigestellt, die Dienstzeiten festzulegen. Wenn eine Spitex-Organisation in der Lage ist, personell und finanziell eine Betreuung rund um die Uhr anzubieten, kann sie das ohne Weiteres tun. Ein Dienst rund um die Uhr braucht sehr grosse Einheiten. Die 50 Spitex-Organisationen müssten sich zusammenschliessen, um einen solchen Dienst anzubieten. Wir haben der Spitex vorgeschlagen, ihre Dienste bis 20 Uhr auszudehnen. Viele Gemeinden haben aber von sich aus die Dienstzeit auf 18 Uhr zurückgestuft. Ein Bedarf an Spitex-Personal wäre auch zwischen 21.30 und 22.30 Uhr.» Was das Sparpotenzial betreffend häuslicher Krankenpflege anbelangt, gehen wir mit der Regierung in der Beantwortung der Frage 3 einig. Letztlich läuft das Ganze auf die jeweilige finanzielle Machbarkeit hinaus, das heisst, es wird die wirtschaftlichste Lösung gewählt. Damit ist auch aufgezeigt, dass die staatliche Aufsicht Innovationen im Spitex-Bereich keine Schranken setzt.

Anna Mannhart, CVP. In letzter Zeit kommt es immer wieder vor, dass Fälle, die vor Gericht hängig sind, gleichzeitig im Kantonsrat behandelt werden. Dieser Fall ist vor dem solothurnischen Gericht abgeschlossen, deshalb kann man etwas mehr sagen. Aber meistens kann die Regierung nicht offen antworten, weil sie sich nicht in einen hängigen Fall einmischen darf. Ich habe noch eine andere Bemerkung: Ich weise aufs schärfste die zweimalige Aussage im Vorstoss zurück, dass bei uns Menschen in Alters- und Pflegeheime «abgeschoben» werden. Dieser Ausdruck ist eine Diskriminierung sowohl der Angehörigen wie auch der sehr gut geführten Alters- und Pflegeheime. Es gibt durchaus Gründe nicht medizinischer Natur, beispielsweise Vereinsamung, bei denen ein Mensch in einem Altersheim viel besser aufgehoben ist. Solche Bemerkungen dürfen im Kantonsrat so nicht fallen. Ich gebe zu, es ist für viele Menschen nicht einfach, in ein Pflegeheim einzutreten.

Nun zur Sache. Um Spitex anbieten zu können, braucht es erstens eine Betriebs- oder Berufsausübungsbewilligung des Kantons und zweitens einen Leistungsauftrag einer Gemeinde. Sind die Bedingungen erfüllt, werden die Bewilligungen sowohl öffentlichen wie privaten Anbietern erteilt; es wird da weder bei der Spitex noch bei den Heimen unterschieden. Der Kanton nimmt auch noch eine weitere Aufgabe wahr: Er garantiert die Qualität der Spitex in diesem Kanton. Denn wer Spitex benötigt, ist in hohem Mass abhängig von den Spitex-Organisationen, und es fällt schwer zu reklamieren, wenn etwas nicht stimmt. Deshalb muss der Kanton die Qualität jeder Spitex regelmässig überprüfen. Ist die Qualität nicht gewährleistet, werden Auflagen gemacht. Sind diese erfüllt, ist alles okay; sind sie nicht erfüllt, wird die Bewilligung entzogen. Das ist in diesem Fall passiert. Aus den dargelegten Gründen kann man nicht von einer Diskriminierung privater Anbieter reden. Es werden alle gleich behandelt. In gewissen Fällen braucht es eine Pflege rund um die Uhr, was die öffentliche Spitex nicht bieten kann. Wer aber 24 Stunden Pflege braucht, braucht eine hoch qualifizierte Pflege, und das kann eine heimexterne Betreuung, von welcher Art und Weise auch immer, nicht leisten, das kann nur ein Heim leisten. Es ist auch nicht mehr mit dem KVG zu vereinbaren, da es zu teuer wäre. Bedenken Sie, was eine Spitex-Stunde und was ein Tag in einem Heim kostet.

Es betrübt uns, dass solche Sachen hier behandelt werden müssen. Ich danke dem Departement erstens dafür, dass es die Kontrollen immer wieder vornimmt, und zweitens alles daran setzt, dass niemand in unserem Kanton befürchten muss, schlecht oder nicht richtig behandelt zu werden. Die CVP ist von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

Kurt Friedli, CVP. Als Interessenvertreter muss ich es noch einmal wiederholen: Es muss endlich zur Kenntnis genommen werden, dass laut Umfragen 95 Prozent der Personen, die in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, dies nach eigener Wahl tun. Deshalb müssen Begriffe wie «abschieben» definitiv gestrichen werden, denn sie beleidigen die rund 3000 Bewohner in Alters- und Pflegeheimen und sie sind ebenso despektierlich wie der Begriff «Insassen»; es gibt keine Insassen, sondern Bewohner oder Pensionäre. Wir müssen uns inskünftig auf eine Palette möglicher Wohnformen im Alter vorbereiten. Eine davon wird immer das Alters- und Pflegeheim sein. Es darf auch keine Vorgabe bei der Wahl der künftigen Wohnsituation geben. Das Schwarz-Weiss-Bild von Spitex und Alters- und Pflegeheimen muss differenzierter betrachtet werden. Die Spitex muss ihre Dienste auch am späteren Abend, vielleicht sogar in der Nacht ausbauen und zusätzliche Betreuung anbieten. Selbstverständlich müssen auch private Anbieter ihren Platz haben, sofern sie die geforderte Qualität erfüllen. Das war in dem Fall, der der Interpellation zugrunde liegt, ganz klar nicht der Fall. Was die Kostenfrage anbelangt, kann ich die Antwort des Regierungsrats nur unterstützen. Die Kosten der Spitex sind nicht vergleichbar mit jenen der stationären Altersbetreuung. Bei einer Vollkostenrechnung sind die Kosten in einem Altersheim wesentlich günstiger. Wobei die Frage der Wohnsituation nicht nur eine finanzielle sein darf, denn das Ganze hat auch noch eine soziale Komponente.

Walter Wobmann, SVP. Zunächst danke ich für die Bereitschaft, das Geschäft vor der Pause zu behandeln. Was die Bemerkungen Anna Mannharts und Kurt Friedlis betrifft: Junge schwerstbehinderte müs-

sen in der Regel in ein Altersheim. Wie man das nennt, darüber kann man geteilter Meinung sein. Vielleicht sollte man sich einmal überlegen, ob es nicht noch eine andere Variante gäbe, bei denen es diesen Menschen etwas wohler wäre, eine Variante wie zum Beispiel Santa Theresa. Möglich, dass dort einiges falsch gelaufen ist, aber ich rede nur von der Möglichkeit, solche Personen 24 Stunden zu Hause zu betreuen. Wenn man darüber nicht nachdenken darf, finde ich das schlimm.

In meiner Interpellation ist es mir nur um die grundsätzliche Haltung der Regierung zur privaten Krankenpflege gegangen. Der Fall der privaten Krankenpflege Santa Theresa in Wangen ist nicht das Thema dieser Interpellation, sondern nur der Auslöser; inzwischen ist der Fall ja gerichtlich entschieden worden. Selbstverständlich respektiere auch ich die Gewaltentrennung. Eine Umfrage in der Region Olten hat übrigens ergeben, dass einige Patienten im Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung – vor allem jüngere – im Altersheim fehlplatziert sind. Diesen Patienten könnte man mit einer gut organisierten privaten Pflege durch Fachleute ein menschenwürdigeres Leben ermöglichen. Das müsste im Sinn und im Interesse von uns allen sein. Ich habe denn auch mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Regierung diesem Anliegen gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt ist. Ich bin von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

Die Verhandlungen werden von 10.45 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

RG 115/2003

Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. August 2003 (siehe Beilage).
- b) Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. Oktober 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Antrag der Redaktionskommission vom 29. Oktober 2003 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Bruno Biedermann, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit der Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ist die Beitragsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz neu ins Gesetz integriert worden und kann somit aufgehoben werden. Drei wesentliche Punkte haben zu dieser Teilrevision geführt: Erstens eine wesentliche Änderung in der Agrarpolitik 2002, zweitens die Einführung von Globalbudget und Leistungsauftrag im Amt für Landwirtschaft, drittens Ergänzungen und Präzisierungen im Bereich der Strukturverbesserungen und Tierseuchen. Bei den Strukturverbesserungen, früher Bodenverbesserungen genannt, werden nicht mehr die gleichen Ziele verfolgt wie früher. Bei den Tierseuchen hat vom Bund her sehr viel geändert. Für den Kanton entstehen durch die Teilrevision keine neuen Kosten. Die Änderungen im Beschlussesentwurf sind hauptsächlich redaktionelle Änderungen. Deshalb hat man auf eine Totalrevision verzichtet. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat Paragraph 56 Absatz 2 Anlass zu Diskussionen gegeben. Die Frage war, ob durch diesen Paragraphen das Spargesetz ausgehebelt würde. Die Frage ist geklärt: Aufgrund von Paragraph 2 des Spargesetzes braucht es die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Kantonsratsmitglieder, damit eine solche Ausgabe getätigt werden kann. Ein spezieller Vorbehalt im Landwirtschaftsgesetz ist daher nicht erforderlich. Die UMBAWIKO hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und beantragt Ihnen Eintreten und Zustimmung.

Silvia Meister, CVP. Das kantonale Landwirtschaftsgesetz wird mit der Teilrevision an die Änderungen des im Rahmen der Agrarpolitik 2002 revidierten Bundesrechts angepasst. Gleichzeitig wird die Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft in das Gesetz integriert und Voraussetzungen für Globalbudget und Leistungsauftrag geschaffen. In den Bereichen Strukturverbesserungen und Tierseuchen gibt es Ergänzungen und Präzisierungen, die sich von Gesetzes wegen in der bisherigen An-

wendung aufgedrängt haben. Die Anpassungen sind vorwiegend redaktioneller Natur und enthalten folgende Kernpunkte: Anpassungen von Begriffen und Inhalten an die Bundesgesetzgebung; Anpassung der Finanzierungsbestimmungen an das Globalbudget mit Leistungsauftrag des Amtes für Landwirtschaft; Aufnahme von gesetzesrelevanten Regelungen aus der bisherigen Beitragsverordnung sowie das Schliessen von Gesetzeslücken und die Präzisierung unklarer Regelungen in den Bereichen Strukturverbesserungen und Tierseuchen. Die CVP beantragt Eintreten und Zustimmung.

Beat Balzli, SVP. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Beschlussesentwurf zustimmen. Der Kommissionssprecher hat die wichtigsten Punkte dieser Revision bereits erwähnt: Agrarpolitik, Globalbudget, Leistungsauftrag und Strukturverbesserungen. Die Notwendigkeit dieser Teilrevision leuchtet auch uns ein. Der Paragraf 56, bei dem es eine Diskussion gab, hat inzwischen geklärt werden können.

Peter Brügger, FdP. Ich will nicht wiederholen, was die Vorredner gesagt haben, sondern nur zwei, drei Aspekte herausgreifen. Es geht darum, nebst der Vereinheitlichung der Begriffe mit dem Bundesrecht auch wichtige Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu regeln. Vor allem bei den Strukturverbesserungen wird das Veränderungsverbot neu im Gesetz festgeschrieben, die Verordnung entfällt. Auch der Rahmen der finanziellen Beteiligung an den Strukturverbesserungen des Kantons wird im Gesetz geregelt. Ein wichtiger Punkt ist die Pflanzengesundheit, hier erhält der Kanton die Kompetenz, Massnahmen zu ergreifen; denken wir an die Feuerbrandprobleme der letzten Jahre vor allem in der Ostschweiz. Der Veterinärdienst hat heute nicht mehr nur Aufgaben bezüglich Tierseuchenüberwachung, sondern auch bezüglich der Lebensmittelsicherheit. Die Teilrevision ist zweckmässig, regelt die Kompetenzen und verursacht keine Mehrkosten. Die FdP/JL-Fraktion stimmt dieser Teilrevision einstimmig zu.

Ruedi Heutschi, SP. Auch die SP-Fraktion ist für Eintreten und wird der Teilrevision zustimmen. Ich will die Kommissions- und Fraktionssprecher nicht wiederholen. Nur eine Bemerkung: Ich bin froh um diese Teilrevision, braucht es doch jetzt keine Verlängerung der Beitragsverordnung mehr.

Roberto Zanetti, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Auch ich will nicht verlängern und kann mich meiner Vorrednerin und den Vorrednern anschliessen. Es ist eine Gesetzesrevision, die nichts kostet, und das sind immer die besten Gesetze. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Es sind genau 100 Kantonsrätinnen und Kantonsräte anwesend. Das Quorum beträgt 67 Stimmen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 67)

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100, 121 und 122 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2003 (RRB Nr. 2003/1401), beschliesst:

I.

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 lautet neu:

² Er regelt die Strukturverbesserungen, erlässt Vorschriften über den Einsatz von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und koordiniert den Vollzug des Bundes- und des kantonalen Rechtes über Belastungen des Bodens und zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt
 Titel lautet neu: Strukturverbesserungen

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 lauten neu:

§ 7. Begriff

¹ Strukturverbesserungen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Massnahmen und Werke zum Zwecke, die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens ohne Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur- und Landschaftsschutz zu erhalten und zu verbessern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern und die Produktionskosten zu senken. ...

² Strukturverbesserungen umfassen:

- a) Bodenverbesserungen wie Güterregulierungen, Pachtlandarrondierungen, Erschliessungen und weitere Werke im Bereich des ländlichen Tiefbaus;
- b) bauliche Massnahmen zur Erstellung oder Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden.

§ 8 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Der Kanton unterstützt Strukturverbesserungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge, soweit sich das Vorhaben als zweck- und verhältnismässig erweist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

² Die amtliche Mitwirkung umfasst die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Kantonsbeitrages. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch die Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

§ 9, Absatz 4 wird aufgehoben; Absätze 1, 2, 3 und 5 lauten neu wie folgt:

¹ Strukturverbesserungsunternehmen sind entweder Einzelunternehmen von vorab natürlichen Personen, oder, falls die Zahl der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen es rechtfertigt, genossenschaftliche Unternehmen in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft.

² Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Beizugsgebiet eines genossenschaftlichen Unternehmens sind von Gesetzes wegen Mitglieder dieser Genossenschaft und sind verpflichtet, nach Massgabe des Bundes- und des kantonalen Rechtes daran mitzuwirken und Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

³ Die Gründung eines genossenschaftlichen Unternehmens beruht auf der Zustimmung der durch das Bundes- und das kantonale Recht festgelegten Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der von ihnen vertretenen Landfläche.

⁵ Die Genossenschaften unterstehen dem öffentlichen Recht und erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement.

Als §§ 9^{bis} und 9^{ter} werden eingefügt:

§ 9^{bis}. Recht zur Ausführung bei genossenschaftlichen Unternehmen

¹ Genossenschaftliche Unternehmen erhalten mit der Genehmigung der Projektunterlagen durch den Regierungsrat das Recht zur Enteignung, Eigentumseinweisung, Kostenverteilung und Bauausführung nach Massgabe der Vorlagen.

² Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung.

§ 9^{ter}. Veränderungsverbot

¹ Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch die Genossenschaft dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde an den einbezogenen Grundstücken keine Veränderungen mehr vorgenommen werden, welche die Ausführung der Güterregulierung erschweren könnten. Insbesondere dürfen keine Bäume gefällt oder neu gepflanzt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Beitrag gemäss § 10^{bis} gekürzt oder ganz entzogen werden.

² Das Veränderungsverbot wird erst mit der Genehmigung der Neuzuteilung, respektive mit der Genehmigung der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte aufgehoben.

§ 10 lautet neu:

§ 10. Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Strukturverbesserungen, an welchen er mitwirkt und an die in der Regel auch der Bund einen Beitrag leistet.

² Der Kantonsbeitrag beträgt im Allgemeinen bis 35% der anerkannten Kostenvorschlagssumme oder der Abrechnungssumme, wenn diese kleiner ist.

³ Bei schwer finanzierbaren Projekten kann ausnahmsweise ein erhöhter Kantonsbeitrag bewilligt werden.

⁴ An die periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen kann der Beitrag auf 100% erhöht werden.

⁵ Der Kantonsbeitrag bemisst sich nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Strukturverbesserungen, den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen sowie der Belastung und dem Leistungsvermögen der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Als § 10^{bis} wird eingefügt:

§ 10^{bis}. Kürzung und Entzug von Beiträgen

¹ Kantonsbeiträge können gekürzt oder entzogen werden, wenn:

- a) die an die Beitragszusicherung geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden;
- b) Behörden irreführt werden;
- c) die Ausführung nicht mit den Plänen und dem Baubeschrieb übereinstimmt oder sie schwerwiegende Mängel aufweist.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht

¹ Die mit Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen müssen zweckentsprechend bewirtschaftet und unterhalten werden.

² Nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens sind die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen. Wo im Berggebiet Strassenbau- und Unterhaltsgenossenschaften bestehen, treten diese an die Stelle der Einwohnergemeinden.

³ Bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhalts sowie bei unsachgemässer Pflege sind die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

§ 12 lautet neu:

§ 12. Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot

¹ Die mit öffentlichen Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen dürfen ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden, zudem darf der Boden, welcher Gegenstand einer Güterregulierung war, nicht zerstückelt werden.

² Wer das Verbot der Zweckentfremdung oder der Zerstückelung verletzt, hat die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten und allen verursachten Schaden zu ersetzen.

³ Das Departement kann Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Es entscheidet, ob die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind oder ob auf eine Rückerstattung verzichtet wird.

⁴ Die Rückerstattungsmodalitäten richten sich nach dem Bundesrecht.

§ 13 lautet neu:

§ 13. Anmerkung im Grundbuch

Das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot, die Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Rückerstattungspflicht sowie die Mitgliedschaft in Genossenschaften sind im Grundbuch als Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

§ 14 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Strukturverbesserungen aus. Es gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (§§ 206 ff.)

§ 15 lautet neu:

§ 15. Vollzug

Die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation der genossenschaftlichen Unternehmen, der Bemessung der Beiträge, der Regelung der Unterhaltspflicht sowie der Rückerstattung von Kantonsbeiträgen regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

Dritter Abschnitt

Titel lautet neu: Investitionshilfen

§ 16 lautet neu:

§ 16. Grundsatz

¹ Der Kanton fördert nebst den Strukturverbesserungen auch die weiteren Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung für Investitionshilfen in der Landwirtschaft sowie die Wohnungssanierungen im Berggebiet. Es handelt sich dabei insbesondere um Investitionskredite sowie die Betriebshilfe und weitere zinslose oder verzinsliche Darlehen.

² Die Durchführung der Massnahmen wird mit der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse in einem Leistungsauftrag geregelt.

Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Als §§ 16^{bis} und 16^{ter} werden eingefügt:

§ 16^{bis}. Investitionskredite

Im Rahmen der vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellten Mittel werden Investitionskredite gemäss den jeweils gültigen Bundesvorschriften als zinslose oder verzinsliche Darlehen gewährt oder verbürgt.

§ 16^{ter}. Betriebshilfe

Im Rahmen der vom Bund und vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel werden Betriebshilfedarlehen gemäss den jeweils gültigen Bundesvorschriften gewährt.

§ 18 lautet neu:

§ 18. Vollzug

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in der Verordnung.

§ 19 lautet neu:

§ 19 Geltungsbereich

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht finden auch Anwendung auf Nebenerwerbsbetriebe, für deren Bewirtschaftung mindestens die Hälfte einer Standardarbeitskraft nötig ist.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Strukturverbesserungsgenossenschaften (§ 9) steht an landwirtschaftlichen Grundstücken das Vorkaufrecht zu, sofern das Grundstück in ihrem Bezugsgebiet liegt und der Erwerb dem Genossenschaftszweck dient.

§ 22 Absatz 2 lautet neu:

² Die Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechtes wird vom Regierungsrat bestimmt, Beschwerdeinstanz ist das kantonale Verwaltungsgericht.

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

² Einspracheberechtigt sind, ausser den im Bundesrecht bezeichneten Personen, die Ansprechperson Landwirtschaft der Gemeinde (§ 28 Abs. 3) und der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Oberamtes.

Viertes Kapitel

Titel lautet neu: Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung

§ 27 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung.

³ Für die Produktion von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln gilt insbesondere auch die Bundesgesetzgebung betreffend Lebensmittel, Heilmittel und Tiergesundheit.

Als Absatz 6 wird angefügt:

⁶ Der Regierungsrat kann zum Schutze der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen den Anbau von Zierpflanzen verbieten, welche ansteckende Krankheiten übertragen können.

Als § 27^{bis} wird eingefügt:

§ 27^{bis}. Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

Die notwendigen Mittel für Massnahmen und Beiträge gemäss § 27 sowie Starthilfen für innovative, überbetriebliche Projekte stellt der Kanton im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft zur Verfügung.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 lauten neu:

¹ Der Regierungsrat erlässt in Ausführung von § 27 nach Anhörung der zuständigen Organisationen Richtlinien über die Bewirtschaftung und setzt Höhe und Bedingungen für Abgeltungen fest. ...

² ...

³ Die Gemeinden sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen zur Mitwirkung beim Vollzug der Massnahmen verpflichtet und bezeichnen hierzu eine Ansprechperson Landwirtschaft.

§ 30 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Förderung umfasst die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Leistungen.

§ 31 lautet neu:

§ 31. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

Achtes Kapitel

Titel lautet neu: Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit

§ 41 lautet neu:

§ 41. Grundsatz

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Überwachung der Lebensmittelsicherheit auf Tierhaltungsbetrieben und schafft die dafür erforderliche Organisation.

² Der Kanton überwacht die Entsorgung von tierischen Abfällen gemäss Bundesgesetzgebung. Die Gemeinden sorgen gemäss Vorgaben des Kantons für den Bau und Unterhalt von Sammelstellen. Sie beteiligen sich an den Kosten für die Entsorgung und können Verursacher, die gewerbsmässig solche Abfälle verursachen, zur Kostentragung beziehen.

Vor § 42 wird neu eingefügt:

Zweiter Abschnitt

Tierseuchen

Die Marginalie zu § 42 lautet neu:

§ 42. Tierseuchenpolizei

Titel nach § 42, Zweiter Abschnitt, Massnahmen, fällt weg.

Marginalie zu § 43 lautet neu:

§ 43. Massnahmen, allgemeines

§ 44 lautet neu:

§ 44. Massnahmen im Einzelnen

Der Regierungsrat kann aus seuchenpolizeilichen Gründen und zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit Anordnungen zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier treffen.

Titel nach § 44, Dritter Abschnitt, Finanzierung, fällt weg.

Marginalie zu § 45 lautet neu:

§ 45. Tierseuchenkasse, allgemeines

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

² Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung der kantonalen Verwaltungsrechnung geführt und aus dem Kantonsbeitrag (§ 46), den Beiträgen der Gemeinden (§ 47), den Beiträgen der Tierhalter und Tierhalterinnen (§ 48) sowie den gesetzlich vorgesehenen Gebühren geäufnet.

§ 46 lautet neu:

§ 46. Kantonsbeitrag

¹ Der jährliche Kantonsbeitrag umfasst die Kosten für die Bekämpfung der Zoonosen, die Kosten für die vom Bund vorgeschriebenen Programme zur Gewährleistung von Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Beiträge an die Um- und Ersatzbauten von regionalen Notschlachtlokalen sowie einen anteilmässigen Beitrag an die Grundkosten der Tierseuchenbekämpfung.

² Er wird jeweils aufgrund des Aufwandes im letzten abgerechneten Jahr festgelegt.

§ 47 lautet neu:

§ 47. Gemeindebeiträge

Die jährlichen Gemeindebeiträge betragen die Hälfte des Kantonsbeitrages. Sie werden aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik erhoben.

Als § 49 Absatz 2 wird angefügt:

² Sie leistet Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten von Um- und Ersatzbauten regionaler Notschlachtanlagen.

§ 56 Absatz 2 lautet neu:

² Für die Beteiligung an Bauten kann der Kantonsrat bis zu einem Anteil des Kantons von 10 Mio. Franken endgültig beschliessen.

§ 58 Satz 2 lautet neu:

... . Der Kanton kann sich zudem an regionalen und nationalen Einrichtungen beteiligen oder ihnen Leistungsaufträge erteilen.

§ 64 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Der Regierungsrat regelt im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Verpflichtungskredites (Globalbudget Amt für Landwirtschaft) Art und Ausmass der Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz in den Vollzugsverordnungen.

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 66 Absatz 1 Buchstaben b) und c) lauten neu:

b) Einspracheentscheide der Schätzungskommissionen von Strukturverbesserungsgenossenschaften, ausgenommen Entscheide über die Neuzuteilungen;

c) Verfügungen des Departements und der Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft gemäss der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft.

§ 69 Absätze 1 und 4 lauten neu:

¹ Zuständiges Departement im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist das Volkswirtschaftsdepartement, sofern der Regierungsrat nicht ein anderes Departement bezeichnet.

⁴ Das Departement sorgt für die Verfahrenskoordination mit anderen Dienststellen wie Umwelt, Forst, Raumplanung und Gesundheit (insbesondere Lebensmittelkontrolle).

Als § 71 Absatz 2 Buchstabe f) wird eingefügt:

f) Die Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BLV) vom 2. April 1996 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

P 42/2003

Postulat Fraktion SP: Arbeitsmarktzulage Polizeikorps

(Wortlaut des am 11. März 2003 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 2003, S. 128)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. September 2003 lautet:

Fluktuationsrate. Die Fluktuationsrate beträgt bei der Polizei in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 6%. Im Vergleich zur Verwaltung mit rund 7% und den Spitälern mit rund 20% fällt sie relativ tief aus. Hier einige statistische Angaben zur Entwicklung und zum Bestand des Polizeikorps des Kantons Solothurn:

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Bewilligter Korpsbestand	315	315	315	330	330	345	345
Effektiv besetzte Stellen, jeweils per 1.1.	312	304	311	306	341	318	324
Personalbestandeserhöhung durch Rekrutenschulen	0	17	0	45	0	22	26
Anstellung ausgebildeter Polizisten	0	2	0	2	2	3	0
Abgänge durch Pensionierungen	7	10	2	10	16	7	2
Abgänge zum Bund	0	0	0	0	5	4	6
Andere Abgänge (Privatwirtschaft, andere Polizeikorps)	1	2	3	2	4	8	3

Auffallend ist, dass die Pensionierungen bis 2001 einen erheblichen Anteil an der Fluktuation ausmachen. Diese sind nicht beeinflussbar, auch nicht mit einer Marktzulage. Auffallend ist auch, dass in den letzten Jahren die Fluktuation ohne die Pensionierungen eine deutlich zunehmende Tendenz aufweisen. Die Gründe dafür wurden bisher nicht detailliert analysiert. Wir vermuten diese hauptsächlich in der beruflichen Veränderungsmöglichkeit, in der zunehmenden Belastung aus dem Ausgesetztsein der Polizei gegenüber der Bevölkerung und gegenüber Straffälligen. Sicher spielt auch unsere Lohnsituation eine Rolle, haben wir doch teilweise gegenüber Nachbarkantonen, aber insbesondere gegenüber dem Bund, ein tieferes Lohnniveau.

Lohnvergleich. Die Fachhochschule Solothurn (FHS) hat im Jahr 2000 einen Lohnvergleich mit Polizeikorps aus der Nordwestschweiz, basierend auf Zahlen aus dem Jahr 1999, durchgeführt. Der Kanton Solothurn beteiligte sich im Nachhinein im Jahr 2001 am selben Lohnvergleich. Die Studie der FHS vergleicht die Perspektive der individuellen Laufbahn eines Polizeimitarbeitenden zwischen den einzelnen Korps. Dieser Vergleich berücksichtigt somit die individuelle Laufbahnentwicklung (Aufstiegsmöglichkeiten in höhere Funktionen), welche von Korps zu Korps unterschiedlich ist. Die FHS kommt in dieser Studie zum Schluss, dass das Polizeikorps des Kantons Solothurn im nordwestschweizerischen Vergleich durchschnittlich abschneidet. In diesen Lohnvergleich sind die Lohnnebenleistungen der Polizeimitarbeitenden nicht eingeflossen. Im Rahmen der Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen haben wir die Lohnnebenleistungen unserer Polizisten mit denjenigen der umliegenden Polizeikorps verglichen und festgestellt, dass unsere Leistungen teilweise deutlich über denjenigen der Vergleichskorps liegen.

Gesamthaft gesehen beurteilen wir die Lohnsituation inklusive die Lohnnebenleistungen der Polizeimitarbeitenden in unserem Kanton – entgegen der Beurteilung der Postulanten – als gut, auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen. Dass unsere Löhne mit denjenigen des Bundes nicht mithalten können, ist eine Feststellung, die praktisch über alle Funktionsbereiche hinweg zutrifft.

Arbeitsmarkt Polizei

Der Polizeimarkt ist gesamtschweizerisch ausgetrocknet. Dazu trägt der Aufbau der Polizei auf Stufe Bund bei: Nach dem Projekt Effizienzvorlage plant der Bund, seine Polizei im Jahr 2003 um 70, im Jahr

2004 um 25 und im Jahr 2005 um 35 Stellen auszubauen. Unter Berücksichtigung gewisser Verzögerungen dürfte der Ausbau in den Jahren 2005/2006 abgeschlossen sein. Für diese Funktionen sucht der Bund ausgebildete Polizeimitarbeitende. Da der Bund selber keine Polizeiausbildung betreibt, wird er Polizistinnen und Polizisten von den kantonalen und städtischen Polizeikorps rekrutieren. Dass sich die bernnahen Polizeikorps als Rekrutierungsreservoirs für die Polizei auf Stufe Bund eignen, liegt auf der Hand. Hinzu kommt die Tatsache, dass mit Ausnahme der kantonalen Polizeikorps die meisten anderen Nachfrager auf dem Arbeitsmarkt (Bund: Bundeskriminalpolizei, Dienst für Analyse und Prävention; teilweise Gemeinden und Städte) keine eigenen Polizisten ausbilden. Daraus ziehen wir den Schluss, dass gesamtschweizerisch mehr Polizisten ausgebildet werden müssen, damit sich die angespannte Arbeitsmarktsituation wieder entschärft.

Marktlohnzulage. Das Instrument der Marktlohnzulage steht zur Gewinnung und Erhaltung von qualifizierten Mitarbeitenden grundsätzlich zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen, KRB vom 17. Mai 1995, BGS 126.51.1). Dieses Instrument haben wir bisher sehr zurückhaltend und nur für einzelne Kadermitarbeitende angewendet; eine Anwendung auf eine ganze Berufskategorie ist noch nie erfolgt. Wir wollen dieses Instrument auch künftig nur in Ausnahmefällen zur Anwendung bringen, denn jede Marktlohnzulage führt zu einem Bruch der sonst konsequent praktizierten Lohnfestsetzung in der Verwaltung. Die Anwendung auf eine ganze Berufskategorie ist mit noch viel grössere Vorsicht anzugehen, weil der Druck von anderen Personalkategorien auf Gleichbehandlung steigt und damit die Gefahr einer schleichenden Reallohnverbesserung für das gesamte Personal zunehmen würde.

Wir bezweifeln, ob mit der Massnahme einer Marktzulage die Fluktuation bei der Polizei wesentlich beeinflusst werden kann. Mit dem Zuspruch einer Marktlohnzulage würden wir aber dazu beitragen, dass sich die Lohnspirale, ausgehend von der Polizei, zu drehen beginnt, was heute wohl nicht im öffentlichen Interesse liegen kann. Zudem wäre es für unseren Kanton fatal, wenn eine Arbeitsmarktzulage gesprochen würde, welche die Fluktuationszahlen nicht oder nur unwesentlich beeinflussen würde.

Kosten. Die Ausbildung eines Polizeimitarbeitenden kostet rund 150'000.– Franken, wenn die beruflichen Einführungskosten in den ersten beiden Berufsjahren miteingerechnet werden. Es stellt sich die Frage, ob Polizeikorps, welche keine eigenen Polizisten ausbilden, bei der Übernahme ausgebildeter Polizisten nicht mindestens einen Teil der Kosten der Ausbildung zu berappen hätten.

Ein Zuspruch einer Marktzulage von beispielsweise 6'000 Franken für alle Polizeimitarbeitenden und pro Jahr würde Folgekosten in der Höhe von rund 2 Mio. Franken wiederkehrend erzeugen. Demgegenüber belaufen sich die Kosten für die Ausbildung von 10 Polizisten, welche wegen des momentan erhöhten Fluktuationsbedarfs das Korps verlassen, auf rund 1,5 Mio. Franken, einmalig pro Ausbildung. Aus personalpolitischen Überlegungen erachten wir einen selektiven Zuspruch einer Marktlohnzulage für die von der Fluktuation am meisten betroffenen Polizeigrade «Gefreiter» bis «Wachtmeister mit besonderen Aufgaben» als nicht realisierbar.

Schlussfolgerung. Gesamthaft gesehen wollen wir auch künftig Geld in die Ausbildung von genügend Polizisten investieren. Wir erachten diesen Weg als sicherer und erfolgversprechender. Würden wir heute eine Marktlohnzulage sprechen, müsste diese mit grösster Wahrscheinlichkeit später den einzelnen Polizeimitarbeitenden wieder weggenommen werden, was dannzumal zu neuen Problemen führen könnte. Eine Marktlohnzulage im Bereich der Polizei würde höchstwahrscheinlich eine solche bei Teilen der Lehrerschaft und im Spitalbereich provozieren. Im Spitalbereich deshalb, weil die Polizei heute bei den Lohnnebenleistungen deutlich besser entschädigt wird als das Pflegepersonal. Schliesslich kommt hinzu, dass eine Marktlohnzulage keine Garantie dafür gibt, dass sich die Fluktuation deswegen verringern wird.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Markus Schneider, SP. Im Gegensatz zur Regierung sind wir der Auffassung, unser Postulat fordere etwas, das nötig und auch wirksam ist, zu einer Verminderung der Fluktuation beim Polizeikorps und damit dazu beiträgt, dass der politisch geforderte Korpsbestand endlich erreicht und die öffentliche Sicherheit garantiert werden kann. Dazu drei Punkte. Erstens zum Korpsbestand. Gemäss der Statistik in der Antwort des Regierungsrats ist der auch vom Kantonsrat ausdrücklich geforderte Korpsbestand nur in dem Jahr erreicht worden, in dem die Polizeischule doppelt geführt wurde. Der Gap zwischen dem, was man fordert, und dem, was das Korps wirklich erreicht, ist in den letzten zwei Jahren grösser geworden und beträgt rund 10 Prozent. Zweitens. Der Regierungsrat schreibt, die Fluktuation sei im Vergleich zu andern Verwaltungsbereichen tiefer. Dieser Vergleich ist aus unserer Sicht unzulässig. Beim Polizeiberuf handelt es sich um einen Monopolberuf, das heisst, jeder Kanton bildet für den eigenen Bedarf aus und geht auch davon aus, dass die Ausgebildeten ihre ganze Laufbahn im eigenen Korps

absolvieren, also rund 40 Jahre im Korps verbleiben. Daher kann bereits eine geringe Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Abgängen und Zuzügen das Korps bezüglich Altersstruktur und Bestand empfindlich treffen. Deshalb muss man frühzeitig reagieren. In den letzten zwei Jahren kam ein äusserer Faktor hinzu: Auf dem Arbeitsmarkt ist der Bund als neuer Nachfrager aufgetreten; er zahlt besser, gerade für Polizeibeamte, die rund zehn Jahre im Korps tätig waren. Der Bund weigert sich, selber Polizeibeamte auszubilden oder eine Ausbildungsentschädigung an die Kantone zu zahlen, denen er die Beamten abwirbt. Der Regierungsrat muss denn auch zugestehen, dass der Arbeitsmarkt für Polizeibeamte ausgetrocknet ist. Drittens. Die Antwort des Regierungsrats suggeriert, dass mit der Arbeitsmarktzulage die BERESO gesprengt und erneut an der Lohnspirale gedreht werde. Beides ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Die Arbeitsmarktzulage ist, wie der Name sagt, ein marktkonformes Instrument, das quasi ausserhalb des regulierten BERESO-Bereichs steht. Deshalb ist keine Kaskade von Neueinstufungen in andern Bereichen zu befürchten. Die Arbeitsmarktzulage ist zudem ein sehr flexibles Instrument, das befristet eingesetzt und wieder abgeschafft werden kann, wenn es der Arbeitsmarkt zulässt. Im Gegensatz zu dem, was der Regierungsrat schreibt, hat man durchaus schon für grössere Berufsgruppen ausserhalb des Kaderbereichs Arbeitsmarktzulagen eingesetzt. So wurde im Spital Dornach, als es eine Abwanderung seines Pflegepersonals Richtung Basler Spitäler zu verzeichnen hatte, eine Arbeitsmarktzulage für das ganze Pflegepersonal eingesetzt. Wir fordern schliesslich auch nur eine Prüfung. Ergebnis dieser Prüfung kann auch sein, dass die Arbeitsmarktzulage nur für Teile des Korps eingesetzt wird, nämlich dort, wo die Fluktuationen stattfinden. Die vermehrte Ausbildungstätigkeit des Kantons löst das Problem nicht, weil der Investitionsschutz unserer Ausbildungstätigkeit nicht gegeben ist. Wir bilden die Beamten für je 150'000 Franken aus; sie bleiben ein paar Jährchen beim Korps, und sobald sie qualifiziertere Aufgaben wahrnehmen können, wandern sie zum Bund ab.

In der regierungsrätlichen Antwort ist mir folgender Punkt als widersprüchlich aufgefallen. Einerseits sagt der Regierungsrat, er glaube nicht, dass eine Marktzulage die Polizisten beim Kanton halten könne, andererseits sagt er, man richte Marktzulagen aus, nämlich beim qualifizierten Kader. Da frage ich mich, ob Polizeibeamte und Kaderangestellte so unterschiedliche Anreizstrukturen haben, ob ein Kaderangestellter so etwas wie ein Pawlowscher Hund ist, der zu schäumen beginnt, wenn er das Wort Geld hört, und ein Polizeibeamter vor allem von ideellen Gedanken getrieben ist und wie ein Bettelmönch irgendwelchen hehren Idealen folgt, wenn er seinen Job macht. Beiden Angestelltenkategorien tut man Unrecht. Kaderbeamte haben mit ihrer qualifizierten Arbeit primär dem Kanton in seinen schwierigen Aufgaben zu helfen, und Polizeibeamte sind keine Bettelmönche, die von freiwilligen Zuwendungen leben, ganz abgesehen davon, dass dies für die öffentliche Sicherheit problematisch wäre – wir kennen Polizeien in andern Ländern, die schlecht bezahlt werden und damit auch anfälliger sind für freiwillige Zuwendungen. Ich will damit nicht gesagt haben, diese Gefahr bestehe im Kanton Solothurn, sondern möchte nur auf den Widerspruch in der Antwort des Regierungsrats aufmerksam machen.

Wir bitten Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Markus Schneider hat Verschiedenes durcheinander gebracht. Das eine ist die Kompetenz der Regierung, im Bereich der BERESO in Einzelfällen höhere Einstufungen bis zu 20 Prozent vorzunehmen, das andere ist die Einstufung einer ganzen Berufsgruppe. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Zum Postulat. Wir haben in der Vergangenheit schon verschiedentlich über die Polizistenlöhne und die Löhne einzelner Berufsgruppen des Staatspersonals diskutiert. Auslöser ist dieses Mal die Fluktuation durch den Aufbau des Bundeskorps. Diese wird allerdings durch das Zahlenmaterial relativiert: Bei einem Korpsbestand von 320 bis 340 Personen sind im Jahr 2001 fünf, 2002 vier und heuer sechs Personen zum Bund abgewandert, das heisst zwischen 1,5 bis 2 Prozent. Das erachten wir nicht als dramatisch, auch wenn es schade für jeden gut ausgebildeten Mann und jede gut ausgebildete Frau ist, aber Fluktuationen wird es immer geben. Bei der Abwanderung in andere Polizeikorps oder in die Privatwirtschaft liegt der Prozentsatz zwischen 2,5 und 3 Prozent, was im Vergleich zu andern Betrieben absolut Traumwerte sind. Bei allem Verständnis meinen wir, auch mit einer Marktzulage sei das Problem nicht zu lösen. Denn wer einen Karrieresprung machen kann, von einem Kanton in ein Bundesamt aufsteigen kann, neue Aufgaben übernehmen kann und vielleicht sogar etwas aufbauen kann, für den ist das eine Herausforderung und den werden wir auch mit 400 oder 500 Franken mehr Lohn im Monat nicht behalten können. Beim einen oder andern spielt sicher der Lohn eine Rolle, aber bei den meisten reizt wohl vor allem die neue Aufgabe.

Wir rühmen uns stets, eine gute Fachhochschule zu haben. Die Fachhochschule in Olten hat einen Lohnvergleich gemacht, dessen Ergebnis jetzt anscheinend in Frage gestellt wird, obwohl nach wissenschaftlichen Kriterien erhoben worden ist. Dieser Lohnvergleich zeigt, dass die Löhne der Solothurner Polizisten im Vergleich mit den umliegenden Korps im Durchschnitt liegen und bei den Lohnnebenleistungen, die oftmals vergessen werden – Beiträge an die Pensionskasse, Höhe des Rentenziels, Ferien, Überzeitregelungen usw. – teilweise deutlich über dem Durchschnitt liegen. Die Löhne und Lohnnebenleistungen

gen sind durchaus vertretbar, vor allem wenn man sie in ein Verhältnis zur Situation des Kantons stellt, die ja keine durchwegs durchschnittliche ist. Man kann dies alles nun vernachlässigen und die Marktzulage beschliessen. Es geht um rund 350 Personen. Wir warnen jedoch vor den Nebenwirkungen dieser Massnahme. Es ist etwas blauäugig zu glauben, es werde keine Nebenwirkungen haben, wenn man einen einzelnen Mosaikstein aus dem komplizierten Gebilde BERESO herausbricht. Der Polizeiberuf ist in der erwähnten wissenschaftlichen Abhandlung mit einem Teil der Pflegeberufe gleich gestellt worden. Uns graut daran zu denken, plötzlich dem ganzen Pflegebereich, gestützt auf Gerichtsentscheide, Marktzulagen entrichten zu müssen. Da ginge es nicht mehr um 350 Personen, sondern um mehr als 1000. Wir bitten Sie, ja nicht in das BERESO-Gebilde einzugreifen. Uns dünkt auch, der Zeitpunkt sei nicht gegeben, weil die Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen kurz vor dem Abschluss stehen. Alles, was mit Lohn und Lohnerhöhungen zu tun hat, gehört in diese Verhandlungen und sollte nicht einseitig und vorgängig vom Parlament entschieden werden. Wir bitten Sie, das Postulat abzulehnen und die ganze Sache den GAV-Verhandlungen zu überlassen.

Heinz Müller, SVP. Die SVP-Fraktion muss sich bei diesem Postulat nicht speziell ins Zeug legen, das hat Markus Schneider bereits getan, und er hat auch von der fachlichen Seite her das Richtige gesagt. Was das Finanzielle betrifft, hat auch Hansruedi Wüthrich das Richtige gesagt. Die Diskussion zu diesem Postulat ist in unserer Fraktion kontrovers gelaufen. Es prallen hier zwei Grundinteressen der SVP aufeinander. Auf der einen Seite unterstützen wir die Arbeit der Polizei hundertprozentig, entsprechend sind wir solchen Anliegen gegenüber offen; auf der andern Seite sind wir die Sparapostel im Kanton – so werden wir ja auch betitelt – und versuchen stets, die Staatsfinanzen ins Lot zu bringen. Die Diskussion hat recht lange gedauert, am Schluss hat sich eine grosse Mehrheit für eine Überprüfung des Postulatsanliegens ausgesprochen. Uns interessiert vor allem, was die Ausbildung junger Polizistinnen und Polizisten kostet, verglichen mit der Fluktuation erfahrener Polizistinnen und Polizisten. Wir investieren viel Geld; verlieren wir gute Leute, kostet das immer wieder. Dass nicht nur der Bund eine Konkurrenz ist, zeigen auch die Nachbarkantone, die für eine gleiche Funktion zum Teil um eine vierstellige Zahl mehr bezahlen. Mit der Überweisung des Postulats stimmen wir nicht bereits einer Marktzulage zu, wir sind aber an einer Bestandesaufnahme des Zustands vor dem Aufbau der Bundespolizei interessiert.

Anna Mannhart, CVP. Die Sicherheit der Bevölkerung ist eine Kernaufgabe des Staats. Diese Sicherheit garantiert die Polizei. Deshalb sind wir auf unsere Polizei angewiesen. Die CVP hat denn schon vor längerer Zeit in einem Vorstoss eine finanzielle Besserstellung durch eine andere Einreihung im Lohnklassensystem BERESO gefordert, was vom Rat abgelehnt wurde. Aber wir «töipelen» deswegen nicht, wenn jetzt eine gute Idee von einer andern Fraktion aufgenommen wird. Das Anliegen, die Polizei finanziell besser zu stellen, ist und bleibt für uns ein ganz wichtiges Anliegen. Wir unterstützen deshalb das Postulat.

Das Polizeikorps weist nach wie vor einen Unterbestand auf; die Gefahr von Abwerbungen ist da. Letzte Woche konnte man lesen, dass die Stadt Bern 69 bewilligte Stellen in ihrem Polizeikorps nicht besetzt hat. Das macht mir Angst. Die Arbeit der Polizei wird immer schwieriger. Die Kriminalstatistik des Jahres 2002 ist dramatisch: Die Straftaten haben um 3000 oder 25 Prozent zugenommen. Das ist eine Arbeit, die die Polizei leisten muss. Auch die Gewährleistung der Verkehrssicherheit gehört zu ihren Aufgaben. Prävention kann, muss sie aber nicht machen, und ich finde es traurig, dass wir uns die polizeiliche Prävention nicht mehr erlauben können. Es sei daran erinnert, dass die Einbruchdiebstähle deutlich zurückgingen, als die Polizei einen genügend hohen Bestand aufgewiesen hatte – allein durch eine sichtbare Polizeipräsenz in Wohnquartieren. Die Arbeit der Polizei ist nicht nur quantitativ viel belastender geworden, sondern auch qualitativ. Die Gewaltdrohungen und – viel schlimmer – die Gewaltanwendungen gegenüber unserer Polizei haben massiv zugenommen. Wir können nicht alles auf einen Schlag verbessern, aber es ist höchste Zeit, wenigstens materiell ein Zeichen zu setzen und die längst fälligen Massnahmen auf der Lohnseite einleiten.

Zum Lohnvergleich. Selbstverständlich ist unsere Fachhochschule die beste, nicht nur in der Nordwestschweiz, sondern in der ganzen Schweiz. Aber lesen Sie die Studie genau! Sie übernimmt Zahlen von 1999 und ergänzt sie dem Vernehmen nach mit Zahlen aus dem Jahr 2001 auch noch gerade mit den Lohnzahlen unserer Polizei von 2001. Wichtiger ist, dass zwischen 1999 und heute Basel-Stadt eine Arbeitsmarktzulage bewilligt und der Kanton Baselland die Löhne für seine Polizei erhöht hat. Der Lohnvergleich stimmt also nicht mehr mit der heutigen Situation überein. Unsere Polizei verdient unsere Unterstützung und unsere Wertschätzung, und sie verdient für ihre schwierige Arbeit einen möglichst angemessenen Lohn. Deshalb bitte ich Sie, ein Zeichen zu setzen und dem Postulat zuzustimmen.

Beat Käch, FDP. Ich rede als Präsident des Staatspersonalverbands. Das Postulat beinhaltet nicht automatisch eine Marktzulage, es ist ein reiner Prüfungsauftrag. Die finanziellen Mittel für den Personalbereich

werden auch in den nächsten Jahren knapp sein. Deshalb müssen wir wissen, wo am meisten Handlungsbedarf vorhanden ist. Viele Lohnbegehren von ganz unterschiedlichen Personalkategorien liegen auf dem Tisch der Regierung. Die Regierung hat immer auf den GAV vertraut mit dem Hinweis, sie würden dort behandelt werden. Wir möchten wissen, ob im Bereich Polizei wirklich ein Handlungsbedarf besteht oder ob andere Gruppen von Staatsangestellten mit einer schwächeren Lobby vielleicht sogar schlechter gestellt seien. Mich als Personalvertreter interessiert, wo angesichts der knappen Ressourcen der grösste Handlungsbedarf besteht.

Die Fachhochschule Solothurn hat im Auftrag der Regierung des Kantons Basel-Stadt für die Polizei einen Lohnvergleich gemacht. Ich habe die 57 Seiten sehr genau studiert. Als Vergleichsbasis dienen die nordwestschweizerischen Polizeikorps sowie Luzern und Zürich. Diese Studie wird von der Polizei nicht anerkannt, sondern stark kritisiert. Die Studie weist tatsächlich gewisse Mängel auf. Ich weiss auch nicht, wie öffentlich sie ist und wie viele Kantonsräte sie gesehen haben. Ich weise nur auf fünf Mängel hin. Weder der Polizeiverband noch der Staatspersonalverband sind befragt worden oder konnten dazu in einer Vernehmlassung etwas sagen. Der Kanton Solothurn war nicht Auftraggeber, sondern wurde erst in der Ergänzung für das Jahr 2001 miteinbezogen. Die Fragestellung ist also nicht auf den Kanton Solothurn zugeschnitten. Statistisch-wissenschaftliche Mängel werden von den Experten im Bericht selber sogar zugegeben. Auf einzelnen Seiten steht, die Datenbeschaffung könne quantitativ und qualitativ nicht genügend sein. Die Lohnkurven hätten erst Aussagekraftwert, wenn 30 Personen pro Datenpunkt hätten erfasst werden können, und das war angesichts des kleinen Korps im Kanton Solothurn nicht möglich. Wichtige Konkurrenten fehlen, zum Beispiel die Stadt Solothurn oder auch der Bund. Die Zahlen beruhen auf der Basis 1999, seither haben gewisse Kantone Lohnanpassungen vorgenommen.

Wenn der GAV zustande kommt, und davon gehen wir aus, werden systematische Lohnvergleiche wichtiger Funktionen – sogenannte Vergleichsfunktionen – permanent gemacht. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer damit einverstanden sind, können die Zahlen auch nicht mehr angezweifelt werden. Es wird dann festgestellt, bei welchen Personengruppen im Lohnbereich der grösste Handlungsbedarf besteht. Ob gehandelt werden kann, wird der Kantonsrat bei den Budgetvorgaben immer noch selber bestimmen können.

Ich bitte Sie im Namen auch unseres Verbands, dem Postulat zuzustimmen. Sie vergeben sich damit nichts und es heisst auch nicht, dass dann automatisch eine Marktzulage ausgeschüttet wird. Das soll zuerst mit diesem Prüfungsauftrag abgeklärt werden.

Beat Balzli, SVP. Ich rede als Einzelsprecher; die folgenden Äusserungen sind meine persönliche Meinung als Mitarbeiter eines Korps, das die Arbeitsmarktzulage bereits erhält. Das Bild des Polizisten hat in den letzten fünf bis zehn Jahren stark geändert. Die Achtung und Wertschätzung der Polizei haben stark abgenommen, die Kriminalität und die Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei sind stark gestiegen. Von überall her, auch von den Politikern aller Parteien, wird nach mehr Sicherheit und somit mehr Polizei-Präsenz in den Städten, aber auch auf dem Land verlangt. Die Gründe für die auffällige Zunahme der anspruchsvollen Polizeiarbeit – offene Drogenszene, Konsum und Handel, deliktische Handlungen wie Einbrüche, Entreisssdiebstahl usw., starke Zunahme häuslicher Gewalt und ähnlicher Delikte – sind allen bestens bekannt. Heiklen Situationen gerecht zu werden, auch in gefährlichen Momenten auf sich allein gestellt zu sein, im Bruchteil von Sekunden richtig entscheiden und handeln zu können, dafür braucht es langjährige erfahrene Polizeimitarbeiter, die ihr Handwerk verstehen. Mit falschem Handeln einzelner Polizisten hat die Polizei in der heutigen Zeit die Gunst der Bevölkerung schnell verloren; das ist in jüngster Zeit leider immer wieder vorgekommen. Hier liegt denn auch der Unterschied zum Spitalpersonal, mit dem wir immer wieder verglichen werden. Das Spitalpersonal hat Zeit, beieinander zu sitzen und das Vorgehen zu besprechen. Die Polizei hat diese Zeit nicht, sie muss handeln. Wenn sie nicht handelt, bekommt sie Vorwürfe zu hören.

Es gilt, die bewährten, guten Polizisten der Kapo Solothurn möglichst vollzählig beim Korps halten zu können. Nebst anderem ist sicher der Lohn ein wichtiger Punkt. Die finanziellen Angebote der sich im Aufbau befindlichen Bundespolizei, aber auch anderer Kantone sind verlockend. Obwohl man weiss, dass Geld allein nicht immer glücklich macht, wandern immer wieder Leute der Kapo Solothurn nach Bern ab. Das sind Polizisten, die mit Steuergeldern ausgebildet worden sind – man spricht von 150'000 Franken pro Person. Im Interesse von uns allen muss das Ziel doch sein, die teuer ausgebildeten Mitarbeiter bei der Stange halten zu können. Die im Postulat vorgeschlagene Arbeitsmarktzulage von 400 Franken pro Mitarbeiter und Monat ist ein Schritt in die richtige Richtung. Eine auf die Mitarbeiterzahl nach Grad ausgerichtete und zeitlich begrenzte Zulage kann später immer noch diskutiert werden. Ich bitte Sie, dem Postulat zwecks Überprüfung zuzustimmen.

Erna Wenger, SP. Ich kann Herrn Balzli nur sagen, dass das Pflegepersonal im Kanton Solothurn sehr gute Erfahrungen mit der Polizei macht und mit ihr zusammenarbeiten kann, etwa im Fall gewalttätiger

Patienten, deren Zahl leider zunimmt. Kaffeetrinken und Herumsitzen des Pflegepersonals in solothurnischen Spitälern sind hingegen endgültig vorbei. Ich lade Sie gerne ein, mich einmal zu begleiten.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Beat Käch sagte, bei der Studie seien nicht unbedingt die richtigen Parameter gesetzt worden; sie seien zum Teil veraltet. Aber Beat, du weisst besser als ich: Wer mit dem Resultat einer Studie nicht einverstanden ist, wird immer die Methode angreifen. Das wird bei der Untersuchung, die man nun wieder fordert, nicht anders sein. Wer so etwas verlangt, erhofft sich für sich einen positiven Effekt. Das ist völlig legitim, ich möchte nicht falsch verstanden werden. In meinen acht Jahren Regierungstätigkeit ist noch nie jemand zu mir gekommen mit der Bitte zu untersuchen, ob es ihm nicht zu gut gehe. Das ist menschlich und verständlich. Man verlangt zwar eine neutrale Analyse, was immer das heissen soll, aber letztlich halt doch eine Verbesserung der eigenen Situation. Wenn ich meine Steuerexpertinnen und -experten anhören würde, die mit einer ähnlichen Situation konfrontiert sind, würden die das Gleiche wie die Polizei sagen. Und, isoliert gesehen, nicht ganz zu Unrecht, wenn man bedenkt, dass ein neu eintretender Steuerexperte mindestens zwei Jahre braucht, bis er die einzelnen Fälle à fond kennt und seine volle Wirkung entfalten kann. Auch andere Personengruppen könnten mit mehr oder weniger Legitimation geltend machen, isoliert gesehen hätten sie zu wenig Lohn. Anna Mannhart sprach von Wertschätzung. Gerade du als CVP-Fraktionspräsidentin müsstest wissen, dass Wertschätzung nicht nur in Geld bestehen kann. (*Heiterkeit*) Es gibt im Leben bekanntlich auch noch andere Werte und andere Arten, um die Wertschätzung auszudrücken.

Der Kantonsrat wird in wenigen Wochen über das Budget diskutieren. Die Finanzkommission hat uns bereits weitere zusätzliche Vorgaben zukommen lassen. Wir versuchen sie nach bestem Wissen und Gewissen mindestens teilweise zu erfüllen, und da sind einfach keine Spielräume mehr vorhanden. Wenn im Bereich des Personals die Lohnspirale in Gang gesetzt wird – es wird nicht bei der Polizei bleiben –, reden wir über die grösste Ausgabenposition im Budget. Auch eine relativ geringe Verschiebung mit möglichen Querwirkungen auf andere Personengruppen schlägt da natürlich sehr rasch zu Buche. Beat Balzli, dein Arbeitgeber Basel-Stadt kämpft zur Zeit gegen ein Budgetdefizit von 100 Mio. Franken. Ich stelle nicht in Abrede, dass einzelne Kantone ihre Leute sektoriell besser bezahlen, aber wir vermögen es schlicht und einfach nicht.

Zum Votum von Markus Schneider, soweit ich es nicht schon beantwortet habe: Innensicht und Aussensicht sind nicht immer deckungsgleich. Wenn man einzelne Personengruppen vergleicht, mag es Unterschiede geben. Das Staatspersonal lebt natürlich zu einem guten Teil vom Vergleich. Auch das ist legitim, aber am Schluss hat der Finanzdirektor die Zeche zu bezahlen. Die Fluktuation bei der Polizei – auch ich betrachte sie nicht als überaus gross – ist durch den Bund ausgelöst worden, der offenbar besonders gut zahlen kann. Andererseits schnürt er bereits das Sparpaket 2, und gemäss Insiderinformationen, deren Wahrheitsgehalt ich als recht hoch einstufe, sollen vor allem die Transferleistungen an die Kantone an die Reihe kommen. Wir werden also die Lohnpolitik des Bundes letztlich indirekt bezahlen. Das ist kein Vorwurf an den Postulanten, aber eine Tatsache. Wenn man die Ausbildungskosten für einen Polizisten oder eine Polizistin von rund 150'000 Franken nicht aufbringen muss, kann man natürlich locker etwas mehr Lohn bezahlen.

Auch mit Blick auf die GAV-Verhandlungen, die sich in der Abschlussphase befinden, bitte ich Sie, jetzt nicht eine einzelne Personengruppe herauszulösen, auch wenn es nur um eine Untersuchung geht. Denn, ich sagte es, man erhofft sich ja etwas davon, sonst würde man es nicht verlangen. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

55 Stimmen

Dagegen

48 Stimmen

I 68/2003

Interpellation Erna Wenger (SP, Trimbach): Gleichstellung bei Lohnnebenleistungen und Inkonvenienzen

(Wortlaut der am 6. Mai 2003 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2003, S. 213)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. Juni 2003 lautet:

Frage 1. Die Entschädigung von Nachtdiensten in Betrieben, welche während 24 Stunden Dienstleistungen erbringen, ist unterschiedlich gewachsen und wird heute unterschiedlich abgegolten: Im Bereich der Polizei erfolgt sie durch Zeitzuschläge, im Bereich der Spitäler durch Geldzuschläge. Es besteht heute keine gesetzliche Grundlage, welche den Staat verpflichtet, Arbeit während der Nacht mit einem Zeitzuschlag zu entschädigen. Wir streben im Rahmen der GAV-Verhandlungen eine Lösung an, die für Personen, welche regelmässig Nachtdienste leisten müssen, einen Zeitzuschlag vorsieht.

Frage 2. Mit Einführung der 55-Stundenwoche für die Assistenz- und Oberärzteschaft auf 1. Januar 2002 (Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldung des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen und des Pflegepersonals, RRB vom 22. Oktober 1996, BGS 126.51.3) sind Präsenzdienste (Pikettdienste vor Ort als Kombination Arbeitszeit und Ruhezeit) für die Ärzteschaft abgeschafft worden. Im Gegensatz zu den Diensten der Ärzte existieren bei einzelnen Personalkategorien der Spitäler noch Präsenzdienste, während denen mangels Arbeit Ruhephasen erlaubt sind. Diese Dienste werden in aller Regel nicht zu 100% als Arbeitszeit angerechnet.

Frage 3. Diese Frage lässt sich nicht genau beantworten. Die Schichtdienstplanung in den Spitälern beinhaltet einzelne Schichtdienste von einer Länge von mehr als 9 Stunden. Zudem kommt es vor, dass durch Personalausfälle überlange Schichtdienste entstehen.

Frage 4. Wir teilen die Auffassung der Interpellantin nur zum Teil, wonach bei den Inkonvenienzentschädigungen zur Zeit Ungleichbehandlungen verschiedener Arbeitnehmergruppen bestehen. Die Inkonvenienzentschädigungen sind für jede Personalkategorie unterschiedlich gewachsen. Die verschiedenen Arbeitnehmergruppen haben aber unterschiedliche Beanspruchungen, was unterschiedliche Regelungen in den Bereichen Entschädigung für die Leistung inkonvenienter Dienste, Schichtdienstentschädigungen, Pikettdienstentschädigungen und Präsenzdienstentschädigungen rechtfertigt. Es kommt hinzu, dass heute bei der Polizei der Entschädigungsausgleich mittels Zeitzuschlägen, beim Spital mittels Geldzuschlägen existiert. Im Rahmen der Verhandlungen über den Gesamtarbeitsvertrag streben wir an, diese unterschiedlichen Regelungen soweit als möglich zu vereinheitlichen.

Frage 5. Im Rahmen der Verhandlungen über den GAV werden wir – sofern wir mit den Sozialpartnern eine entsprechende Einigung erzielen können – die Inkonvenienzentschädigungen neu regeln. Es ist geplant, den Gesamtarbeitsvertrag auf 1.1.2005 in Kraft zu setzen.

Hans Leuenberger, FdP. Die FdP/JL-Fraktion versteht die Anliegen der Interpellantin. Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort klar, wie die unterschiedlichen Entschädigungen für Nacht- und Schichtarbeit gewachsen sind. Für unterschiedliche Belastungen in unterschiedlichen Berufskategorien ist eine differenzierte Entschädigung berechtigt. Warum der Entschädigungsausgleich bei der Polizei mit Zeit- und beim Spitalpersonal mit Geldzuschlägen abgegolten wird, kann uns Regierungsrat Ritschard sicher erklären. Überlange Schichtdienste sollten nur in Ausnahmefällen vorkommen, weil sich Übermüdung auf die Qualität auswirkt; im Pflegebereich sollten sie aus Sicherheitsgründen möglichst vermieden werden. Um die Inkonvenienzentschädigung in Zukunft möglichst gleichberechtigt zu handhaben, müssen entsprechende Lösungen in den GAV-Verhandlungen ausgearbeitet werden. Welche Kosten dies auslöst, werden wir bei Vorliegen der Verträge sehen. Eine persönliche Bemerkung sei mir erlaubt: Mir ist klar, dass die Anstellungsverhältnisse beim Kanton nicht mit *einem* GAV gelöst werden können; man hat ja schliesslich in der Privatwirtschaft für unterschiedliche Berufskategorien auch differenzierte Gesamtarbeitsverträge ausgearbeitet. Die FdP/JL-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Martin Rötheli, CVP. Die Interpellation ist im Mai 2003 eingereicht worden. Gemäss den Antworten des Regierungsrats gelten seit längerer Zeit unterschiedliche Lösungen für Lohnnebenleistungen und Inkonvenienzen. Der Auftrag ist somit klar: Mit oder ohne GAV muss eine systematische und rechtsgleiche Regelung für Lohnnebenleistungen und Inkonvenienz erreicht und der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden. In Bezug auf die Entschädigung für Nachtarbeit unterstützt die CVP die bei der Polizei praktizierte Lösung, das heisst Zeitgutschriften, denn wir wollen gut ausgeruhtes und einsatzbereites Personal.

Erna Wenger, SP. Eigentlich hätte ich meine Interpellation sehr gerne vor dem Postulat behandelt. Ich habe meinen Vorstoss vor dem Postulat der SP-Fraktion bezüglich Marktzulagen für die Polizei gemacht. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort auf das Postulat, er mache sich Sorgen, dass es aufgrund unterschiedlicher Regelungen der Lohnnebenleistungen zu Klagen können kommen könnte. Es ist dem Regierungsrat vielleicht erst in den GAV-Verhandlungen aufgegangen, dass die einzelnen Berufsgruppen eine völlig unterschiedliche Entschädigung erhalten. Bei der Ärzteschaft gilt die Präsenzzeit als Arbeitszeit; beim Pflegepersonal ist dies nicht so. Mich erstaunte, dass der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort an das *seco* geschrieben hat, der Kanton Solothurn vermöge die Umsetzung des

neuen Arbeitsgesetzes nicht, weil dies 13 Mio. Franken koste. Das Pflegepersonal leistet seit Jahr und Tag einen grossen Sparbeitrag. Wie die Vorredner bereits erwähnt haben, sind überlange Schichten nicht zu akzeptieren, weil die Leistungen nicht mehr 100-prozentig erbracht werden können und es zu Fehlern kommen kann. Ich hoffe nun fest auf die GAV-Verhandlungen. Für das Pflegepersonal ist klar: Wir wollen einen GAV, der mit dem der andern Staatsangestellten kompatibel ist.

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Erna Wenger ist offenbar ein Missverständnis unterlaufen: Das Postulat der SP-Fraktion betreffend Marktzulagen ist am 11. März 2003 und ihre Interpellation am 6. Mai 2003 eingereicht worden. Ist die Interpellantin von der Antwort befriedigt?

Erna Wenger, SP. Ich bin teilweise befriedigt.

I 71/2003

Interpellation Fraktion CVP: Mitarbeiterzufriedenheit des Staatspersonals

(Wortlaut der am 7. Mai 2003 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2003, S. 215)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. Juni 2003 lautet:

Mit den einleitenden Feststellungen der Interpellanten sind wir absolut einig. Die Mitarbeiterzufriedenheit (MAZ) ist ein zentraler Schlüsselfaktor zur Erreichung aller unternehmerischen Ziele und somit ein sehr wichtiges, aber auch fragiles Element in jedem Unternehmen. Die Einflussfaktoren auf die MAZ sind erwiesenermassen sehr vielschichtig und ein buntes Mosaik aus den Elementen

- Interessante Aufgabenbereiche
- Gestaltungsfreiraum
- Unternehmenskultur
- Kommunikation und Information
- Führungspersönlichkeiten und Führungsfähigkeit
- Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten
- attraktive Anstellungsbedingungen wie gute Entlohnung, flexible Arbeitszeit, fortschrittliche Weiterbildungsmöglichkeiten, grosse Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich Arbeitspensen, grosszügige, flexible Pensionierungsregelungen etc.
- Anerkennung und motivierende Anreizsysteme
- etc.

Auch aufgrund dieser Tatsachen sind in den kantonalen Diensten zahlreiche fortschrittliche Prozesse und Instrumente implementiert worden, wie

- das Modell der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung WoV
- das Mitarbeiterbeurteilungs- und Leistungsbonusssystem MAB-LEBO
- das Jahresarbeitszeitmodell SOJAZ
- das Vorschlagswesen Visio!
- die Personalzeitung So! und das Mitarbeiterhandbuch SOMIHA
- ein bedarfs- und bedürfnisorientiertes breitgefächertes Weiterbildungsangebot
- der Prozess «Sowieso!» im Dienste des Kantons Solothurn» zur Unternehmenskulturförderung etc.

Die MAZ kann mittels Befragungen breit abgestützt ermittelt werden. Sie kann aber auch in den einzelnen Organisationseinheiten mit bescheidenerem Aufwand, aber ebenso wirksamem Erfolg auf die verschiedensten Arten erhoben werden. Zudem ist ein wesentlicher Indikator für die MAZ die Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeit von aussen; eine positive Aussenwirkung kann nur erzielt werden, wenn die Unternehmenskultur eines Betriebes gut ist.. Und von dieser positiven Wirkung unserer Organisationseinheiten im Allgemeinen sind wir überzeugt.

Institutionalisierte allgemeine MAZ-Erhebungen sind aufwändig und nur dann sinnvoll und angebracht, wenn auch die Bereitschaft und insbesondere die Mittel vorhanden sind, um aufgrund der Resultate – wie auch immer sie herauskommen – entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 1. Die MAZ wird auf sehr unterschiedliche Art und Weise in den einzelnen Departementen und Organisationseinheiten ermittelt; teilweise periodisch und systematisch mittels Umfragen, bei den ISO-zertifizierten Ämtern im Rahmen des ISO-Prozesses, in allen Bereichen der kantonalen Dienste im Rahmen der ordentlichen Mitarbeitergespräche sowie in Teamsitzungen, wo das Thema MAZ angesprochen wird.

Eine flächendeckende, einheitliche Erhebung der MAZ bei allen Mitarbeitenden des Kantons erfolgt zur Zeit nicht. Es ist jedoch vorgesehen, einerseits im Rahmen eines geplanten Personalcontrollings und andererseits im Rahmen der Lohnkonzeptüberarbeitung im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag eine systematische, periodische MAZ-Erhebung einzuführen.

Zu Frage 2. In der Mehrheit der Organisationseinheiten wird die MAZ regelmässig erfasst oder entsprechende Konzepte stehen kurz vor der Einführung. Auf eine flächendeckende, einheitliche Durchführung wurde bisher aus Ressourcen Gründen verzichtet.

Zu Frage 3. In den Organisationseinheiten, in welchen die MAZ regelmässig erfasst wird, geschieht dies in der Regel in einjährigem Rhythmus, in grösseren Organisationseinheiten teilweise im Zweijahresabstand.

Zu Frage 4. In der Regel ja.

Zu Frage 5. Eine Umfrage bei den Departementen und Ämtern ergab, dass bei den Erhebungen in den Organisationseinheiten die MAZ mehrheitlich als gut bis teilweise sehr gut beurteilt wird, in den Spitälern als verbesserungsfähig bis gut, im Bezirksspital Breitenbach als schlecht; dies aber aus aktuellem, bekanntem Anlass. Falls in den Erhebungen negative Faktoren erwähnt werden, sind dies immer wieder die Entlohnung, der Kosten- bzw. Veränderungsdruck und die hohe Arbeitsbelastung. Für den Regierungsrat ist aber gerade in diesen Bereichen der Handlungsspielraum aus naheliegenden Gründen sehr eingeschränkt.

Zu Frage 6. Da die MAZ, wie in Frage 5 dargelegt, im Allgemeinen recht positiv ist und sich die negativen Aspekte im Wesentlichen auf die Entlohnung beziehen, können Massnahmen nur umgesetzt werden, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dass dies jedoch aufgrund der Finanzlage des Kantons nur in bescheidenem Masse möglich sein wird, ist offensichtlich und allgemein bekannt. Eine bescheidene Verbesserung der extrem finanzabhängigen Elemente erhoffen wir uns mit der Umsetzung des Gesamtarbeitsvertrages GAV, für welchen die benötigten Mittel aber noch gesprochen werden müssen. Ebenfalls im Rahmen der GAV –Umsetzung ist eine flächendeckende MAZ-Erhebung vorgesehen sowie die Optimierung des bisherigen MAB-LEBO-Systems u.a. mit einer Spontanprämie. Wir erwarten davon eine verbesserte MAZ.

François Scheidegger, FdP. Die FdP/JL-Fraktion ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt. Die Darstellung entspricht dem Bild, das auch wir anlässlich unserer Beamtengespräche gewinnen konnten. Auch wir haben den Eindruck, dass die Zufriedenheit des Staatspersonals im Allgemeinen gut ist. Selbstverständlich kann man immer daran arbeiten. Im Rahmen der GAV-Umsetzung ist eine flächendeckende Mitarbeiterzufriedenheitserhebung vorgesehen, ebenfalls eine Optimierung des bisherigen MAB-LEBO-Systems, unter anderem mittels Spontanprämien. Wir erwarten von diesen Massnahmen eine bessere Zufriedenheit und damit eine grössere Leistungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht zuletzt auch eine höhere Konkurrenzfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt.

Manfred Baumann, SP. Grundsätzlich bringt die Antwort des Regierungsrats nicht wesentliche neue Erkenntnisse. Aber die SP-Fraktion ist erfreut über den Stellenwert, den der Regierungsrat der Mitarbeiterzufriedenheit einräumt. Zu einer motivierten Belegschaft ist Sorge zu tragen. Insbesondere in einem derart schlanken Kanton wie dem unseren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentliches Kapital. Dass unser Personal sehr gute Arbeit leistet und sehr produktiv ist, sei an dieser Stelle einmal mehr hervorgehoben. Wir unterstützen den Regierungsrat in seinem Bestreben, die Mitarbeiterzufriedenheit auch in Zukunft als wichtig einzustufen und ihr im Rahmen des GAV entsprechendes Gewicht zu geben, natürlich unter Einbezug der Sozialpartner.

Beat Käch, FdP. Manchmal frage ich mich, ob wir im gleichen Film gewesen seien. Ich lasse die Frage bewusst offen, wer den richtigen Film gesehen habe. Die Wahrnehmungen der Personalverbände decken sich jedenfalls nicht mit den Antworten des Regierungsrats oder des Personalamts. Uns ist klar, bei uns melden sich mehrheitlich Leute, die nicht zufrieden sind; insofern haben wir vielleicht ein verzerrtes Bild. Andererseits kann ja gar kein objektives Bild entstanden sein, so wie die Umfrage stattgefunden hat. Aufgrund der CVP-Interpellation wurde in den Departementen eine Umfrage gemacht; Zeit: ein Monat, die Basis wurde nicht befragt. Dass die Meldungen dort etwas anders lauten als jene in der Nähe des Chefs dürfte normal sein. Die Antworten vor allem zur Frage 5 sind deshalb sehr stark zu relativieren. Ich muss allerdings das Personalamt in Schutz nehmen: Es muss ja das wiedergeben, was ihm gemeldet worden ist. Ich darf auch sagen, dass sich der Staat und das Personalamt grosse Mühe geben, ein fairer Arbeitgeber zu sein. Es wird sehr viel unternommen: Förderung des Personals, Arbeitszeitmodelle, hervorragende Ausbildungsangebote usw. Diese positiven Bemühungen versanden aber je länger je mehr und werden durch die mehrheitlich als eher schlecht beurteilte Lohnsituation und die grosse Arbeitsbelastung überdeckt. Die Lohnfrage erhält bei der Mitarbeiterzufriedenheit ein viel zu starkes Gewicht,

auch wenn letztlich wichtig ist, was die Leute im Portemonnaie haben. Es gibt neutrale Studien, die nicht einmal wir machen mussten: 1993 wurde der Index auf 100 festgelegt, dann schaute man, wie sich die Löhne bis 2003 entwickelt haben. Zuoberst steht die Computerbranche mit 116,9, dann Chemie, Versicherungsbranche, Gastgewerbe mit 101,8, die Bauwirtschaft mit 101,4 und dann der Kanton Solothurn mit sage und schreibe 95, was einem Reallohnverlust von 5 Prozent seit 1993 gleichkommt. Das wirkt sich in Gottes Namen aus! Vor zwei Monaten hatte ich mit einem Amtschef und seinen fünf wichtigsten Führungskräften ein Gespräch. Sie haben mir ihre Probleme mit der Entlohnung geschildert. Sie wissen nicht, was sie einem Mitarbeiter sagen sollen, der seit 25 bis 30 Jahren beim Staat arbeitet, einen Reallohnabbau von 5 Prozent und keine Zukunftsperspektiven hat. Sie haben auch Angst, dass sie gute Mitarbeiter verlieren, wenn die Konjunktur wieder umschlägt.

Das Personalamt war leider an unserem Angestelltentag nicht vertreten. Ohne grosse Reklame haben sich dort 700 Staatsangestellte über den GAV und die Lohnsituation informieren lassen. Dort tönt es zum Teil sehr viel radikaler, als ich es bin, und schon mir sagen Sie mir immer, ich sei ein Scharfmacher. Das Gegenteil ist der Fall. Ich versuche, unsere Leute zu beruhigen. An der Basis tönt es zum Teil ganz anders. Hören Sie sich dort doch einmal um! Wir haben sehr moderate Lohnforderungen gestellt – wir werden sie in der nächsten Session behandeln –, Teuerungsausgleich und 1 Prozent Realloohnerhöhung, immer im Hinblick auf das, was in den letzten zehn Jahren passiert ist. Ich bin froh, dass die Mitarbeiterzufriedenheit im GAV systematisch untersucht und auch die Basis befragt werden soll. Das ergibt sicher ein besseres Bild als dasjenige der vorliegenden Antwort.

Christine Haenggi, CVP. Die CVP-Fraktion kann der Regierung keine gute Note geben. Wir sind von der Antwort nicht befriedigt. Die Antwort auf die Frage 1 verdeutlicht die Problematik unseres Anliegens: Es gibt keine einheitliche Ermittlung der MAZ, auf einigen Ämtern wird etwas getan, jedoch nicht flächendeckend und auch nicht koordiniert. Das mögen denn auch die Gründe sein, weshalb der Regierungsrat unsere Interpellation nur unvollständig beantwortet hat. Insbesondere fehlen wichtige Aussagen zum Personalbereich Polizei und Lehrerschaft. Positiv ist, dass der Regierungsrat die Ziele für Verbesserungen klar definiert hat. Aufgrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten im Lohnbereich kommt der betriebsklimatischen Befindlichkeit unseres Personals eine umso grössere Bedeutung zu. Für die CVP-Fraktion ist das Thema noch nicht erledigt; wir werden einen weiteren Vorstoss in der Dezember-Session einreichen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich will nicht in der ganzen Breite auf diese Problematik eingehen, muss mich aber gegen die Unterstellung wehren, der Kanton sei ein schlechter Arbeitgeber. Wieso melden sich dann bei uns zurzeit 50 bis 100 Leute auf eine ausgeschriebene Stelle? Sie müssten sich doch anderswo melden – was sie vielleicht auch tun. Ich weiss, die konjunkturelle Situation spielt eine grosse Rolle. Beat Käch, ich will nicht wissen, mit dem du gesprochen hast. Aber wenn dir ein Amtschef mit seiner ganzen Führungsriege sagt, es sei alles schlecht, der Lohn ebenso wie die Zukunftsperspektiven, dann muss ich sagen: das ist kein Chef. Wäre er in meinem Departement, müsste ich ihn auswechseln. So geht das nicht. Ich will wetten, es ist einer, der über 100'000 Franken verdient, was ich ihm weiss Gott gönne. Es darf einfach nicht sein, dass man den Staat als Arbeitgeber permanent schlecht macht. Ich sage nicht, dass du das machst, Beat Käch, du hast auch auf die Vorzüge hingewiesen. Wenn man wieder eine Studie machen lassen will, muss man auch sagen, welches Resultat man erwartet. Offenbar will man einfach die These bestätigt haben, dass der Kanton im Personalbereich nicht genug unternimmt, schlechte Löhne bezahlt usw. Abschliessend noch dies: 0,5 Prozent Teuerungsausgleich kosten 8 Mio. Franken im Jahr 2004.

M 59/2003

Motion Fraktion SVP: Stellenabbau bei der kantonalen Verwaltung Solothurn

(Wortlaut der am 6. Mai 2003 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2003, S. 208)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Oktober 2003 lautet:

Allgemeine Bemerkungen. Die Statistik der Kantonalen Pensionskasse Solothurn eignet sich für den Nachweis der Personalbestandesänderung insofern nicht, als einerseits nicht der ganze Personalkörper darin erfasst ist (Mitarbeitende des Bürgerspitals Solothurn sind bei der Pensionskasse der Bürgergemeinde Solothurn versichert; Mitarbeitende mit tiefen Einkommen, also insbesondere auch Teilzeitan-

gestellte, sind nicht pensionskassenpflichtig), und andererseits beispielsweise die Lehrkräfte mit Anstellung an mehreren Schulen mehrfach erfasst sind. Die effektive Personalaufstockung in Pensen (Stellen in Vollzeitäquivalent) liegt mit **185 Pensen** (siehe Ziffer 3.4) weit unter der genannten Zahl von 500 – 700 Stellen.

Wir haben mehrfach aufgezeigt, in welchen Bereichen aus unserer Sicht ein Leistungs- und Personalabbau möglich wäre; der politische Wille zur Umsetzung fand im Parlament, teilweise auch im Volk jedoch nicht immer eine Mehrheit. Die Motionäre äussern sich zu den Kernaufgaben, welche der Staat wahrzunehmen habe, bezeichnenderweise nicht.

Mit einem Stellenabbau durch Auslagerung der Dienstleistung an Dritte wird grundsätzlich kein Spareffekt erzielt; der Bürger muss sich in diesem Fall die Dienstleistung beim Dritten oft teurer einkaufen. Aus diesem Grund und vor allem auch aufgrund der nachweislich viel tieferen Personalaufstockung als die Motionäre angenommen haben, ist das in der Motionsbegründung genannte **Sparpotenzial** bei der Umsetzung des Stellenabbaus im Umfang von **60 – 80 Mio. Franken absolut unrealistisch**.

Unser kurz- und mittelfristiges finanzpolitisches Ziel. Wir setzen uns vor jeder Legislaturperiode intensiv mit den politischen Absichten, den Zielen und Massnahmen auseinander, die wir in der kommenden Legislaturperiode erreichen wollen. In der Folge unterbreiten wir das Regierungsprogramm und den Finanzplan dem Parlament zur Kenntnisnahme. Der Kantonsrat kann gemäss Kantonsverfassung zu diesen Planungsgrundlagen Grundsatzbeschlüsse fassen. Von dieser Möglichkeit hat er aber im Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm / Finanzplan 2001-2005 nicht Gebrauch gemacht. Deshalb erachten wir das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die laufende Legislaturperiode 2001-2005 als konkretisierten und politisch abgestützten Auftrag.

Gemäss Regierungsprogramm und Finanzplan 2001-2005 wollen wir in der laufenden Legislaturperiode den finanzpolitischen Handlungsspielraum zurückgewinnen, indem wir den Finanzhaushalt stabilisieren. Mit dieser Formulierung bringen wir deutlich zum Ausdruck, dass wir unsere intensiven Anstrengungen, die heutige Verschuldung des Kantons nicht weiter ansteigen zu lassen, konsequent weiterverfolgen wollen. Wir bringen aber auch zum Ausdruck, dass wir es nicht als realistisch beurteilen, die Verschuldung in dieser Legislaturperiode verringern zu können. Wir erachten letztere, insbesondere vor dem Hintergrund der heute nicht sehr guten Wirtschaftslage, für kurz- bis mittelfristig als akzeptabel. Im gesamtschweizerischen Vergleich fällt sie übrigens durchschnittlich aus (vgl. Bundesamt für Statistik; Öffentliche Finanzen der Schweiz 2001, Seite 74). Mit der Stabilisierung des Finanzhaushaltes wollen wir uns kurz- bis mittelfristig den finanzpolitischen Handlungsspielraum erhalten. Anders sieht es aus in einer längeren Zeitbetrachtung: Da muss es uns mit Ihnen zusammen unbedingt gelingen, die Verschuldung zu verringern. Ansonsten verlieren wir an Handlungsspielraum, insbesondere dann, wenn die Kapitalkosten wieder ansteigen sollten, was längerfristig sehr wahrscheinlich ist. Mit zwei Vorlagen, welche wir Ihnen demnächst zur Beratung vorlegen («Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse» sowie «Abbau Bilanzfehlbetrag»), zeigen wir Ihnen auf, wie und mit welchen Mitteln wir uns längerfristig die Sanierung des Finanzhaushalts vorstellen. Die Vernehmlassung zu den beiden Vorlagen konnte bereits abgeschlossen werden.

Bisherige Reform- und Sanierungsmassnahmen. Im Rahmen der Sparprojekte «Schlanker Staat», «STRUMA» und «SO⁺» haben wir uns intensiv damit auseinandergesetzt, welche Aufgaben vom Kanton wahrzunehmen sind und welche ausgelagert werden können. Wir haben entsprechende Vorlagen dem Parlament unterbreitet. Letzteres hat nur einem Teil dieser Anträge zugestimmt. Gleichzeitig haben wir unsere Organisation überprüft und durch geeignete Massnahmen bereits «verschlankt». Parallel dazu haben wir mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) ein neuzeitliches und wirkungsvolles Instrumentarium aufgebaut, mit welchem wir, gestützt auf die konkreten Leistungsaufträge und Saldovorgaben des Kantonsrates, unsere Dienstleistungen erbringen. Durch den Ausbau des verwaltungsinternen Controllings stellen wir eine effiziente Leistungserbringung und eine permanente Aufgabenoptimierung sicher. Wir sind überzeugt, dass wir heute über ein modernes und wirkungsvolles Steuerungsinstrumentarium verfügen, mit welchem wir die von Parlament und Volk geforderten Leistungen effizient erbringen, aber auch auf neue Aufgaben und veränderte Bedürfnisse reagieren können. Einen weiteren Abbau der Dienstleistungen sehen wir zur Zeit nicht. Hingegen wollen wir die Anstrengungen zur Optimierung der Organisation, beispielsweise im Spitalbereich, weiter vorantreiben.

Finanzielle Konsequenzen. Mit all diesen Massnahmen ist es uns gelungen, das Anwachsen der Staatsverschuldung deutlich zu bremsen und die Finanzlage zu stabilisieren, obwohl wir jährlich mit neuen, nicht beeinflussbaren Kostentreibern konfrontiert werden, die Mehrausgaben in zweistelliger Millionenhöhe pro Jahr bewirken: Bundesvorgaben im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen, Kostentreiber im Bildungswesen, usw. Die Personalausgaben sind in dem von den Motionären definierten Zeitraum von 1995 bis 2002 im Bereich der Verwaltung und der kantonalen Schulen (exklusive der Fachhochschule Solothurn, welche eine selbständige Rechtskörperschaft bildet) um 10,2 Mio. Franken (teuerungs- und reallohnneutralisierte Zahl) oder rund 3% angewachsen. Dies ist insbesondere auf die Aufstockung des

Polizeikorps sowie auf den Wechsel der Pflegeschulen von den Spitälern in die Verwaltung zurückzuführen. Parallel dazu haben wir in verschiedenen Organisationseinheiten einen Abbau realisiert. Im Bereich der Spitäler beträgt die Zunahme der Personalkosten im gleichen Zeitraum rund 37 Mio. Franken (teuerungs- und reallohnneutralisierte Zahl). Diese Zunahme ist begründet durch Mehraufwendungen wegen der Einhaltung der 55-Stundenwoche bei den Assistenz- und Oberärzten (+7 Mio. Franken) durch die Aufhebung des Minusklassenentscheides (+8 Mio. Franken), durch die Personalbestandeserhöhung (+7 Mio. Franken) und durch die überproportionale Realloohnerhöhung, verursacht durch die Besoldungsrevision im Pflegebereich (+15 Mio. Franken). Die Zahlen in einer Übersicht:

	1995		2002		Zunahme	
	Pensen	Kosten	Pensen	Kosten	Pensen	Kosten
Verwaltung und kantonale Schulen	2589	264,0 Mio.	2656	271,2 Mio.	+ 67	+ 7,2 Mio.
Spitäler	2100	207,7 Mio.	2198	245,1 Mio.	+ 98	+ 37,4 Mio.

Unser Leistungsausweis. Wir vollziehen unsere staatlichen Aufgaben mit einem sehr kleinen Personalbestand: Nach Bundesstatistik weist der **Kanton Solothurn** heute von allen 26 Kantonen **am drittweitesten Kantonsangestellte** pro Kopf der Bevölkerung aus. Bezüglich Personalaufwand pro Einwohner befinden wir uns auf dem zweitletzten Platz; d.h. dass nur in einem Kanton der Personalaufwand für die Staatsangestellten pro Einwohner noch niedriger ist (Bundesamt für Statistik; Öffentliche Finanzen der Schweiz 2001, Seite 64). Dass bei diesen Zahlen ein grösserer Stellenabbau noch realistisch wäre, muss klar in Abrede gestellt werden.

Weiterer Handlungsbedarf. Trotz dieser recht positiven Bilanz sind die bisherigen Sparanstrengungen weiter zu verfolgen. Durch eine hohe Ausgabendisziplin und durch eine stetige Optimierung unserer Organisation und der Arbeitsabläufe ist der positive Trend weiter zu unterstützen. Abgesehen von einer Neustrukturierung im Spitalbereich sehen wir zur Zeit keine Ausgliederung von staatlichen Aufgaben. Erfahrungen mit der Auslagerung von Staatsaufgaben an Dritte haben übrigens gezeigt, dass sich solche oft als teurer als die interne Leistungserbringung erweisen. Wir wollen aber – wie wir das auch im Regierungsprogramm darstellen – unsere Leistungen an den Bedürfnissen der Bevölkerung und den verfügbaren Mitteln orientieren. Dies bedeutet, dass wir eine laufende Situationsbeurteilung vornehmen, damit wir rechtzeitig auf veränderte Bedürfnisse reagieren, respektive unsere Verwaltungsstruktur und unser Leistungsangebot anpassen können. Dabei können sich künftig Leistungsverminderungen oder -ausdehnungen ergeben. Der von den Motionären geforderte massive Personal- und Leistungsabbau widerläuft dieser Grundidee und ist zu undifferenziert. Zudem müsste befürchtet werden, dass eine solche Abbauvorgabe von Dienstleistungen unseren Kanton weder für Neuzuzüger noch für Neuansiedlungen von Betrieben attraktiver machen würde. Er ist deshalb in dieser Form klar abzulehnen.

Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

Peter Brügger, FdP. Die FdP/JL-Fraktion setzt sich schon seit langem für wirkungsvolle Sparvorschläge ein. Beim Hauruck-Vorschlag der SVP bezweifeln wir allerdings, ob es ihr um Einsparungen geht; es tönt sehr nach Wahlkampfnachwehen. Ihre angeblich konsequente Sparhaltung bezüglich Personal haben wir vor einer halben Stunde beim Geschäft 42/2003 gehört. – Der Kanton Solothurn hat ein zeitgemässes Führungssystem in der öffentlichen Verwaltung, und der Kantonsrat legt über die Globalbudgets fest, welche Leistungen wir von der Verwaltung erwarten und welche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Diese Art der wirkungsorientierten Verwaltung hat sich seit ihrer Einführung bewährt und auch erste Ergebnisse gebracht. Wir sind einverstanden mit den Motionären, dass der Personal- und auch der Sachaufwand periodisch überprüft werden muss. Aber das muss über die Begleitgruppen Globalbudget passieren, denn dort legen wir fest, welche Leistungen mit welchen Mitteln erreicht werden sollen. Die Vertreterinnen und Vertreter aller Parteien haben dort eine wichtige Aufgabe, die sie auch wahrnehmen sollen. Ich hätte noch nie gemerkt, dass von Seiten der SVP in der Begleitgruppe Globalbudget konkrete Vorschläge gekommen wären, was abzubauen oder mit weniger Aufwand zu erreichen wäre. Das Ziel der Motionäre, ein Personalabbau, kommt einem Vertragsbruch gleich. Nachdem wir im Globalbudget festgelegt haben, mit welchen Mitteln wir die Leistungen erreichen wollen, können wir nicht, währenddem die Leistungen erbracht werden, plötzlich die Spielregeln ändern. Wollen wir etwas ändern, müssen wir an beiden Orten schrauben und sagen, was wir nicht mehr wollen. Wir müssen endlich lernen, dass wir vom Staat nicht alles zum Nulltarif haben können. Die Weggli-und-Batzen-Politik muss aufhören. Wir müssen zuerst sagen, was wir nicht wollen, und dann etwas einsparen.

Die Antwort des Regierungsrates zeigt klar, dass die Personalentwicklung zwar eine Zunahme aufweist, aber keine derartige Horrorentwicklung stattgefunden hat, wie sie die Motionäre zeichnen. Nicht 500 bis 700 Stellen sind zusätzlich geschaffen worden, sondern 153 Stellen. Diese zusätzlichen Stellen haben

damit zu tun, dass der Gesetzgeber – sei dies das Parlament oder das Volk und nicht zuletzt der Bund – immer neue Leistungen vom Staat verlangt. Die FdP/JL-Fraktion nimmt das Sparen ernst. Wir wollen es aber erreichen, indem der Staat Leistungen, die nicht mehr nötig sind, nicht mehr erbringt, und indem die Mittel effizient eingesetzt werden. Dafür sind die Begleitgruppen Globalbudget zuständig. Aus diesen Gründen lehnen wir die Motion einstimmig ab. Wir werden auch einem Postulat nicht zustimmen. Ein Pferd, das am Schwanz aufgezümt wird, läuft nicht besser, wenn man ihm einen schönen Namen gibt.

Kurt Küng, SVP. Es ist mehr als nur bekannt, dass man sich mit dem Wort Stellenabbau, egal, ob in der Wirtschaft oder in der Politik, Linie keinen Blumenstraus holt. Bei einer Schuld von rund 1,2 Milliarden, verteilt auf 20 Jahre, wollte man sie abbauen, würde das ungefähr 60 Millionen pro Jahr bedeuten. Mit dieser Motion hat sich die SVP im Kanton Solothurn zusammen mit der Fraktion noch vor der vergangenen Regierungsratswahl entschieden, den unbeliebten und vor allem beschwerlichen Weg als zwingende Zusatzmassnahme zu bereits erfolgten diversen Sparmassnahmen ohne Wenn und Aber anzupacken. Eine Partei oder gar das Parlament kann – muss aber nicht zwingend – der Regierung vorschreiben, wo genau die Stellen in den nächsten zehn Jahren abgebaut werden sollen. Eine Partei oder das Parlament kann aber auch Denkanstösse liefern, wo die Einsparungen möglicherweise zu realisieren sind. Es ist primär nicht Aufgabe des Parlaments, wo dies geschehen soll, sondern wir setzen die Rahmenbedingungen. Genau solche Denkanstösse hat unsere Fraktion mit der vorliegenden Motion geliefert. Denkanstösse, die in andern Kantonen, zum Teil auch ohne WoV, teilweise bereits in der Realisierungsphase stehen. Ein paar Beispiele: Kanton Aargau, geplante Sparmassnahmen 720 Millionen inklusive Personalbereich; Kanton Zürich, 1230 Stellen («Mittelland-Zeitung» 9.05.2003); Basel-Stadt plant 300 Stellen abzubauen; Bern 184 Stellen, usw. Ich verzichte auf die Auflistung der Stellenabbauinformationen aus der Wirtschaft. Gemäss «Sonntags-Zeitung» vom 8. Juni 2003 hat die nationale CVP im Zusammenhang mit dem 3,4 Milliarden-Sparpaket beim Bund Folgendes gesagt: «Die CVP verlangt, natürliche Abgänge beim Bund seien in den nächsten fünf Jahren nicht mehr zu ersetzen.» Wo ist das der Unterschied zur Forderung in unserer Motion? Unsere Motion sagt klipp und klar: wir wollen beim Stellenabbau beginnen, in erster Linie kein Personal entlassen. Wir sind uns aber bewusst, dass wir nicht darum herum kommen werden. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen von der CVP, Sie betiteln den Inhalt unserer Motion als Dummheit. Sie nehmen für sich in Anspruch, Ihre Familien-, Wirtschafts-, Finanz-, Sicherheits-, Asyl- und Einbürgerungspolitik sei sozial und bürgerliche Mitte-Politik. Das steht so in vielen politischen Papieren und ist auch Ihr Recht. Geschätzte Damen und Herren der CVP, Ihr Irrtum (Dummheit) hat das Volk in den letzten Jahren und vor allem bei den letzten Wahlen anders beurteilt. Zurück zum Inhalt unserer Motion. Eine wichtige Idee zur Einsparung in Millionenhöhe möchten wir noch nachliefern. Es betrifft die Vergabepraxis von diversen Bauaufträgen im Kanton Solothurn. Es kommt leider nicht selten vor, dass unser einheimisches und selbst von der Regierung zu Recht immer wieder hochgelobtes Gewerbe bei der Vergabe lukrativer Bauaufträge den Kürzeren zieht. Wir werden in Kürze in diesem Rat als einziges Beispiel, das ich erwähnen will, die Röti-Brücke in Solothurn haben. Alle Solothurner Mitbewerber sind bereits ausgeschieden, obwohl sie 5 bis 6 Millionen günstiger sind. Ich erkläre das Detail nicht, es soll nur ein Beispiel sein. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort unter anderem, das von uns aufgezeigte Sparpotenzial von zirka 60 bis 80 Millionen bei der Umsetzung via Stellenabbau sei absolut unrealistisch. Unrealistisch ist, in den nächsten 20 Jahren, wenn wir nicht jedes Jahr 60 Millionen abbauen können, unsere Schulden abzubauen, es sei denn, wir erhöhen die Steuern, aber da wissen Sie ja, wie der Wind im Kanton Solothurn pfeift. Der Regierungsrat zeigt weiter auf, wo und wie er die Staatsfinanzen in den nächsten zehn Jahren in die schwarzen Zahlen führen will. Geschätzte Dame und Herren Regierungsräte, auf dieser sehr beschwerlichen Reise wird Sie die SVP wenn immer möglich unterstützen. Wir glauben aber nicht daran, dass dies ohne schmerzlichen Stellenabbau eine erfolgreiche Reise sein wird. Im Übrigen wird die SVP mit den Anschuldigungen und Anfeindungen im Zusammenhang mit dieser Motion ihre Parteibasis befragen und sich überlegen, was das Volk dazu sagt.

Roland Heim, CVP. Der Kanton Solothurn hat nach Ansicht der Motionäre zu viel Personal, zu hohe Personalausgaben und erbringt zu viele Leistungen. Deshalb seien in den nächsten elf Jahren 500 bis 700 Stellen abzubauen, womit 60 bis 80 Mio. Franken eingespart werden könnten. Diese Behauptungen, die wir bereits im vergangenen Regierungsratswahlkampf ständig gehört haben, werden gestützt mit vagen Hinweisen auf gewisse kantonale Statistiken und die Statistik der Pensionskasse Solothurn. Wir bewundern den Regierungsrat, mit welcher Geduld er Jahr für Jahr erklärt, dass die Statistik der Pensionskasse ungeeignet ist, um genaue Personalzuwachsdaten oder die Steigerung der Personalkosten zu ermitteln. Wenn man Leistungen, eine Institution oder ein staatliches Gebilde beurteilen will, um die Notwendigkeit einer Änderung zu beweisen, muss man mehr als ein paar Floskeln aus einem Wahl-

kampf haben. Man braucht echte Vergleichskriterien. Es gibt beispielsweise Vergleichszahlen der andern Kantone, die wir in der Bundesstatistik finden – der Regierungsrat hat sie in seiner Antwort zitiert. Wir haben diese Statistik etwas genauer angeschaut und erstaunliche Sachen gefunden. Wenn man die gesamten Personalausgaben des Jahres 2001 unseres Kantons auf die ganze Solothurner Bevölkerung verteilt, kommt man auf 1833 Franken pro Kopf. Damit sind wir nach dem Kanton Schwyz an der zweit-tiefsten Stelle aller Kantone. Bern und Aargau haben mit über 2700 Franken um über 50 Prozent höhere Personalausgaben pro Einwohner. Baselland mit 3130 Franken sogar mehr als 70 Prozent. Man kann also nicht einfach Vorstösse und Vorhaben von Bernern, Aargauern und Zürchern auf den Kanton Solothurn übertragen, die Ausgangslagen sind zu unterschiedlich. Im Jahr 1972 war der Kanton Solothurn noch auf dem 13. Rang beim Vergleich Staatsbesoldungen pro Einwohner. In den 30 Jahren hat es also in unserem Kanton verglichen mit allen andern Kantonen einen riesigen Effizienzschub gegeben, sind doch in diesem Zeitabschnitt die absolut tiefste Zuwachsrate bei den Personalausgaben pro Kopf zu verzeichnen. Zwar wurden die Personalausgaben pro Kopf 3,9 mal vergrössert. Das aber ist der Minimalwert im Vergleich zu allen andern Kantonen. Baselland hat mehr als 4 mal, Aargau 5,2 mal und der Kanton Bern sogar 7,7 mal mehr ausgegeben. Da begreift man, dass in diesen Kantonen der Hebel bei den Personalkosten angesetzt wird. Angesichts der Zahlen für den Kanton Solothurn können wir nicht verstehen, dass behauptet wird, wir könnten in den nächsten elf Jahren 500 bis 700 Stellen abbauen und so 80 Mio. Franken einsparen. Dazu kommt, dass wir nicht nur bei den Personalausgaben, sondern auch bei den Staatsausgaben pro Kopf der Bevölkerung mit 5433 Franken hinter Schwyz und Thurgau am tiefsten liegen. Im Kanton Aargau sind es 5495, in Bern 7140 und in Baselland 7890 Franken.

Das soll nicht heissen, man solle jetzt nicht mehr haushälterisch mit dem Geld umgehen oder keine Einsparungsmöglichkeiten mehr suchen. Im Gegenteil. Unsere Finanzlage lässt es nicht zu, in unseren Bemühungen um eine effiziente Verwaltung nachzulassen. Sie lässt es aber auch nicht zu, uns auf eventuell teure private Outsourcing-Experimente einzulassen. Unter den grössten Kostentreibern der vergangenen Jahre befinden sich nämlich ausgerechnet solche «outgesourcete» Aufgaben, denken wir an die Universitätsausbildung unserer Studenten: dort werden Jahr für Jahr Tausende von Franken pro Studierenden mehr verlangt, ohne dass wir etwas dagegen unternehmen könnten.

Dass die Motionäre angesichts dieser Tatsachen einen Abbau von fast 700 Stellen fordern, zwar verteilt auf 11 Jahre, ist einfach unrealistisch. Wo sollen diese Stellen abgebaut werden? In den vergangenen Jahren mussten in den Spitälern am meisten Leute neu eingestellt werden. Erwarten die Motionäre tatsächlich, dass hier wieder abgebaut werden kann, dass Assistenzärzte wieder länger arbeiten sollen? Wollen sie in Kauf nehmen, dass Leute für dringend notwendige Operationen auf eine Warteliste gesetzt werden, weil es zu wenig Ärzte gibt? Oder ist die SVP plötzlich für die Schliessung eines Spitals? Wenn nicht in den Spitälern, könnte man vielleicht in der Bildung Stellen abbauen. Dort sind wir zwar heute schon an der achttiefsten Stelle bei den Pro-Kopf-Ausgaben, aber man könnte einfach Lehrer nicht mehr ersetzen und Klassen zusammenlegen. Will man so den stetig steigenden Bildungsanforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft an unsere Jugendlichen begegnen? Oder können wir bei der Sicherheit sparen? Man hat zwar noch nicht einmal den Sollbestand bei der Polizei erreicht, aber man könnte die zahlreich zu erwartenden Abgänge nicht mehr ersetzen. Oder wollen wir bei der Justiz abbauen? Die Arbeitslast der Justiz nimmt zwar zu, und leider ist die Kriminalität nicht einfach auf Knopfdruck abbaubar. Also wird man auch da in Zukunft noch mehr Verjährungen in Kauf nehmen müssen, weil wir nicht genügend Personal bereit stellen bzw. es nicht mehr ersetzen können.

Unsere Fraktion sieht keine Möglichkeit, Stellen in diesem grossen Umfang abzubauen. Die Motionäre können nicht ständig Missstände wie steigende Strassenkriminalität, verschlammte Prozesse usw. anprangern und auf der andern Seite durch Stellenabbau verhindern, dass die Probleme gelöst werden. Es ist klar, dass die Sachkommissionen die Leistungskataloge in den Globalbudgets dauernd kritisch werden durchforsten und Wunschbedarf werden streichen müssen. Aber wir erwarten von den Motionären, dass sie uns endlich sagen, wo ihrer Ansicht nach 500 bis 700 Stellen abgebaut werden sollen, und dass sie auch dem Stimmbürger erklären, warum sein Spital geschlossen wird oder warum er in der Stadt nicht mehr dauernd mit der Präsenz einer Polizeipatrouille rechnen kann. Diesbezüglich wird uns die SVP Antworten geben müssen. Die Fragen können wir selber stellen. Die CVP-Fraktion wird die Motion ablehnen.

Markus Schneider, SP. Die SVP-Motion fordert Makabres. Das ist nicht grundsätzlich verboten, aber wir finden, wer so makaber ist, soll bitte auch konkret makaber sein und nicht nur allgemein-abstrakt makaber und die konkreten Grausamkeiten an den Regierungsrat delegieren. Wenn man das als Denkanstoss auffasst und konkret fragt, wie und wo die Stellen abgebaut werden sollen, kommen wir auf die gleichen berechtigten Fragen wie mein Vorredner Roland Heim. Zum Wie: Sie spannen den Fächer möglicher Massnahmen breit auf, was an und für sich zu loben ist. Aber wenn man konkret fragt, was die einzelnen Massnahmen bewirken, kommt man auf einige Fragwürdigkeiten. Es wird ein Stellenabbau

primär über natürliche Abgänge gefordert. Es gibt Bereiche im Kanton, in denen die Fluktuation sehr hoch ist, während sie in andern tief ist. Der Effekt wäre, dass einzelne Bereiche plötzlich gar nicht mehr funktionieren könnten, weil keine Leute mehr vorhanden sind. Die Motionäre deuten auch die Möglichkeit des Outsourcing an. Verknüpft mit ihrer Forderung, primär oben und nicht unten abzubauen, führt dies dazu, dass wir statt Kaderleute, die in der Verwaltung arbeiten, Berater hätten, was in der Regel teurer wäre als ein Kadermitarbeiter, selbst wenn dieser noch eine Arbeitsmarktzulage hätte. Auch die Privatisierung wäre durchaus eine Möglichkeit, nur sind sehr viele staatliche Tätigkeiten Monopoltätigkeiten. Für uns ist immer noch entscheidend, dass, wenn schon ein Monopol, dies ganz sicher kein privates Monopol sein darf. Die MFK beispielsweise könnte man privatisieren. Das hätte allein den Nachteil, dass die Gebühren nicht mehr staatlich wären, sondern private Zwangsabgaben, zu denen man, wenn sie erhöht würden, nichts mehr sagen und kein Referendum ergreifen könnte. (*Heiterkeit*) Auch in Bezug auf das Wo bleiben die Motionäre leider die Antwort schuldig, wo der Abbau konkret erfolgen soll. Soll er bei der Zentralverwaltung erfolgen, wo wir rund 1000 Pensen haben? Man macht sich ein falsches Bild, wenn man meint, es hätten sich 100 Bürokratiegeier rund ums Rathaus eingeknistert, die auf ihren Ausflügen die armen Bürger im ganzen Kanton kujonieren. Die Beamten vollziehen primär Gesetze, die nicht sie gemacht haben, sondern die wir auf ausdrücklichen Willen des Volks gemacht haben. Bauen wir bei den Schulen ab, wo wir rund 700 Pensen haben, gibt es zwei Stellengrößen: die Pensenhöhe, bei der wir im kantonalen Vergleich relativ hoch liegen, und die Klassengröße, was aber wahrscheinlich nicht mehrheitsfähig wäre. Was die Spitäler betrifft, kann ich auf das Votum von Roland Heim verweisen. Wollen wir bei der Regionalverwaltung ansetzen, bei den Kreisbauämtern, Amtschreibereien usw., muss ich darauf aufmerksam machen, dass dies wichtige Arbeitgeber sind in Regionen, in denen es sonst nicht mehr viele Arbeitsplätze gibt. Es handelt sich nicht bei allen um hoch qualifizierte Arbeitsplätze, eben deshalb sind sie sehr wichtig für strukturschwache Regionen. Fazit: Konkret durchgedacht, können wir die Grausamkeiten nicht unterstützen. Wir werden deshalb die Motion ablehnen.

Stefan Liechi, JL. Kurt Küng, du sagtest vorhin, ihr würdet ein unattraktives Begehren stellen. Ich bin nicht dieser Meinung. Wenn man sich am Stammtisch umhört, ist Sparen beim Staat, bei den Staatsbeamten ein immer noch sehr attraktives Begehren. Du hast auch gesagt, wie viele Stellen in andern Kantonen gespart werden, und den Kanton Zürich erwähnt, aber nicht gesagt, dass sich der Kanton Zürich vor einem Jahr noch einen Selbstfinanzierungsgrad von 24 Prozent leisten konnte; er hat noch Geld, wir haben es längst nicht mehr. Wir haben eine lange Sparperiode hinter uns; ob jetzt noch viel Saft in der Zitrone ist, wage ich zu bezweifeln.

An dieser Motion wird wieder einmal der Unterschied zwischen guter und schlechter Politik sichtbar. Was meine ich? Gute Politik ist, wenn eine Partei es versteht, ihre Parteipolitik, die man sehr gerne vor den Wahlen macht, mit Sachpolitik im eigentlich Wichtigen zu koppeln und in Übereinstimmung zu bringen. Das ist der SVP offensichtlich nicht gelungen. Es ist einfach zu sagen, 500 bis 700 Stellen müssten weg. Das kommt in der Öffentlichkeit an, ich sagte es bereits. Da hat man das Gefühl, da werde etwas getan. Was die Öffentlichkeit nicht weiss und nicht merkt, ist, was sich in den Kommissionen abspielt, was zum Beispiel der SVP-Vertreter in der BIKUKO gesagt hat. Ich zitiere aus dem Protokoll der letzten Sitzung Seite 233: Da sagte der SVP-Vertreter in Bezug auf das von ihm begleitete Amt zum Personellen: «Der Plafond nach unten ist erreicht.» Als lieber und netter, wie ich gerne bezeichnet werde, könnte ich nun sagen, diese politische Haltung sei etwas verwirrend. Ich will es aber anders, direkter formulieren: Kurt, du hast uns vor zwei Jahren nach den Kantonsratswahlen versprochen, die SVP-Fraktion werde professionell politisieren. Ich bitte dich, dafür zu sorgen, dass dies auch geschieht.

Heinz Müller, SVP. Stefan Liechi, es hat vermutlich jeder gemerkt, dass du mich zitiert hast, du hast aber nicht alles gesagt. In dem Amt, das ich prüfen durfte, hat man auf freiwilliger Basis Stellen reduziert. Mit dieser Erkenntnis habe ich das Amt angeschaut und festgestellt, dass das Amt mit der Reduktion von zirka 10 Prozent seinen Plafond erreicht habe, und dies als gutes Beispiel angeführt. Wenn du mich schon zitierst, dann bitte ehrlich und geradlinig.

Beat Käch, FdP. Zu dieser Motion muss ich nicht viel sagen, nicht weil es mir die Sprache verschlagen hätte, aber es erübrigt sich fast jeder Kommentar und die Vertreter der SP und der CVP haben das meiste bereits gesagt. Kurt Küng, du bist schon relativ lange in diesem Rat. Wir haben drei Sparpakete hinter uns. Was die andern Kantone machen, haben wir längst getan, und da haben du und deine Fraktion mitgeholfen. Das war auch der richtige Weg. Wir haben ein Stellenmoratorium – all das wollt ihr jetzt plötzlich nicht mehr zur Kenntnis nehmen. Ich bin froh, dass alle andern Parteien diese Motion ablehnen und die Situation richtig einschätzen. Schade ist nur, dass die SVP mit solchen Vorstössen nicht bestraft, sondern sogar noch belohnt wird. Das tut mir für alle Staatsangestellten leid, und es braucht von unse-

rer Seite noch einmal mehr Öffentlichkeitsarbeit. Viele Bürger nehmen die Leistungen der Staatsangestellten immer noch zu wenig zur Kenntnis, und es sind nach wie vor Vorurteile vorhanden wie sichere Jobs, grosser Lohn und wenig Leistung. Das ist eine unfaire Abqualifizierung der Staatsangestellten, und das kann man natürlich problemlos schüren. Der Staatspersonalverband sagte schon immer, Solothurn habe eine der effizientesten und kostengünstigsten Leistungserbringer aller Kantone. Das ist jetzt auch von der Regierung bestätigt und von den andern Parteien zur Kenntnis genommen worden. Ich bin ein echter Liberaler, ob Sie es glauben oder nicht, aber ich habe als Fürsprecher des Staatspersonals manchmal auch eine etwas andere Rolle. Ich will den Staat sicher nicht mehr ausbauen, aber es gibt Aufgaben, bei denen nur der Staat die entsprechenden Dienstleistungen erbringen kann. Es gibt tatsächlich auch Aufgaben, die der Staat besser lösen kann als die Privatwirtschaft.

Kantonsräte der SVP, sagen Sie uns bitte, welche staatlichen Leistungen abgebaut werden sollen. Selbst wir als Vertreter des Staatspersonalverbands helfen mit. Hingegen können wir nicht immer mehr vom Personal verlangen, wie Sie das tun, und dafür weniger zahlen. Das geht auch in der Privatwirtschaft nicht, vor allem in Dienstleistungsbetrieben nicht. Die Politiker der SVP hätten auch den Auftrag, dem Volk zu sagen, welche hervorragende Arbeit auch im Staat geleistet wird. Das Gegenteil zu schüren ist einfach und populistisch. In den Kommissionen, beispielsweise in den Unterkommissionen von WoV, höre ich Sie stets das Staatspersonal loben. Bitte tun Sie dies auch nach aussen, und sonst lassen Sie es gefälligst in Zukunft sein.

Kurt Küng, SVP. Stellvertretend für alle habe ich natürlich volles Verständnis für Ihre Reaktion. Den Unterschied von guter und schlechter Politik hat Stefan Liechti erklärt. Wir sind die Schlechten und sind uns dies seit Jahren gewohnt. Fact ist aber, und das sage ich deutsch und deutlich, dass wir hier eine Aufgabe haben in den nächsten Jahren, nämlich wenn möglich 1,2 Milliarden Schulden abzubauen. Es ist vorbei, 100 Ordner weniger, ein Büro weniger; eine Telefonleitung herausziehen, weniger Telefonkosten, 100 Bleistifte weniger, Ende Feuer. So können wir die Schulden nicht abbauen. Das hat doch mit der SVP gar nichts zu tun. Es sind Facts, und wir sagen einfach, wir können das nicht mehr ohne einen Stellenabbau. Die FdP hat uns eigentlich im weitesten Sinn geholfen, sie sagt es einfach anders: via WoV. Einverstanden, aber seid dann in den Globalbudgetverhandlungen so knallhart bezüglich Leistungen, die es nicht mehr braucht! Dann kommen wir miteinander an das gemeinsame Ziel. Wir wollen nicht mehr und nicht weniger als das, wir sagen es manchmal halt etwas anders.

Stefan Liechti, JL. Heinz Müller, ich habe dich nicht desavouieren wollen, es gibt noch andere SVP-Vertreter in der BIKUKO. Man hat tatsächlich in dem Amt, das von dir betreut wird, abgebaut. Aber das ist in vielen andern Ämtern ebenfalls geschehen. Gemäss Protokoll sagst du selber, es wäre gut, wenn man in diesem Amt eine halbe Stelle mehr hätte, weil man so die Tagesgeschäfte besser regeln könnte. Was wir hier erlebt haben, spielt sich in x-facher Ausführung in allen andern Ausschüssen auch ab. Darum ist die Forderung unverständlich, ja vermessen.

Kurt Fluri, FdP. Kurt Küng, das Problem ist nicht, zu unterscheiden, was gute und was schlechte Politik ist, sondern es besteht darin, dass wir immer wieder in unserem Verdacht bestätigt werden, dass ihr macht, was beliebt ist. Im konkreten Fall seid ihr gegen den Abbau staatlicher Leistungen und Institutionen – Allerheiligenberg, Grenchen, Konzentration von Amtschreibereien, Polizistenlöhne: hier macht man sich beliebt, wenn man gegen Kürzungen und gegen Aufhebungen ist. Im abstrakten Fall macht ihr auch, was beliebt ist, nämlich generelle Kürzungen beim Staatspersonal zu fordern. Das kommt am Stammtisch gut an, solange es abstrakt ist. Geht es dann aber um Namen und Institutionen, macht man sich unbeliebt, wenn man sie abbaut, und deshalb seid ihr dagegen. Diese Widersprüchlichkeit ist das Problem, und es wird kurz und gut umschrieben mit Opportunismus.

Peter Wanzenried, FdP. Ich weiss, dass Sie gerne essen gehen würden, aber ich muss noch etwas los werden, sonst habe ich keinen Appetit. Ich politisiere seit über 30 Jahren, aber was ich heute Morgen erlebt habe, übertrifft alles und ich verstehe es nicht mehr. Vor dreiviertel Stunden hat die SVP der Marktzulage zugestimmt – ja, der Überprüfung, aber wir haben ja gehört, dass Überprüfung bedeutet, dass man auch etwas erwartet. Sie wollen einer bestimmten Berufsgruppe eine Marktzulage geben und eine Stunde später bis zu 700 Stellen abbauen. Ich bin Präsident des Ausschusses beim Amt für Umwelt. Wir wissen alle, dass dieses Amt immer das Zielamt der SVP war und noch ist. Der SVP-Vertreter hat in der Zwischenzeit einen Karrieresprung in der Politik gemacht. Ich habe ihn im Ausschuss sehr geschätzt. Nicht er, wir haben oft die Arbeit des Amtes für Umweltschutz kritisch hinterfragt. Aber am Schluss war er es, der die Arbeit, die dort mit diesem Personalbestand geleistet wird, verdankt hat. So geht es natürlich nicht, das ist schon erwähnt worden. Ehrlich wäre zu sagen, wir schaffen das Amt für Umweltschutz

ab, statt auf der einen Seite merci zu sagen und auf der andern Seite Hand zu solchen Vorstössen zu bieten.

Abstimmung
Für Annahme der Motion
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin. Ich gebe Ihnen den Einfang der folgenden neuen Vorstösse bekannt:

M 164/2003 (DDI)

Motion Rolf Rossel (CVP, Langendorf): HESO: Teilweise Öffnung auch am eidgenössischen Betttag

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage zu unterbreiten. Der eidgenössische Betttag soll aus der Liste der «hohen Feiertage» gestrichen werden und es soll ermöglicht werden, dass Messen wie z.B. die Solothurner HESO auch am Betttag spätestens ab 12.00 Uhr geöffnet haben dürfen.

Begründung (04.11.2003): Im Herbst finden diverse Veranstaltungen statt, die wegen des Betttags unterbrochen werden müssen. Der zwangsweise Unterbruch einer Messe wie der Solothurner HESO widerspricht aber den berechtigten Interessen von Handel und Gewerbe und es ist auch nicht mehr zeitgemäss, dass am Betttag praktisch keine öffentlichen Veranstaltungen stattfinden dürfen. Eine Lockerung des Verbots, am Betttag öffentliche Veranstaltungen, namentlich Messen, durchzuführen, käme sowohl den Besuchern und Besucherinnen solcher Veranstaltungen als auch dem lokalen Gewerbe zugute. Es wäre z.B. möglich, am Vormittag einen ökumenischen Gottesdienst oder eine Jodlermesse durchzuführen und anschliessend die Messe zu öffnen. Andere Kantone, wie z.B. der Kanton Fribourg, kennen nicht so strenge Verbote wie der Kanton Solothurn und gestatten die Durchführung von Verkaufs- und Ausstellungsmessen auch am Betttag. Wir stellen uns vor, dass der Betttag neu in die Liste der allgemeinen öffentlichen Ruhetage aufgenommen wird und dass der Regierungsrat soweit erforderlich von seiner Kompetenz gemäss § 5 Absatz 2 des Ruhetagsgesetzes Gebrauch macht und in der Verordnung die Durchführung von Verkaufs- und Ausstellungsmessen ermöglicht.

Unterschriften: 1. Rolf Rossel, 2. Klaus Fischer. (2)

P 165/2003 (FD)

Postulat Hans Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Keine öffentlichen Mittel für die Propagierung des Referendums gegen das eidgenössische Steuerentlastungspaket

Der Kantonsrat fordert den Regierungsrat auf, keine öffentlichen Mittel für die Propagierung des Referendums gegen das eidgenössische Steuerentlastungspaket zu verwenden.

Begründung (04.11.2003): Die Ausgangslage zur Abstimmung über das Referendum gegen das eidgenössische Steuerentlastungspaket zeigt deutlich, dass die Meinungen im Volk geteilt sind. Die SVP kann klar eine Mehrheit für das Steuerentlastungspaket ausmachen. Es ist deshalb nicht zu vertreten, wenn Steuergelder für diesen Abstimmungskampf verwendet werden. Insbesondere auch, weil eine ganze Reihe von Kantonen das Referendum ablehnten oder gar nicht erst diskutiert haben.

Unterschriften: 1. Hans Rudolf Lutz, 2. Kurt Küng, 3. Rolf Sommer, Beat Balzli, Rudolf Rüegg, Peter Müller, Walter Wobmann, Hugo Huber, Beat Ehrsam, Theo Stäuble, Christian Imark, Michael Vökt, Reto Schorta, Hansjörg Stoll, Heinz Müller, Hanspeter Stebler, Peter Meier. (17)

I 166/2003 (VWD)

Interpellation Hans-Jörg Staub (SP, Dornach): Wie viele Schwarzarbeitsinspektoren braucht der Kanton Solothurn?

Die Schwarzarbeit blüht landesweit. Jährlich ist gesamtschweizerisch mit Steuerausfällen in Milliardenhöhe zu rechnen. Der Entwurf des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) sieht in Art. 6 u.a. das Einstellen von solchen Inspektoren auf kantonaler Ebene vor. Der Kanton Basel-Stadt hat bereits vier und der Kanton Baselland zwei Vollzeitstellen mit sogenannten Schwarzarbeitsinspektoren eingerichtet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der durch Schwarzarbeit jährlich entstandene Steuerausfall im Kanton Solothurn?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnisse und Erfahrungswerte über solche Institutionen (Schwarzarbeitsinspektoren) in anderen Kantonen?
3. Mit wie vielen dieser lt. (BGSA) geforderten Stellen, (Stellenprozente) muss der Kanton Solothurn rechnen?

Begründung (04.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Hans-Jörg Staub, 2. Marianne Kläy, 3. Regula Zaugg, Monika Hug, Niklaus Wepfer, Jean-Pierre Summ, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Urs Wirth, Barbara Banga, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Urs Huber, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Caroline Wernli Amoser, Ruedi Lehmann, Ruedi Heutschi, Lilo Reinhart, Silvia Petiti, Urs W. Flück, Magdalena Schmitter Koch, Lonni Hess, Stefan Hug, Rosmarie Eichenberger. (25)

I 167/2003 (BJD)

Interpellation Jakob Nussbaumer (CVP, Lohn-Ammannsegg): Kreiselbaustelle beim St. Urs in Biberist, Bauwerk mit Verzögerung

Laut Zeitungsbericht vom August 2002 dauerte die Bauplanung des Kreisels von September 2002 bis Juni 2003 also rund 10 Monate. Nun haben wir Oktober 2003 und die Bauarbeiten stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Nach dem sehr schlechten Herbst 2002 und strengen Winter 2002/2003 folgte ab März 2003 eine aussergewöhnliche Schönwetterperiode mit Hochleistungswetter bis vor kurzem. Die lange Bauzeit an der stark befahrenen Kreuzung ist für die Bevölkerung unbefriedigend und in der Regel auch kostentreibend. Auch für die Bezirksschule unmittelbar daneben ist es eine Belastung wegen der Immissionen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die grosse Baustelle war oft nur mit einem Minimum von Arbeitern belegt. Werden solche Baustellen von den ausführenden Firmen als Lückenbüsser verwendet?
2. Welche baulichen Probleme sind aufgetaucht, weshalb die Bauplanung nicht eingehalten werden konnte? Wie wirkt sich die Verzögerung auf der Kostenseite aus?
3. Wurde die Bevölkerung je über die Verzögerung orientiert und mir ist es eventuell entgangen?

4. Bei einem solch grossen Bauwerk unmittelbar neben der Bezirksschule wäre es empfehlenswert, das Verständnis der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler zu wecken, wenn das Bauwerk im Massstab 1:1 vorgestellt wird; Baulärm z.B. wird anders empfunden. Es wäre auch lehrreich für die Interessierten.

Begründung (04.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Jakob Nussbaumer, 2. Konrad Imbach. (2)

I 168/2003 (BJD)

Interpellation Urs W. Flück (SP, Langendorf): ITV Bern – Solothurn: Auswirkungen auf den Kanton

Gegenwärtig laufen Gespräche über einen Zusammenschluss der Tarifverbände Solothurn-Grenchen mit dem Tarifverbund Bern. Falls dieser Zusammenschluss zustande kommt, entsteht ein einheitlicher Tarifverbund vom solothurnischen Bezirk Thal bis vor die Tore der Stadt Thun und von Grenchen bis ins Entlebuch.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Sinne die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie weit sind die Gespräche bezüglich eines einheitlichen Tarifverbundes (ITV) Bern – Solothurn? Wer trifft wann welche Entscheidungen? Wann soll der ITV umgesetzt werden?
2. Welches sind die Auswirkungen für den Kanton als Leistungsbesteller sowie für die Kundschaft des öffentlichen Verkehrs in der Region Solothurn – Grenchen (Frosch-Abo-Bereich),
- für Pendlerinnen und Pendler (Inhaber von Monats- oder Jahresabonnements)?
- für Einzelbillette?
Bei welchen Tarifen (Einzelbillette, Abonnements) ist mit welchen Anpassungen zu rechnen?
3. Welche «Mehrleistung» stehen den Kundinnen und Kunden allfälligen Preisanpassungen gegenüber? Wie profitiert ein Pendler aus dem Leberberg oder Wasseramt nach Solothurn vom neuen ITV, den er mitfinanziert?
4. Welches sind die Alternativen zum ITV? Aus welchen Gründen können die heutigen Verkehrsverbände, gegebenenfalls mit gewissen Anpassungen, nicht beibehalten werden?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Kundennutzen der einzelnen Alternativen?
6. Welche Rolle spielt der Kanton Solothurn bei den Verhandlungen? Welches ist seine Position bei den Verhandlungen?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der neue Tarifverbund mit den zum Teil massiv höheren Preisen den Umsteigeeffekt auf den öffentlichen Verkehr bremst?

Begründung (04.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Urs W. Flück, 2. Magdalena Schmitter Koch, 3. Ruedi Heutschi, Caroline Wernli Amoser, Clemens Ackermann, Peter Gomm, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Urs Huber, Thomas Woodtli, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Urs Wirth, Walter Schürch, Silvia Petiti, Lonni Hess, Jean-Pierre Summ, Niklaus Wepfer, Monika Hug, Regula Zaugg, Marianne Kläy, Hans-Jörg Staub. (22)

I 174/2003 (FD)

Interpellation Fraktion CVP: Steuerlicher Abzug von Weiterbildungskosten

An der Oberstufe der Solothurner Schulen wird obligatorisch englisch unterrichtet. Die Einführung des Frühenglisch an den Primarschulen wird möglicherweise in den nächsten Jahren erfolgen. Es ist eine Tatsache, dass zu wenig Lehrer zur Erteilung von Englisch-Unterricht ausgebildet sind.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Kanton Solothurn daran interessiert, dass sich möglichst viele Lehrer, auch Primarlehrer, zur Erteilung von Englisch-Unterricht ausbilden lassen?
2. Ist es gerechtfertigt, dass die entstehenden Kosten für Schule etc. bei den Steuern als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden können?
3. Ist es Aufgabe der Veranlagungsbehörde zu beurteilen, ob Weiterbildungskosten, speziell der englischen Sprache, berufsnotwendig sind?
4. Wird die Praxis betreffend Weiterbildungskosten bei allen Veranlagungsbehörden des Kantons Solothurn gleich gehandhabt?
5. Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, die Praxis in Sachen Weiterbildungskosten, speziell der englischen Sprache, grosszügig zu handhaben und die Veranlagungsbehörden entsprechend zu orientieren?

Begründung (04.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Elisabeth Venneri, 2. Edith Hänggi, 3. Rolf Grütter, Wolfgang von Arx, Stephan Jäggi, Kurt Friedli, Marlene Vöggtli, Leo Baumgartner, Roland Heim, Hans Ruedi Hänggi, Chantal Stucki, Michael Heim, Martin Rötheli, Beat Allemann, Silvia Meister, Konrad Imbach, Jakob Nussbaumer, Urs Weder, Rolf Späti, Klaus Fischer, Andreas Riss, Anna Mannhart. (22)

I 175/2003 (DBK)

Interpellation Fraktion SP: Managementzentren an Berufsschulen

Vor knapp einem Jahr diskutierte der Kantonsrat auf Grund einer dringlichen Interpellation über die Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung der SO⁺ Massnahme 16 ergeben. Leider konnte der in der regierungsrätlichen Antwort vom 17.12.02 neu definierte Zeitplan, der mit einer Einführung der neuen Leitungsstrukturen auf das Schuljahr 03/04 rechnete erneut nicht eingehalten werden. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Weshalb konnte der im Dezember 2002 korrigierte Zeitplan nicht eingehalten werden?
2. Wird der im Juni aufgezeigte Fahrplan mit der Wahl der leitenden Person per Ende November und Start der neuen Strukturen auf das 2. Semester 03/04 eingehalten werden können?
3. Trifft es zu, dass das zuständige Departement zur Wahl der Direktoren und Direktorinnen der beiden BBZ ein externes Büro beigezogen hat, obwohl die Stellen nur intern ausgeschrieben waren? Wenn ja, wieso haben die Verantwortlichen des Departements die Personalselektion nicht selber vorgenommen?
4. In der Rechnung 2002 werden für die Umsetzung von «Massnahme 16» Fr. 1 Million an realisierten Einsparungen im Jahr 2002 ausgewiesen. Wo genau wurden diese Einsparungen realisiert, wenn ein gewichtiger Teil der Massnahme gar noch nicht umgesetzt wurde und ein weiterer Teil (Anstellung der Leiter Dienste) erst mittelfristig kostenneutral oder gar billiger sein wird?

Begründung (05.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Christina Tardo, 2. Markus Schneider, 3. Erna Wenger, Manfred Baumann, Hans-Jörg Staub, Marianne Kläy, Regula Zaugg, Monika Hug, Niklaus Wepfer, Jean-Pierre Summ, Ruedi Heutschi, Thomas Woodtli, Walter Schürch, Georg Hasenfratz, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Urs Huber, Martin Straumann, Clemens Ackermann, Peter Gomm, Caroline Wernli Amoser, Urs W. Flück, Magdalena Schmitter Koch, Silvia Petiti. (26)

I 176/2003 (BJD)

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Vergoldetes Strassenbauprojekt?

Die Tal- oder Nordseite der Dorfeinfahrt der Kantonsstrasse von Aarau nach Schönenwerd wurde in den vergangenen Monaten umfangreich saniert.

Die neue Lärmschutzwand schützt die Bewohner des Ostquartieres von Schönenwerd vor dem Strassenlärm. Aber die Leitplanken vor der Lärmschutzwand empfinden viele nun als unnötig und luxuriös, denn der hohe Strassenbordstein (ca. 20 cm) weist schon eventuelle Crash-Fahrzeuge ab und das glauben sogar Strassenbaufachmänner. Im weiteren sollen die Lärmschutzwandelemente mit den diagonalen Lamellen nicht gerade «ab Stange», sondern um einiges teuer und speziell gefertigt, als die mit den vertikalen Lamellen (siehe Bahnhof Dulliken) sein.

Man bekommt zu hören: «Welches GAU-Fahrzeug könnte die Bordsteinkante überwinden und die ca. alle 3 Meter verankerte Lärmschutzwand durchbrechen?» oder «Man habe immer gemeint, der Kanton müsse sparen. Ist diese Ausführung der Sparansatz?».

Fragen:

1. Welche Sicherheitsnormen rechtfertigen die Leitplanken vor der Lärmschutzwand ausserorts und innerorts, im Speziellen die, hinter den Verkehrsinseln?
2. Warum wurden verschiedenen Materialien (innerorts Holz, ausserorts Betonmaterialien) und Lamellenstrukturen (vertikale und diagonale) für die Lärmschutzwand verwendet?

3. Können die detaillierten Stückpreise der verschiedenen Lärmschutzwandelemente und ein Vergleich zu den Projektkosten angegeben werden, wenn die billigste Variante ausgeführt worden wäre (mit und ohne Leitplanken)?
4. Welche Ingenieurbüros, etc. sind bei der Projektierung und Ausführung involviert?
5. Wer genehmigte das oben genannte Strassenbauprojekt und wurden die Kosten auf die allgemeinen kantonalen Sparanstrengungen und WoV-Tauglichkeit überprüft?
6. Wie wird der nachhaltige Kantonsstrassenunterhalt in die Kantonsstrassenprojektierungen einbezogen?

Begründung (05.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Rolf Sommer, 2. Hans Rudolf Lutz, 3. Kurt Küng, Peter Müller, Hugo Huber, Hansjörg Stoll, Walter Wobmann, Beat Balzli. (8)

I 177/2003 (DDI)

Interpellation Barbara Banga (SP, Grenchen) und Silvia Petiti (SP, Riedholz): Neue Tarife der Kinderkrippe des Bürgerspitals Solothurn

Die Spitalleitung des Bürgerspitals Solothurn hat am 5. August 2003 neue Kinderkrippentarife genehmigt, welche per 1. Januar in Kraft treten. Die Tarife wurden nicht nur punktuell nach oben angepasst, sondern für Eltern in den oberen Einkommensklassen wurde der Betreuungsbeitrag weit über die Kostendeckung hinaus festgelegt. So wird einer Familie mit einem Einkommen von Fr. 20'000.– pro Monat neu nicht mehr der kostendeckende Tagesbeitrag von ca. Fr. 80.–, sondern fast das Doppelte, nämlich Fr. 158.– pro Tag für die Betreuung ihres Kindes in Rechnung gestellt. Eine solche Krippentarifpolitik ist schweizweit ein Novum und stösst viele Eltern – welche notabene Arbeitnehmende des Krippenanbieters sind – vor den Kopf. Stossend dabei ist zusätzlich, dass ausgerechnet eine Krippe, welche die gängigen Qualitätsnormen aus Kostengründen nicht erfüllt, eine derart mitarbeiterinnenunfreundliche Tarifpolitik betreibt. Dass Eltern mit einem sehr guten Einkommen den Betreuungsplatz ihres Kindes kostendeckend bezahlen, ist selbstverständlich. Dass sie jedoch für einen Betreuungsplatz weit mehr als die anfallenden Betreuungskosten bezahlen müssen, wirft Fragen auf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was sind die Gründe, welche die Spitalleitung dazu bewogen haben, solch massive Erhöhungen der Betreuungsbeiträge vorzunehmen?
2. Ist es in rechtlicher Hinsicht zu vertreten, höhere als kostendeckende Tarife zu verlangen?
3. Ist sich die Spitalleitung bewusst, dass sie schweizweit die einzige Kinderbetreuungsstätte ist, welche die gut verdienenden Angestellten dazu benutzt, die defizitären Betreuungsplätze mitzufinanzieren? Wie lässt sich eine derartige Tarifpolitik vertreten?
4. Die Folgen einer solchen Tarifpolitik sind absehbar. Mittelfristig werden sich die Eltern mit höheren Einkommen für eine andere Betreuungslösung entscheiden. Die Betreuungseinnahmen werden entsprechend zurückgehen und die aus pädagogischer Sicht wertvolle und anzustrebende soziale Durchmischung der Kindergruppen wird wegfallen, was einer 2-Klassenkrippenpolitik entspricht. Ist sich die Spitalleitung dieser einschneidenden Folgen bewusst?

Begründung (05.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Banga, 2. Silvia Petiti, 3. Magdalena Schmitter Koch, Christina Tardo, Marianne Kläy, Fatma Tekol, Niklaus Wepfer, Lonni Hess, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Caroline Wernli Amoser, Ruedi Lehmann, Markus Schneider, Erna Wenger, Anne Allemann, Manfred Baumann, Hans-Jörg Staub, Heinz Bolliger, Urs Huber, Thomas Woodtli, Peter Gomm. (21)

I 178/2003 (BJD)

Interpellation Erna Wenger (SP, Trimbach): Neubau Nasslager im Kernkraftwerk Gösgen

Das Kernkraftwerk Gösgen besitzt heute schon ein Nasslager für 650 Brennstäbe. Jetzt plant es den Bau eines zusätzlichen Nasslagers für weitere 1000 abgebrannte Brennstäbe. Dies ist ein mit Stahl und Beton ummantelter «Swimming-Pool», in dem die Brennstäbe während 10 oder mehr Jahren abkühlen und

abstrahlen. Die Strahlenbelastung und das Strahlenrisiko werden sich also erhöhen. Für die Anwohner besonders in den Zonen 1 und 2 ist dies eine unerfreuliche Tatsache. Leider ist das neue Kernenergiegesetz noch nicht in Kraft, sonst müssten zusätzliche Abklärungen über die Auswirkungen auf die Genetik von Lebewesen gemacht werden.

Der Regierungsrat konnte zu diesem Bauvorhaben eine Stellungnahme an das Bundesamt für Energie abgeben. Er beantragte dabei zusätzliche Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Umwelt und die Einsetzung einer entsprechenden fachlichen Baubegleitung. Dies ist besonders wichtig, hat doch die Gesuchstellerin bereits im Frühling ohne Baubewilligung den Humus an der vorgesehenen Baustelle abgetragen.

Bei der nuklearen Problematik vertraut der Regierungsrat ganz den Eidgenössischen Instanzen und verlangt lediglich, dass alle Anträge der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) und der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) in die Genehmigung aufgenommen werden müssen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass seine Anträge tatsächlich aufgenommen werden?
2. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass die Anträge der HSK und der KSA tatsächlich aufgenommen werden?
3. Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass während dem Bau und dem Betrieb des Nasslagers alle Auflagen auch tatsächlich umgesetzt werden?
4. Wird die radioaktive Strahlung beim Kernkraftwerk Gösgen periodisch gemessen? Wo können diese Daten abgerufen werden?
5. Wird die Qualität des Grundwassers beim Kernkraftwerk Gösgen periodisch geprüft? Wo können diese Daten abgerufen werden?
6. Ist es sinnvoll, das Dachwasser der Neubaufläche von 1031 m² in die Aare zu leiten?

Begründung (05.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Erna Wenger, 2. Ruedi Lehmann, 3. Caroline Wernli Amoser, Niklaus Wepfer, Clemens Ackermann, Peter Gomm, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Urs Huber, Thomas Woodtli, Markus Schneider, Silvia Petiti, Lonni Hess, Stefan Hug, Rosmarie Eichenberger, Hans-Jörg Staub, Regula Zaugg, Marianne Kläy, Monika Hug, Fatma Tekol, Jean-Pierre Summ, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Beatrice Heim, Manfred Baumann, Anne Allemann, Christina Tardo. (29)

K 179/2003 (BJD)

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FdP/JL, Dulliken): Verkehrsentlastung Olten – Information

Am 2. Juni 2002 hat das Solothurner Stimmvolk die Vorlage zur Finanzierung der Verkehrsprojekte Olten und Solothurn angenommen. Die Verkehrssituation in der Region Olten verschärft sich fast täglich. Die Planung und die Realisierung der Verkehrsentlastung der Region Olten soll im Jahre 2011 verwirklicht sein. In der Bevölkerung regt sich ein grosses Interesse, dass periodisch über Projektierungs- und Realisierungsabläufe umfassend informiert wird. Darum bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht der zeitliche Ablauf des Projekts «Verkehrsentlastung Region Olten» nach heutigem Wissen genau aus?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Schwerpunkt der Verkehrsplanungen und deren Realisierung dringend auf die beiden Projekte Solothurn und Olten ausgelegt werden muss?
3. Besteht ein Phasenplan aus dem die entscheidenden Eckdaten ersichtlich sind, die Terminabläufe beeinflussen respektive verzögern könnten? (z.B. Landkäufe, Einsprachen, etc.)
4. Wird die Bevölkerung regelmässig über die laufenden Planungs- und Projektarbeiten und deren Realisierung orientiert? Wie setzt sich diese Information zusammen und in welchen Zeitabständen wird sie erfolgen?
5. Werden aus den Erfahrungen mit dem fortgeschrittenen Projekt «Solothurn» Schlüsse gezogen, Planungsvorhaben und -verfahren so zu definieren, dass keine unnötigen Verzögerungen entstehen? Ist der Regierungsrat auch bereit, die Planungsvorgänge möglichst «volksnah» zu gestalten?

Begründung (05.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Schibli. (1)

P 180/2003 (DBK)

Postulat Michael Heim (CVP, Neuendorf): Offensive für politische Bildung

Ich möchte den Regierungsrat bitten, die gegenwärtigen Instrumente im Bereich der politischen Bildung zu prüfen und ein Paket von zusätzlichen oder neuen Massnahmen vorzuschlagen. Zu diesen Massnahmen könnten beispielsweise die folgenden gehören:

1. Moderne und innovative Schul- und Lernformen, um den Schülerinnen und Schülern Demokratie nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu vermitteln.
2. Polit-Tage an den Schulen. Diese könnten Präsentationen von Jungparteien, Podiumsdiskussionen mit Politikern oder Besuche von Parlamenten beinhalten.
3. Professionelle Erarbeitung eines modernen Lehrplanes und Umsetzung in einem attraktiven Lehrmittel.
4. Sicherstellung einer qualitativ hohen Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen.

Begründung (05.11.2003): Die kurz vor den Sommerferien präsentierte Studie «Jugend ohne Politik» der Uni Freiburg brachte Resultate zutage, welche die vorhandenen Befürchtungen übertrafen und welche die Gesellschaft und «Musterdemokratie» Schweiz pessimistisch stimmen müssten: Unter den 28 untersuchten Demokratien weltweit nehmen die 15 jährigen Schweizerinnen und Schweizer bezüglich politischem Verständnis nur den 19. Rang, bezüglich politischem Interesse gar nur den 21. Rang ein – hinter jungen Demokratien wie z.B. Slowenien oder Russland. Zudem ist die Einstellung zu einem Engagement in unserer Demokratie unterdurchschnittlich, und die Schweizer Jugendlichen haben die tiefste Wahlbereitschaft aller befragten Länder.

Erstaunlich deshalb, dass das Echo auf diese Studie – im Vergleich zur PISA-Studie beispielsweise – sehr moderat ausfiel. Ich kann und will diese Gelassenheit keineswegs teilen, denn die Auswirkungen dieser Ergebnisse wird die Schweiz noch hart zu spüren bekommen! Wenn praktisch niemand mehr bereit ist, sich zu engagieren, sich zu informieren, sich kritisch und solidarisch gleichzeitig mit Politik und Gesellschaft auseinander zu setzen, dann ist der Weg nicht mehr weit zu einem Land voller «politische(r) Analphabeten, die jedem Grossredner, wenn er nur genügend Macht erhält, anheimfallen» (Oser, Jugend ohne Politik, S. 231).

Wollen wir offen auf eine Zukunft hinsteuern, in welcher gesellschaftliche Verantwortung nur noch abgeschoben, aber nicht mehr wahrgenommen wird und in welcher der engagierte Bürger zu einer belächelten Minderheit wird?

Geben wir den Jugendlichen – welche an den Anti-Kriegs-Demonstrationen ihre politische Sensibilität an den Tag gelegt haben – die Mittel und Fertigkeiten mit auf den Weg, damit sie sich in und für die Gesellschaft engagieren können!

Unterschriften: 1. Michael Heim, 2. Konrad Imbach, 3. Rolf Späti, Silvia Meister, Beat Allemann, Jakob Nussbaumer, Hans Ruedi Hänggi, Wolfgang von Arx, Urs Weder, Leo Baumgartner, Chantal Stucki, Roland Heim, Klaus Fischer, Anna Mannhart, Andreas Riss, Martin Rötheli, Andreas Schibli, Stefan Liechti. (18)

I 181/2003 (DBK)

Interpellation Michael Heim (CVP, Neuendorf): Förderunterricht aus Spargründen aufheben?

Den Lehrkräften für Förderunterricht an den Primarschulen (FLK) droht die Entlassung, sind sie doch nur bis Februar 2004 vom Kanton angestellt. Was dann mit diesen – vorwiegend Frauen – Lehrkräften geschieht, ist völlig offen.

Vor nicht allzu langer Zeit wurde der Legasthenie- und Dyskalkulie-Unterricht neu organisiert. Den neu ausgebildeten Fachlehrkräften wurden in den Solothurnischen Gemeinden jeweils pro 100 Schülerinnen, Schüler 2½ Wochenstunden für Förderunterricht zugesprochen. Damit wurde dieser neu geschaffene Förderunterricht gegenüber dem früheren Legasthenie- und Dyskalkulie-Unterricht bereits massiv abgebaut und der Kanton Solothurn verfügt über das schweizweit tiefste Stundengefäss. Darunter leiden vor allem die Schülerinnen und Schüler, welche im Rechnen oder im Sprachunterricht Probleme haben. Jetzt will man diesen Förderunterricht aus Spargründen ganz aufheben. Neu soll die Klassenlehrerin oder der

Klassenlehrer die Schülerinnen und Schüler, welche eine Lernschwäche haben, gezielt fördern. Dies wird innerhalb des Klassenverbandes kaum möglich sein. Einmal mehr werden somit die Schwächsten unserer Gesellschaft die grossen Verlierer sein.

Bereits wird auch überlegt, die Einführungs- und später wohl auch die Kleinklassen aufzuheben und die Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse zu integrieren. Damit hätten wir dann wieder Zustände, wie vor rund 20 Jahren, als es noch keine Einführungs- und Kleinklassen gab. Eine massive Qualitätseinbusse wäre die Folge, deren Auswirkungen wir erst in einigen Jahren zu spüren bekämen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt es, dass die Fachlehrkräfte nur noch bis Februar 2004 angestellt sind und dann entlassen werden? Kann möglicherweise mit einem späteren Entlassungstermin gerechnet werden? Wenn ja, mit welchem?
2. Wie werden die schwachen Schülerinnen und Schüler ab diesem Zeitpunkt gefördert, und wer übernimmt diesen Förderunterricht?
3. Wird der Kanton als fairer Arbeitgeber die Lehrkräfte, welchen die Entlassung droht, weiter beschäftigen? Wenn ja, wo?
4. Vor rund vier Jahren wurden die Lehrkräfte für den neu eingeführten Förderunterricht ausgebildet. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, wenn diese neu ausgebildeten Lehrkräfte schon nach so kurzer Zeit wieder entlassen werden?
5. Wie sieht die Zukunft der Einführungs- und Kleinklassen aus? Muss damit gerechnet werden, dass diese auch dem Spardruck zum Opfer fallen? Wenn ja, wann?
6. Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als eine unzulängliche Situation, wenn die ausländischen Schülerinnen und Schüler gefördert werden, der Förderunterricht für die einheimischen Kinder aber gestrichen wird?
7. Welche Summe kann mit diesem Qualitätsabbau eingespart werden, und ist sich der Regierungsrat bewusst, dass künftig nur noch jene Schülerinnen und Schüler in den Genuss von Förderunterricht kommen werden, deren Eltern finanziell in der Lage sind, Zusatzunterricht aus dem eigenen Sack zu bezahlen?
8. Widerspricht eine solche Entwicklung nicht massiv dem Gebot der Chancengleichheit?

Begründung (05.11.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Michael Heim, 2. Konrad Imbach, 3. Beat Allemann, Rolf Späti, Chantal Stucki, Silvia Meister, Hans Ruedi Hänggi, Yvonne Gasser De Silvestri, Anna Mannhart, Margrit Huber, Andreas Riss, Marlene Vögtli, Bruno Biedermann, Leo Baumgartner, Elisabeth Venneri, Wolfgang von Arx, Jakob Nussbaumer. (17)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.55 Uhr.